

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen, Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus, Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834, Die politischen Aktivitäten von Alois Fuchs

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 34: Fuchsens politische Aktivitäten

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

34. Fuchsens politische Aktivitäten

34.1 «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz»

34.1.1 Die Verhältnisse vor 1798

a) Entstehung des Kantons Schwyz¹

Das Alte Land Schwyz – der heutige Bezirk Schwyz – war ursprünglich in *Viertel* eingeteilt: Ob dem Wasser (d. h. der Muota), Nid dem Wasser, Steinen und Muotatal. Nach Beendigung des Marchenstreites mit dem Kloster Einsiedeln (1350) teilte sich das Obwässerviertel in ein Alt- und Neuviertel. Nach dem Anschluß der Leute von Arth an Schwyz (1353) entstand das Artherviertel.² Die Waldstatt *Einsiedeln* und die *untere March* (Altendorf, Lachen) wurden von den Schwyzern nach der Schlacht bei Sempach (1386) besetzt. Die *mittlere March* (Galgenen, Schübelbach, Wägital) erhielt das Alte Land 1405 von den Appenzellern geschenkt. Die *obere March* (Wangen, Tuggen, Grytau) schließlich erbten die Schwyzer nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg (1436).³ Küßnacht wurde 1402 käuflich erworben.⁴ Die beiden Höfe *Pfäffikon* und *Wollerau* fielen im Alten Zürichkrieg an Schwyz

¹ Zur Geschichte des Kantons Schwyz siehe (chronologisch): Thomas Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz. Von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung, 5 Bde, Schwyz 1832–1838 (hg. von Kaspar Rigert, Pfr. von Gersau); Gerold Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1835 (Gemälde der Schweiz, Bd. 5); Martin Dettling, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860; Dominik Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, 2 Bde, Einsiedeln 1861 (Nachdruck: Genf 1979); HBL VI (1931) 290–315 (mit Beiträgen vor allem von Martin Styger); Anton Castell, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1966². Siehe auch: Paul Kamer, Schwyz, Genf 1973 (Die Kantone der Schweiz, Bd. 19, Editions Panoramic); Carl Kälin, Unser Kanton Schwyz heute. Eine Schrift über den Kanton Schwyz und seine sechs Bezirke, Einsiedeln 1976 (Aktion Schwyz-Schweiz, Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz); Gerhard Oswald, Schwyz, Neuenburg 1978 (Schweizer Kantone, Bd. 2, hg. vom Avanti-Verlag). -- Zu Kap. 34.1 vgl. das ergänzende Literaturverzeichnis in Biogr. A. Fuchs II A 217–219.

² Zu den verschiedenen Auffassungen über die Entstehung der Viertel s. Faßbind I 103; Fuchs, Wünsche 98; Steinauer I 8; HBL VI 296 f.; Castell 16; Alois von Reding, Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz. Diss. iur. Bern, Schwyz 1912, 13 und 18; Willy Keller, Blätter aus der Steiner Geschichte, MHVS 61 (1968) 91–117, hier 103 -- Die Vorsteher dieser sechs Viertel hiessen Siebner, weil sie, zusammen mit dem Landammann, ein Siebnerkollegium bildeten. Die Viertel hatten als Wahlkreise und Steuerbezirke lediglich administrative Bedeutung.

³ Siehe Regula Hegner, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, Diss. phil. Fribourg, MHVS 50 (1953); dies., Die Beziehungen der Landschaft March zum Alten Lande Schwyz, Marchring Nr. 8 (1968) 1–4; Johannes Heim, Kleine Geschichte der March, 2 Bde., Siebner 1968/1975.

⁴ Siehe Franz Wyrsch, Die Landschaft Küßnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, MHVS 53 (1959) 29–45, und: Quellen zur Geschichte der Landschaft Küßnacht am Rigi, Bd. 1: 1351–1400, hg. vom Historischen Verein Küßnacht am Rigi, redigiert von Edi Ehrler und Franz Wyrsch (Küßnacht 1982).

(1440).⁵ Somit hatte das Land Schwyz bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts nahezu die heutige territoriale Ausdehnung. Es fehlten nur noch *Gersau*, das sich bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft (1798) als selbständige Republik behaupten konnte,⁶ und der Hof *Reichenburg*, der von 1370 bis 1817 dem Gotteshaus Einsiedeln unterstand.⁷

b) *Das Alte Land Schwyz*⁸

Im «altgefreiten Land Schwyz» war die *Landsgemeinde* Trägerin der obersten Staatsgewalt. Der «Landtag», wie man diese Institution bis ins 15. Jahrhundert nannte, wählte die Inhaber der höchsten Landes- und Kriegsämter. Auch die Wahl des Landrates lag ursprünglich bei der Landsgemeinde, ging dann aber im 15. Jahrhundert an die sechs Viertelsgemeinden über.

Räte: Die Trennung der Gewalten war damals noch nicht durchgeführt, zeichnete sich aber in der Einrichtung von drei verschiedenen Räten ab. Der *Einfache* oder *Gesessene Rat* fungierte vorwiegend als «Regierungsrat» (Exekutive). Er bestand aus 60 Mitgliedern (je 10 aus 6 Vierteln) und den Inhabern der Landesämter; er kam in der Regel dreimal in der Woche zusammen. Der *Zweifache Rat* (Malefizrat) verfügte in erster Linie über richterliche Kompetenzen. Diesem «Kriminalgericht», das sich jährlich einmal versammelte, gehörten zweimal 60 Mitglieder an. Mehr gesetzgeberischer Natur (Legislative) waren die Befugnisse des *Dreifachen Rates*. Dieser setzte sich aus dreimal 60 Mitgliedern zusammen und wurde deshalb auch «ganz gesessener Landrat» genannt; er kam regelmäßig vor und nach der Tagsatzung zusammen.⁹ Je nach Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte trat der Rat oft auch in kleinerer Zahl zusammen. So besorgte der *Samstagrät* die laufenden Geschäfte, den Briefwechsel und die Waisensachen. Wollte der Landammann nicht allein entscheiden, rief er aus einigen in der Nähe wohnenden Ratsherren den *Wochenrat* zusammen.

Gerichte: Die ursprünglich der Landsgemeinde zustehende oberste Gerichtsgewalt ging in der Neuzeit an eigentliche Gerichte über. Ordentliche Zivilgerichte

⁵ Siehe Johann Baptist Müller, Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1531, MHVS 2 (1883) 95–211; Albert Hug, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts (1. Teil). Die Urbarien und Rechenbücher des Stifts Einsiedeln für die Höfe. Eine geographische Karte der Höfe um 1600 (2. Teil), Diss. phil. Zürich. (Der 1. Teil erschien in den MHVS 62 [1969] 3–121; der 2. Teil liegt als Manuskript von 220 S. in der Zentralbibliothek Zürich); Höfnerland, Höfnerlüüt. Ein Blick auf Landschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Arbeit und Brauchtum im Bezirk Höfe, Freienbach 1981 (Patronat: Bezirksrat der Höfe; mit Beiträgen von Paul Wyrsch, Albin Marty und Fredy Kümin); Urs peter Schelbert, Der schwyzerische Bezirk Höfe im 18. Jahrhundert, laufende Diss. an der Universität Basel (Bulletin AGGS Nr. 13 vom Dez. 1981, S. 9).

⁶ Siehe Josef M. Mathä Camenzind, Die Geschichte von Gersau, Bd. 1: Gersau als Hof und Republik bis 1798 (Gersau 1959).

⁷ Siehe Meinrad Benedikt Zehnder, Zur Vierten Säkularfeier. Denkwürdiges aus Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde und der Pfarrei Reichenburg (1498–1898), nebst Geschichte des Kirchenbaues in den Jahren 1884 ff. (Lachen 1900).

⁸ Zum Folgenden s. bes. Steinauer I 14–36, auch Meyer von Knonau 187–191 und Windlin 2–7.

⁹ Ursprünglich konnte jeder der 60 Ratsherren für den Zweifachen Rat einen und für den Dreifachen Rat zwei ehrenhafte Männer seines Viertels in den Rat mitnehmen. Diese sog. Ratsfreunde waren sitz- und stimmberechtigt. In späterer Zeit wurden sie von den Viertelsgemeinden gewählt (Steinauer I 16).

waren das *Neuner-* und das *Siebnergericht*.¹⁰ Für rasche Entscheide in zivilrechtlichen Streitigkeiten Fremder oder mit Fremden sorgte ein außerordentliches Gericht, das ursprünglich auf der Gasse gehalten wurde und deshalb *Gassengericht* hieß. Die strafrechtlichen Tatbestände hatten die drei genannten Gerichte dem Zwei- oder Dreifachen Rat zur Aburteilung zu überweisen.

Bevölkerungsklassen: Seit dem 17. Jahrhundert unterschied man im Alten Land Schwyz drei Bevölkerungsklassen: Landleute, Beisaßen und Tolerierte. Die *Landleute* stammten von vollberechtigten Bürgern ab oder wurden später ins Landrecht (Bürgerrecht) aufgenommen. Als Vollbürger besaßen sie alle politischen und wirtschaftlichen Rechte. Die *Beisaßen* (Hintersaßen) waren ortsfremde Zugezogene; sie verfügten über keine politischen Rechte und waren wirtschaftlich zahlreichen Einschränkungen unterworfen.¹¹ Die *Tolerierten* (Heimatlosen) konnten sich im Lande nur gegen ansehnliche Gebühren aufhalten und waren vor einer Ausweisung nie sicher.

c) Die «angehörigen» Landschaften¹²

Die Landschaften March, Einsiedeln und Küßnacht waren ursprünglich völlig frei; sie besaßen ihre eigenen Rechte und Gerichte. Nur in den Höfen wurde von Anfang an ein – zwar beschränktes – Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Nach und nach handelte der demokratische Stand Schwyz aber wie die aristokratischen Städtkantone Bern und Zürich in ihren Landvogteien. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Landleute der äußern Landschaften zu sogenannten *Angehörigen* des Alten Landes degradiert, die alljährlich an der Maienlandsgemeinde zu Schwyz um die Bestätigung ihrer Rechte nachsuchen mußten. Diese konnten ihnen nach Belieben gewährt oder entzogen werden. Der Grad der Abhängigkeit von Altschwyz war verschieden. Während die Landschaften March und Küßnacht sich immer noch einer weitgehenden Selbstverwaltung erfreuten, war diese in der Waldstatt Einsiedeln und in beiden Höfen stark eingeschränkt. Auch in den «angehörigen» Landschaften unterschied man drei Arten von Einwohnern, nämlich Landleute, Beisaßen und Tolerierte.

¹⁰ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 29 – Das Neunergericht wurde auch Geschworenengericht genannt.

¹¹ Siehe Dominik Styger, Die Beisassen des Alten Landes Schwyz, Diss. iur. Bern (Schwyz 1914).

¹² Siehe bes. Steinauer I 36–88 und Windlin 7–10, auch HBLS VI 298 f.

34.1.2 Die Zeit der revolutionären Übergänge (1798–1830)

a) *Helvetik* (1798–1803)¹

Die Forderungen der Französischen Revolution (1789) nach Freiheit und Gleichheit blieben auch bei den «Angehörigen» des Alten Landes Schwyz nicht unbeachtet. Treibende Kraft der Unabhängigkeitsbestrebungen wurde die Landschaft March. Schon 1790 verlangten die dortigen Bewohner Aufhebung von wirtschaftlichen Einschränkungen. Am 10. Februar 1798 forderten sie «vollständige Freiheit und gänzliche Entlassung» aus dem Stande Schwyz «für Land und Leuthe, jetzt und zu allen künftigen Zeiten».² Schwyz verurteilte diese kecke Sprache. Doch schon am 18. Februar gab die Landsgemeinde den Landschaften Einsiedeln, Küßnacht und Höfe volle Freiheit und politische Rechtsgleichheit. Es geschah dies «sowohl in Beherzigung der gegenwärtigen gefährlichen Zeiten wie auch in Hinsicht auf alle der Belohnung würdigen Treue».³ Am 8. März wurde notgedrungen auch den «rebellischen» Märchlern die Befreiungsurkunde ausgestellt. Schließlich beschloß die Landsgemeinde vom 18. April 1798, daß die Beisaßen des Alten Landes Schwyz, «welche unter den Freyfahnen wirklich gezogen, ziehen werden und unter selben schwöhren sollen, wirklich – sie und ihre Kinder – als gefreyte Landleuth erklärt und anerkannt seyn».⁴

Trotz heldenhaftem Widerstand und Sieg bei Rothenthurm mußte Schwyz kapitulieren und die helvetische Einheitsverfassung annehmen.⁵ Das Alte Land Schwyz, Gersau, Küßnacht und Einsiedeln wurden dem Kanton Waldstätten, die March und die beiden Höfe dem Kanton Linth zugeteilt. Im südlichen Teil des Kantons entstanden die Distrikte (Bezirke) Schwyz, Arth und Einsiedeln; der nördliche Teil gehörte zu den Distrikten Rapperswil und Schänis. Wie in der übrigen Helvetischen Republik, stand auch den Kantonen Waldstätten und Linth je ein vom Direktorium ernannter Regierungsstatthalter vor, der für die Distrikte Unterstatthalter bestimmte, die ihrerseits für die Gemeinden Agenten wählten. Richterliche Behörden waren zur Zeit der Helvetik der Oberste Gerichtshof sowie die Kantons- und Distriktsgerichte.⁶

Nach dem Rückzug der französischen Truppen (Juli 1802) erhoben sich sofort die Föderalisten. Allen voran beeilte sich Schwyz, die vorrevolutionären Zustände wiederherzustellen. An der Landsgemeinde vom 1. August 1802 – der ersten seit 1798 – wurden die alten Behörden wiedereingesetzt. Die äußern Landschaften behielten aber die ihnen im Jahre 1798 gewährten Rechte und Freiheiten bei. Auch die Beisaßen wurden in ihrer Stellung als Vollbürger bestätigt; sie heißen von nun an «neue Landleute».⁷ Ihre Ansprüche auf das Allmeindrecht wurden aber 1806 durch ein Gerichtsurteil abgewiesen.⁸

¹ Siehe bes. Steinauer I 99–420, auch Hüsser 14–21, Camenzind 6–13, Castell 68–76, Windlin 10–12.

² Hüsser 16.

³ Hüsser 17.

⁴ Styger 137.

⁵ Siehe Willy Keller, Die Kapitulationsurkunde der Schwyzer von 1798, MHVS 55 (1962) 85–92.

⁶ Siehe bes. Steinauer I 252–259.

⁷ Styger 369.

⁸ Styger 333.

b) *Mediation* (1803–1814)⁹

Napoleons Mediationsakte von 1803 schaffte den unschweizerischen Einheitsstaat ab und stellte die Souveränität der Kantone weitgehend wieder her. Die vom Ersten Konsul diktierte Verfassung regelte im 11. Kapitel die Angelegenheiten des Kantons Schwyz.¹⁰ Dieser entstand in etwas größerem Umfang, da ihm der frühere Freistaat Gersau und das Dörfchen Hurden einverleibt wurden.¹¹ Die «Bürger der vereinigten Lande» erhielten die gleichen politischen Rechte wie jene des Alten Landes Schwyz (Art. 1). Die souveräne Gewalt ruhte in der Landsgemeinde des ganzen Kantons (Art. 2), an der alle Kantonsbürger vom 20. Lebensjahr an teilnehmen konnten (Art. 3). Bei den kantonalen Behörden wurde die Einrichtung des dreigliedrigen Rates beibehalten. Für die Sitzverteilung galt das Proporzsystem. Die Zivilgerichte des Alten Landes (Neuner-, Siebner- und Gassengericht) behielten «ihre alte Wahlart, Einrichtung und Amtspflichten» (Art. 4). Alle Behörden hatten sich nach den Grundsätzen der Mediationsakte zu richten (Art. 5). Die Organisation der Verwaltung und des Gerichtswesens in den ehemaligen Landschaften und in der untergegangenen Republik Gersau sowie die Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses in den Kantonsbehörden überließ Napoleon einer von der Landsgemeinde gewählten Kommission von 13 Mitgliedern (Art. 6).

Diese Kommission arbeitete in kurzer Zeit einen Entwurf aus («Dreizehnerparere»), der von der Tagsatzung am 2. August 1803 gebilligt wurde und damit Gesetzeskraft erhielt.¹² Aus Napoleons Grundgesetz und dem Parere des Dreizehnerausschusses entstand dann der «Entwurf der innern und vollständigen Verfassung für den Kanton Schwyz.»¹³ Es war die erste vollständige Verfassung des nunmehr gleichberechtigten Kantons.¹⁴ Dieser zählte nun sieben gleichberechtigte Bezirke, nämlich Schwyz (das ehemalige Alte Land), Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon. Jeder Bezirk erhielt eine Bezirksgemeinde, einen Bezirksrat und eigene Bezirksgerichte. Die höchste Gewalt lag bei der Kantonslandsgemeinde, an der alle Kantonsbürger teilnehmen konnten. Der frühere

⁹ Siehe bes. Steinauer I 421–545, auch Camenzind 13–31, Hüsser 21–23 und Windlin 12–17.

¹⁰ Kothing, Gesetzessammlung 21 f.

¹¹ Gersau war zur Zeit der Helvetik eine Munizipalität (Gemeinde) des Distriktes (Bezirk) Schwyz. – Hurden fiel im Alten Zürichkrieg (1440) mit den «Höfen» an Schwyz. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg (1712) kam diese Siedlung zwischen Pfäffikon und Rapperswil zu Zürich und Bern. Siehe Martin Ochsner, Hurden. 1712–1798 Gemeine Herrschaft der Stände Zürich und Bern, MHVS 42 (1937) 1–62.

¹² Kothing, Gesetzessammlung 23–28.

¹³ A. a. O. 33–54 – Diese Verfassung wurde vom Kantonsrat am 5. Januar 1804 genehmigt und von der Landsgemeinde am 5. Mai 1805 ratifiziert (a. a. O. 64).

¹⁴ Eine Art Verfassung des Alten Landes bildeten die 25 Landespunkte von 1733 (Sammlung der wichtigsten Landsgemeindebeschlüsse), abgedruckt in: Fuchs, Wünsche 177–180 und – mit Erläuterungen – in: Vaterländisches Gespräch zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd und einem Bauern-Rathsherrn im Kanton Schwyz, Zug 1831, 60–72, verfaßt von Leonard Karl Inderbitzin (1774–1838), Ibach, Kupferschmied, Bauer und Volksschriftsteller. (Inderbitzin nennt noch einen 26. Landespunkt.) – Das «Vaterländische Gespräch» wurde neu herausgegeben von Daniel Annen (Einsiedeln 1980, Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz, Heft 2) mit einer Einleitung (S. 3–16) sowie mit Wort- und Sacherklärungen (S. 93–119).

Einfache Rat des Alten Landes hieß nun Kantonsrat.¹⁵ Er wurde «aus allen Bezirken nach dem annähernden Verhältniß der Volksmenge zusammengesetzt, und zwar auf zweyhundert legaler Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied».¹⁶ Der Zweifache Rat bestand aus allen Mitgliedern des Kantonsrates und aus den Substituten eines jeden Ratsmitgliedes. Der Dreifache Rat umfaßte den Zweifachen und einen Zuzüger für jeden Ratsherrn. Über allen Bezirksgerichten stand als höchste Instanz das Kantons- oder Appellationsgericht.

Das Alte Land Schwyz konnte sich mit der neuen Ordnung nicht abfinden. Gewohnt, über andere Gebiete zu regieren und zu herrschen, suchte es zielstrebig, seine frühere politische Vormacht zurückzugewinnen. Das hiezu geeignetste Mittel war die Schaffung eines finanziellen Übergewichtes.

c) *Restauration* (1814–1830)¹⁷

Nach der Niederlage Kaiser Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig (Oktober 1813) hoben 10 der 13 alten Kantone – darunter Schwyz – mit Unterstützung der verbündeten Mächte Oesterreich und Rußland die Mediationsverfassung von 1803 auf. Sie erneuerten den alten Bundesverband, hielten aber an der Abschaffung der Untertanenverhältnisse fest.

Das Alte Land Schwyz vertrat den Standpunkt, daß im Kanton der staatsrechtliche Zustand vor 1798 wiederhergestellt sei. Der Landrat des Bezirkes Schwyz hob deshalb bereits Mitte Januar 1814 die «Innere und vollständige Verfassung» von 1804 auf und setzte sich als provisorische Regierung und Inhaber der Souveränitätsrechte ein. Damit waren die politische Gleichberechtigung aller Landesteile abgeschafft und die Kantonsbehörden aufgehoben. Die übrigen sechs Bezirke wurden «auf eine günstige Behandlung und freundschaftliche Verständigung vertröstet».¹⁸ Gersau gelang es, mit Zustimmung der vier alten Schirmorte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden seine frühere Selbständigkeit zurückzugewinnen. Die andern Bezirke erhoben gemeinsamen Protest gegen das unberechtigte Vorgehen von Altschwyz. Ihr unbestrittener Führer wurde der Märchler Franz Joachim Schmid.¹⁹ Auch alt Landammann Alois von Reding verurteilte energisch die Auflö-

¹⁵ Nicht zu verwechseln mit dem heutigen Schwyzer Kantonsrat (100 Mitglieder), der seit 1848 – als Nachfolger des Dreifachen oder Großen Rates – die kantonale Legislative bildet.

¹⁶ Kothing, Gesetzessammlung 36 f.

¹⁷ Siehe bes. Steinauer II 1–134; auch Müller-Friedberg, Annalen IV 150–185, Camenzind 31–54, Hüsser 23–28, Windlin 17–21.

¹⁸ Beschluß des Landrates des Bezirkes Schwyz vom 19. Januar 1814, zit. bei Styger 377.

¹⁹ *Franz Joachim Schmid* (1781–1839) von Lachen. Fürsprech und Ochsenwirt in Lachen. Bezirksrat und Kantonsrat. 1812 Bezirksstatthalter; 1814, 16, 20, 24 Bezirksammann der March (je zwei Jahre; als solcher präsierte er auch das Bezirksgericht). 1831/32 Präsident des außerschwyzerschen Landrates. 1832/33 Landammann des «Kantons Schwyz äußeres Land». 1833 Präsident des Kantonsgerichtes. 1833, 34, 37 Präsident des Großen Rates. 1815, 32, 34, 35 und 37 Tagsatzungsgesandter (1833 für Außerschwyz). 1836–38 Kantonsstatthalter. Schmid trat 1834 zum Alten Land über. «Diese 'unheilige Allianz' zwischen Altschwyz und Schmid eröffnet eines der traurigsten, schrecklichsten und leidenschaftlichsten Kapitel der Geschichte des Kantons Schwyz» (Wyrsh, Reding 84). «Sehr schillernde, nicht einfach zu fassende Persönlichkeit» (Wiget 33, s. u.). «In allen Kämpfen von 1830–38 war er, der vielgefeierte und vielgeschmähte Schmid, die Seele» (Hüsser 97; vgl. Wyrsh, Reding 136). — — — Josef Wiget, Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid, Marchring Nr. 20 (1980) 25–39; Paul Wyrsh-Ineichen, Der Kanton Schwyz äußeres Land 1831–1833, Marchring Nr. 21 (1981) 3–50; Reg. bei Wyrsh (Reding), Bauer (Schwyzerische Presse) und Spieß (Baumgartner-Heß; in der ZBZ liegen sieben Briefe von Schmid an Heß aus dem Jahre 1833); passim bes. bei Steinauer und Hüsser.

sung der Kantonsbehörden.²⁰ Die Gesandten Oesterreichs und Rußlands machten Schwyz darauf aufmerksam, daß das Recht der gleichen Stellvertretung, das das Alte Land den neuen Bezirken schon vor der Mediationsakte zu wiederholten Malen eingeräumt habe, nicht mehr bestritten werden könne.

Dessenungeachtet entwarf ein Ausschuß des Bezirksrates Schwyz ein Gutachten, das die früheren Rechte und Gesetze wieder in Kraft setzte und dem Alten Land zwei Drittel der Ratssitze zubilligte. Die Bezirkslandsgemeinde vom 27. Februar 1814 genehmigte dieses Gutachten und erhöhte den Anteil von Altschwyz sogar auf drei Viertel aller Ratssitze. Empört wandten sich die fünf äußern Bezirke an Schwyz und beriefen sich auf die ihnen 1798 und 1802 gewährte Rechtsgleichheit. Als ihre Vorstellungen kein Gehör fanden, erklärten sich die Kantonsräte der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon als oberste Behörde von Außerschwyz, auf der Grundlage der Kantonsverfassung von 1804. Die erste Trennung vom Alten Lande Schwyz war damit vollzogen. Nach fünfmonatiger Selbstverwaltung kam aber durch Vermittlung der Gesandten Oesterreichs und Rußlands eine «Übereinkunft» zustande.²¹

In diesem Grundvertrag wurde die politische Gleichberechtigung «in Behandlung der allgemeinen Kantonsangelegenheiten» zwar anerkannt (Art. 1). Das «altgefreite Land Schwyz» beanspruchte aber immer noch zwei Drittel der Sitze im Rat (Art. 2), obwohl es nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung umfaßte.²² Alle Lasten des Kantons wurden «nicht nach dem Maaßstab der Repräsentation, sondern nach demjenigen der Bevölkerung auf die verschiedenen Landschaften» verteilt (Art. 11). Die laufenden Geschäfte und die wichtige Korrespondenz mit den andern Kantonen und dem Ausland führte der Wochenrat von Schwyz (Art. 4). Artikel 5 hielt fest: «Der ganz gesessene Landrath hat auch die vorzügliche Pflicht, eine Verfassung für den gesammten Kanton Schwyz gutächtlich zu bearbeiten. Sobald selbe beendigt seyn wird, soll sie dem gesammten Volke, das heißt der im Art. 1 festgesetzten Kantonslandsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.»

Dieses Abkommen war ein voller Sieg des Alten Landes Schwyz. Seine Ratifikation wurde den Außerschwyzern aufgezwungen, diesmal nicht von fremden, sondern von eigenen Herren. Den äußern Bezirken fehlte der notwendige Zusammenhang wie auch die politische Erfahrung. «Froh genug, wie sie waren und seyn mußten, all das, was sie 1798 und 1804 erlangt hatten, doch nicht ganz einzubüssen, konnten sie das Bessere von der versprochenen Verfassung hoffen.»²³

Die Zeit der Restauration war durch eine ausgesprochene Reaktion gekennzeichnet. Die in der «Übereinkunft» von 1814 angekündigte Verfassung wurde

²⁰ Siehe Aymon de Mestral, Aloys von Reding. Ein Held des nationalen Widerstandes, Zürich 1945, 331–354 – Reding wollte das Gute an der Mediationsverfassung beibehalten. Er lehnte deshalb die rücksichtslose Wiederherstellung der alten Ordnung, wie dies vor allem Landesstatthalter Ludwig Auf der Maur zu erreichen suchte, ab.

²¹ Übereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon, 26. Juni 1814 (Kothing, Gesetzessammlung 104–107).

²² Während der Restaurationszeit setzte sich der Große Rat in Luzern zur Hälfte, in Zürich zu fünf Achtel, in Basel, Solothurn und Schaffhausen zu zwei Drittel und in Freiburg zu drei Viertel aus Stadtbürgern zusammen (Windlin 18). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 72 f.

²³ Fuchs, Wünsche 11.

nicht bearbeitet. Doch auch der Kanton Schwyz mußte Artikel 15 des auch von ihm beschworenen Bundesvertrages vom 7. August 1815 einhalten, der von allen Kantonen die Niederlegung ihrer Verfassung im Eidgenössischen Archiv verlangte.²⁴ Er tat dies endlich im Jahre 1821, nach wiederholter Aufforderung durch die Tagsatzung, und zwar als letzter der 22 Kantone.²⁵ Landammann und Dreifacher Rat erklärten darin gleichsam zur Entschuldigung, daß der Stand Schwyz bis zur Zeit der Mediation «nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung» gehabt habe.

Die Kantonsverfassung vom 25. Juni 1821 umfaßte nur sechs Punkte, denen die lapidare Erklärung folgte: «In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Übungen und Landesgesetzen.»²⁶ Diese Ersatzverfassung schränkte die Rechte des Volkes noch mehr ein. Entgegen Artikel 5 der «Übereinkunft» wurde sie der Kantonslandsgemeinde nie zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet und bis 1830 überhaupt nicht veröffentlicht. Artikel 7 des Bundesvertrages von 1815 bekannte sich zum Grundsatz, «daß, so wie es – nach Anerkennung der XXII Cantone – keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn».²⁷ Trotzdem gab die Schwyzer Regierung im Frühjahr 1817 dem Fürstabt von Einsiedeln (Konrad Tanner) einen Teil seiner frühern Souveränitätsrechte über das Dorf Reichenburg wieder zurück.²⁸

Ganz rechts- und verfassungswidrig benahm sich aber das Alte Land Schwyz gegenüber den ehemaligen Beisaßen. Nach wiederholten Versuchen, sie von der Landsgemeinde auszuschließen, sprach die Kantonsgemeinde vom 26. April 1829 den sog. neuen Landleuten das ihnen 1798 erteilte politische Bürgerrecht für immer ab, mit der Begründung, jener Entschluß sei nicht frei gewesen, sondern unter dem Druck der damaligen Verhältnisse erfolgt.²⁹

Einzig im Fall Gersau zeigte das Alte Land kein Bestreben, den frühern Zustand wiederherzustellen.³⁰ Aufgrund der Akten des Wiener Kongresses betrachtete Schwyz die ehemalige Republik, die sich 1814 rekonstituiert hatte, als integrie-

²⁴ Kothing, Gesetzessammlung 20.

²⁵ Verfassung des Kantons Schwyz, wie selbe in das Eidg. Archiv gelegt worden, 25. Juni 1821 (Kothing, Gesetzessammlung 133 f.).

²⁶ Kothing, Gesetzessammlung 134 – Als Vorbild diente die «Erklärung über die Verfassung des Kantons Ury» vom 7. Mai 1820 (Das Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidg. Kantons Ury, Bd. 1, Altdorf 1823, 5).

²⁷ Kothing, Gesetzessammlung 17.

²⁸ Übereinkunft zwischen dem Stift Einsiedeln und der Regierung des Kantons Schwyz über das Verhältniß des Hofes Reichenburg zu diesen beiden, 13. März resp. 17. April 1817 (Kothing, Gesetzessammlung 108–110). Siehe auch Steinauer II 54–60; Fuchs, Wünsche 42–44; Meyer von Knonau 293 und Castell 78.

²⁹ Styger 382 f.; Dettling, Schwyzerische Chronik 97 f.; Hüsler 27; Wyrsch, Reding 46 f.

³⁰ Siehe Josef M. Mathä Camenzind, Die Geschichte von Gersau, Bd. 2: Äußere Geschichte von Gersau 1798–1848, Gersau 1953, 124–166; Fuchs, Wünsche 40–44; Steinauer II 47–54; Camenzind 42–52; Albert Müller, 1817 – ein denkwürdiges Jahr für die altfrye Republik Gersau, MHVS 65 (1972) 147–157.

renden Teil des Kantons. Gersau verwarnte sich dagegen,³¹ doch die zu Hilfe gerufene Tagsatzung beschloß am 22. Juli 1817, daß «der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt sein» sollen.³² Der Vereinigungsakt vom 26. April 1818 bestimmte, daß der frühere Freistaat «den Rang nach dem Alten Lande Schwyz» einnimmt und sechs Mitglieder in den Kantonsrat abordnet.³³

34.1.3 Die Wirren zu Beginn der dreißiger Jahre¹

Die ehemals abhängigen Landschaften warteten während mehr als 15 Jahren vergebens auf die in der «Übereinkunft» von 1814 versprochene Verfassung. Mehrmals wurden sie in Schwyz vorstellig, doch sie fanden kein Gehör. Die freiheitlichen Regungen in der Eidgenossenschaft Ende der zwanziger Jahre² gaben ihnen wieder neuen Mut. Am 13. Januar 1830 verlangten die außerschwyzerischen Vertreter im Dreifachen Landrat auf Antrag des Bezirkes Einsiedeln die unverzügliche Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Der vom Alten Land dominierte Rat beschloß aber am 15. Februar, «daß es bei der alten Verfassung, so 1803 entworfen und im Druck herausgegeben worden, vereint mit jenen Veränderungen, welche anno 1814 in selbe gebracht worden, bestehen und die Kanzlei beauftragt sein solle, die letztern zusammenzufassen und an den betreffenden Stellen einzuverleiben».³ Weitere Verhandlungen im Verlaufe des Sommers blieben erfolglos. Schwyz wies die Petenten immer wieder darauf hin, daß die 1814 verheißene Verfassung im Jahre 1821 ins Eidgenössische Archiv deponiert worden sei. Durch Drucklegung wurde nun diese kurze Verfassung dem Volk bekanntgemacht.

Ermutigt durch die in der Schweiz infolge der Pariser Julirevolution in Gang gebrachten Verfassungsrevisionen gelangten die Landleute der Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht am 18. November 1830 nochmals an den Dreifachen Landrat mit der dringenden Bitte, die Geduld des Volkes nicht auf die Folter zu spannen. Nach erneuter Abweisung blieben ihre Vertreter den Sitzungen im Schwyzer Rathaus fern.

³¹ Siehe u. a. die sehr interessante Schrift «Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau» (Zug 1817) von Pfarrhelfer Kaspar Rigert (1783–1849).

³² Eberle, Gesetzessammlung 232.

³³ Kothing, Gesetzessammlung 118 f. – A. Fuchs rügte das Vorgehen des Alten Landes, glaubte aber, daß die Integration von Gersau in den Kt. Schwyz bei den «großen Vorrechten, die die einzelnen Bezirke haben . . ., von keinen wesentlich nachtheiligen Folgen seyn konnte» (Wünsche 43). Nach Camenzind (S. 52) war «die damalige Annexion eine ungerechtfertigte und diente einzig den Vorherrschaftsbestrebungen des Bezirkes Schwyz».

¹ Siehe bes. Steinauer II 135–181; Müller-Friedberg, Annalen IV 185–288; Baumgartner, Schweiz I 101–105, 188–196 und 404 f.; Camenzind 55–86; Hüsser 29–59; Henggeler, Müller 146–186; Windlin 21–26; Paul Wyrsh-Ineichen, Der Kanton Schwyz äußeres Land 1831–1833, Marchring Nr. 21 (1981) 3–50; Kaspar Michel, Der Halbkanton «Schwyz, äußeres Land», Gfr. 135 (1982) 251–256.

² Vgl. S. 30 f.

³ Kothing, Gesetzessammlung 172.

Hierauf verfaßten die beiden führenden Männer der March, Franz Joachim Schmid und Dr. Melchior Diethelm⁴, eine Denkschrift. Darin wurde an erster Stelle «eine die Freiheiten und Rechte aller Privaten sichernde Verfassung und eine auf das Verhältniß der Bevölkerung berechnete Vertretung in den Kantonsbehörden» verlangt.⁵ Die Kantonslandsgemeinde sollte bestehen bleiben und Schwyz weiterhin Sitz sämtlicher Behörden sein. Neu war die Forderung nach einer Regierungskommission, die den einzig aus Schwyzern bestehenden Wochenrat ersetzen sollte. Dieses «Memorial der elf Punkte» wurde am 5. Dezember 1830 von den Landsgemeinden der vier opponierenden Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht genehmigt. Schwyz, allen voran Pannerherr von Weber und Landesstatthalter ab Yberg⁶, wollte aber «den Hammerschlag der neuen Zeit nicht hören. Man glaubte, mit veralteten Rechtstiteln und überholten Traditionen die aus dem Jungbrunnen einer neuen Weltanschauung emporsteigenden Geister bannen zu können.»⁷

Am 6. Januar 1831 kamen in Lachen unter der Führung von Franz Joachim Schmid an die 3000 Außerschwyzer zusammen. Die Versammlung bestätigte das 11 Punkte-Memorial in vollem Umfang. An Schwyz erging unter Androhung der Trennung ein auf drei Wochen befristetes Ultimatum, den Forderungen der Denkschrift sofort und unbedingt zu entsprechen. Die Schwyzer Bezirksgemeinde beschloß am 23. Januar, an der «Übereinkunft» von 1814 festzuhalten, gleichzeitig aber den Dreifachen Rat zu beauftragen, eine neue Verfassung vorzubereiten

⁴ *Melchior Diethelm* (1800–1873) von Lachen. Lyzeum in Luzern (I. P. V. Troxler). Schüler des Aarauer «Lehrvereins». Medizinstudium in Freiburg i. Br. und Wien (Dr. med.). 1825 Arzt in Siebnen, 1827 bis zum Tod Arzt in Lachen. 1831 Bezirksrat, 1832–34 Landammann des Bezirkes March (auch 1856–58). 1832 Statthalter des «Kantons Schwyz äußeres Land». 1833/34 Kantonsstatthalter. 1847 Präsident des Großen Rates, Mitglied der provisorischen Regierung, des kantonalen Verfassungsrates und der Kommission für die Revision der Bundesverfassung. Tagsatzungsgesandter. 1852–54 Kantonsrichter und Gemeindepräsident von Lachen. 1856–60 Kantonsrat. Gründer und geistiges Haupt der Liberalen Partei des Kantons Schwyz (antiklerikal). Einer der treuesten Schüler Troxlers, unter dessen Einfluß er für die Bundesverfassung von 1848 das Zweikammersystem beantragt hat. Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» seit den 20er Jahren bis zum Tod (1843 Redaktor der NZZ). Förderer der Industrie und des Eisenbahnbaues in der March. — — — Kaspar Michel, Zum hundertsten Todestag: Melchior Diethelm, *Marchring* Nr. 13 (1973) 1–21; Leo Weisz, Die Redaktoren der «Neuen Zürcher Zeitung» bis zur Gründung des Bundesstaates (1780–1848), Zürich 1961, 247–265; Reg. bei Spieß (Troxler), Bauer (Schwyzerische Presse), Wyrsh (Reding); passim bes. bei Steinauer und Hüsser, Stand Schwyz 94 und 113.

⁵ Steinauer II 142.

⁶ *Theodor ab Yberg* (1795–1869) von Schwyz. 1831 Eidg. Oberst. 1833/34 Landammann des Bezirkes Schwyz. 1830–33 Kantonsstatthalter; 1834, 38, 42 und 46 Kantonslandammann (je zwei Jahre, abwechselnd mit Fridolin Holdener). 1836 und 1840 Präsident des Großen Rates. 1840–48 Pannerherr. 1841–46 Tagsatzungsgesandter. Anführer des Küßnacherzuges (1833), Haupttriebfeder der Jesuitenberufung (1836), führender Sonderbundspolitiker (1847) — — — Paul Betschart, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830–1848, Diss. phil. Fribourg, MHVS 51 (1955); Reg. bei Strobel (Jesuiten), Erwin Bucher (Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966), Bauer (Schwyzerische Presse), Wyrsh (Reding); passim bei Widmer (Jesuitenkollegium) und Dettling (Schwyzerische Chronik).

⁷ Hüsser 32 — Zum «harten Kern» gehörten in Schwyz neben Pannerherr Franz Xaver von Weber (Landammann 1832/33) und Landesstatthalter Theodor ab Yberg auch alt Landammann Karl von Zay (1783–1854) und Landschreiber Franz von Reding (1791–1869). Der im versöhnenden Sinne wirkende, regierende Landammann Nazar Reichlin verlor immer mehr an Einfluß (Hüsser 36). — — *Nazar Reichlin* (1779–1854) von Schwyz. Fürsprech. Landessäckelmeister 1809–18, Landesstatthalter 1828–30, Landammann 1830–32, Kantonsgerichtspräsident 1840–44, Tagsatzungsgesandter 1832–34 (HBLS V 572, Dettling passim).

und alle Bezirke zur Mitwirkung einzuladen. Sollten die vier unzufriedenen Bezirke die Mitarbeit ablehnen und sich vom Alten Lande trennen, würde Schwyz die «Widertspenstigen in die rechtlichen Schranken der gesetzlichen Ordnung und der bestehenden Verfassung zurückweisen».⁸

Diese Drohungen wurden von Außerschwyz zurückgewiesen. Überzeugt, daß die meisten Tagsatzungsgesandten ihre Forderungen billigen werden, sprachen die Landsgemeinde der March und bald darauf auch jene von Einsiedeln und Pfäffikon die administrative Trennung von Innerschwyz aus. Küßnacht hielt noch zurück, vor allem wegen seiner isolierten Lage. Gersau suchte zu vermitteln.⁹ Anfang März 1831 beschlossen die Bezirke March, Einsiedeln und Pfäffikon die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Bald darauf konstituierte sich der provisorische Landrat. Erster Präsident dieses Gremiums wurde Franz Joachim Schmid (alt Bezirksammann der March), Vizepräsident der Einsiedler Bezirksammann Joseph Karl Benziger¹⁰, Säckelmeister der Lachener Bezirksrat Dr. Melchior Diethelm. In Lachen tagte der Landrat, in Einsiedeln das Appellationsgericht. Nun trat der ganze Verwaltungsapparat eines selbständigen Kantons in Funktion.

Am 11. April 1831 lud Schwyz die Vertreter der drei dissidenten Bezirke nochmals zur Bearbeitung einer gemeinsamen Verfassung ein. Da aber im Schreiben von Verfassungsbruch und Anmassung die Rede war, gingen die Eingeladenen darauf nicht ein. Vielmehr beschloß der provisorische Landrat, die ganze Angelegenheit dem Vorort zu übergeben. Luzern, das den liberalen Außerschwyzern günstig gesinnt war, suchte zu vermitteln (22. April), doch ohne Erfolg. Nun schlossen sich auch Küßnacht und Gersau den «Außenseitern» an, letzteres freilich ohne aktive Teilnahme. Einzig der Bezirk Wollerau bewahrte dem Alten Land seine Anhänglichkeit.¹¹ Das Kloster Einsiedeln, das Neuerungen religiöser wie politischer

⁸ Hüsser 33.

⁹ Über das Verhalten Gersaus während der Schwyzer Verfassungswirren siehe bes. Josef M. Mathä Camenzind, Die Geschichte von Gersau, Bd. 2: Äußere Geschichte von Gersau 1798–1848, Gersau 1953, 177–242 (mit ausführlicher Darstellung der übrigen Kantonsgeschichte).

¹⁰ *Joseph Karl Benziger* (1799–1873) von Einsiedeln. Studien in Einsiedeln und Freiburg i. Ue. 1828/29 Führer der Landschaft Einsiedeln im Allmeindstreit mit dem Kloster. 1829–33 Landammann des Bezirkes Einsiedeln. 1833–48 Großrat; ab 1825 und 1833–40 Kantonsrichter. 1847–50 Kantonsstatthalter, 1850–52 Kantonslandammann (der erste Außerschwyzer). 1848–62 Kantonsrat. Gemäßig liberal (befreundet mit Nazar von Reding); mahnte vom Sonderbund ab. Förderer des Schul- und Armenwesens. 1833 übernahm er mit seinem Bruder Nikolaus (1808–1864) das väterliche Geschäft und richtete eine Druckerei ein («Gebr. Carl und Nicolaus Benziger»). — — — Martin Kothing, Landammann Josef Carl Benziger, Buchhändler in Einsiedeln, SA der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» 1873 (15 S.); Karl J. Benziger, Geschichte der Familie Benziger von Einsiedeln (Schweiz), New York-Cincinnati-Chicago 1923, 75–100; B. Lienhardt-Schnyder, Beiträge zur Geschichte der Benziger von Einsiedeln und der ersten Buchdruckerei im Dorfe, Einsiedeln 1971, 33–36; Wyrsh, Reding (Reg.); Stand Schwyz 73.

¹¹ «Anfänglich zeigten auch die Wollerauer Gusto mitzumachen, die Erinnerung aber, unter dem alten Regime von Schwyz gar nicht so schlecht gefahren zu sein und die Befürchtung wohl der Korporation, ihre Güter mit den Beisassen teilen zu müssen, ließ die Begeisterungsflamme in sich zusammensinken . . . Das Abseitsstehen Wolleraus zugunsten von Schwyz mag zum Teil auch Erklärung finden aus traditionell größeren und kleineren Reibereien zum Vorderen Hof» (Albin Marty in: Höfnerland, Höfnerlüt, Freienbach 1981, 25 f.).

Natur abgeneigt war, hielt ebenfalls treu zu seinem alten Schirmort Schwyz, dessen Hilfe es gegen die Waldstatt schon zu wiederholten Malen in Anspruch nehmen mußte.¹²

Am 26. Juni 1831 fand in Einsiedeln die *erste außerschwyzerische Landsgemeinde* statt. Mit überwältigendem Mehr erklärten die Stimmfähigen der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon die Verfassung von 1821 als ungültig, da sie vom Souverän, d.h. von der Kantonsgemeinde, nie genehmigt worden sei. Die von Landratspräsident Schmid geführte Versammlung forderte stürmisch die sofortige Bearbeitung einer «auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründeten, die vollkommene Rechtsgleichheit sämtlicher Kantonstheile und Kantonsbürger sichernden Verfassung»,¹³ und zwar durch einen Verfassungsrat, in welchen von den Bezirken auf je 1000 Seelen ein Mitglied zu wählen sei.¹⁴ Über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung soll nicht an der Kantonslandsgemeinde, sondern an den Bezirksgemeinden entschieden werden. Der Regierung des Bezirkes Schwyz stellte die Versammlung ein zweites, diesmal auf 14 Tage befristetes Ultimatum. Der Hof Reichenburg wurde mit Einwilligung des Stiftes Einsiedeln dem Bezirk March zugeteilt.¹⁵ Altschwyz lenkte erwartungsgemäß nicht ein.

Nach der erfolglosen Vermittlungsaktion des Vorortes Luzern versuchte nun auch die Tagsatzung einen Ausgleich herbeizuführen (Juli 1831). Innerschwyz erklärte sich zur Duldung des Provisoriums bereit, verlangte aber, daß die neue Verfassung nicht nur von den Bezirksgemeinden, sondern auch von der Kantonsgemeinde ratifiziert werde. Außerschwyz legte seine Wünsche für die neue Verfassung in einem Gutachten vor.¹⁶ Darin wurden vor allem folgende Forderungen gestellt: Vollkommene politische Rechtsgleichheit und Volkssouveränität¹⁷; Abschaffung der lebenslänglichen Amtsdauer der Beamten; Trennung der Gewalten¹⁸; staatliche Aufsicht über die Klöster; Pressefreiheit und Öffentlichkeit der Großratsverhandlungen. Für das Alte Land waren diese eindeutig liberalen Forderungen größtenteils unannehmbar.

Neue Vermittlungsvorschläge der Tagsatzung lehnte die Schwyzer Landsgemeinde vom 21. August 1831 rundweg ab. Da Altschwyz versicherte, daß es sich für seine gute Sache zu wehren wissen werde, befürchteten die getrennten Bezirke einen Überfall. Der provisorische Landrat verfügte deshalb die Mobilmachung beider Kontingente und des Landsturms. Gleichzeitig drang Außerschwyz bei der Tagsatzung auf Trennung vom Alten Land und Anerkennung des Provisoriums. Nach nochmaligem Begehren beschloß die Tagsatzung am 6. Oktober 1831 mit 15½ Standesstimmen, den gegenwärtigen Zustand im Kanton Schwyz anzuerken-

¹² Steinauer II 167; Hüsser 30 – Am 22. Dezember 1830 beantwortete Abt Cölestin Müller ein Schreiben von Landammann Nazar Reichlin wie folgt: «Ich theile vollkommen die Ansichten, daß das Interesse meines Stiftes mit jenem unseres hohen Schirmortes innigst verbunden seye; weswegen meine Stellung, die ich unter obwaltenden Umständen zu nehmen habe, kaum eine andere seyn kann als festes Anschliessen und Zusammenwirken mit unserm hohen Schutz- und Schirmorte, wozu ich mich gleichzeitig – auf den kräftigen Schutz desselben vertrauend – in jedem vorkommenden Falle willig finden lasse» (Henggeler, Müller 150).

¹³ Hüsser 37.

¹⁴ Über die Institution eines Verfassungsrates im Kanton Schwyz s. Windlin 68–73.

¹⁵ Kothing, Gesetzessammlung 110; Steinauer II 164.

¹⁶ Hüsser 40.

¹⁷ Über die Ausbildung der Volkssouveränität im Kanton Schwyz s. Windlin 48–55.

¹⁸ Über den Grundsatz der Gewaltentrennung im Kanton Schwyz s. Windlin 65–68.

nen, von diesem Stand aber die sofortige Ausarbeitung einer Kantonsverfassung zu verlangen. Eine Befugnis zum Einschreiten glaubte die oberste Landesbehörde aus dem Bundesvertrag von 1815 nicht ableiten zu können. Altschwyz unternahm nun einen neuen Versöhnungsversuch (Januar 1832), der aber an der Forderung nach Aufhebung der provisorischen Regierung scheiterte. Das Alte Land suchte deshalb Hilfe bei den andern Urständen.

Die wiederum in Einsiedeln versammelte *zweite außerschwyzzerische Landsgemeinde* beschloß am 15. April 1832 mit großem Mehr, für die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon eine eigene Verfassung zu bearbeiten und diese den vier Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Zum Landammann des neuen Halbkantons und Gesandten an die Tagsatzung erkor die Versammlung Landratspräsident Franz Joachim Schmid, zum Kantonsstatthalter und Präsidenten des Verfassungsrates Dr. Melchior Diethelm. Damit war der Stand Schwyz nicht nur administrativ, sondern auch politisch in zwei Halbkantone getrennt. Bereits am 27. April 1832 konnte der Verfassungsentwurf unter das Volk verteilt werden.¹⁹ Als Grundlage diente das Gutachten vom Sommer 1831. Der Hauptort «wechselt von zwei zu zwei Jahren zwischen Lachen und Einsiedeln».²⁰ Bezeichnend war die Reihenfolge der Kantonsbehörden: Der Kantonsgemeinde folgte nicht mehr der Einfache Landrat oder Kantonsrat, sondern ranggemäß der Dreifache oder Große Rat.

Am 6. Mai 1832 wurde die «Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äußeres Land» von den Landsgemeinden der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon angenommen. Landammann Schmid erschien am 9. Mai auf der Tagsatzung, um die Garantie für die Verfassung und die Anerkennung als selbständiges Bundesglied zu erlangen, wurde aber nicht zugelassen. Eine von der Tagsatzung bestellte Kommission versuchte an einer Tagung in Zug (1. August 1832) nochmals zu vermitteln, doch die Konferenz «endigte in nutzlosen und nichtssagenden Wortklaubereien und Spitzfindigkeiten».²¹ Altschwyz schickte den getrennten Bezirken erneut ein Einladungsschreiben (18. Oktober 1832), das aber von Lachen und Einsiedeln ungeöffnet zurückgeschickt wurde.

Das Alte Land schloß sich deshalb mit den konservativen Ständen Uri, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg in Sarnen zu einem Sonderbund zusammen (14. November 1832). Dieser sog. Sarnerbund – die konservative Reaktion auf das liberale Siebnerkonkordat, «den ersten Sonderbund»²² – richtete sich gegen eine Teilung der Kantone Basel und Schwyz wie auch gegen eine zentralistische Bundesrevision. Er protestierte gegen die durch die Tagsatzung ausgesprochene Anerkennung der provisorischen Trennung des Kantons Basel (14. September 1832), die die Zulassung eines basellandschaftlichen Gesandten an die Tagsatzung zur Folge hatte.

¹⁹ Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äußeres Land, Einsiedeln 1832, gedruckt bei Gebrüder Sales und Marianus Benziger (Wiederabdruck bei Kothing, Gesetzessammlung 177–194).

²⁰ Kothing, Gesetzessammlung 180.

²¹ Hüsler 52.

²² Oskar Vasella, Zur historischen Würdigung des Sonderbundes, Schweizer Rundschau 47 (1947/48) 259–268, hier 264.

Die fünf Mitglieder des Sarnerbundes beschlossen, an keiner Tagsatzung mehr teilzunehmen, an der Neuschwyz oder Baselland vertreten sein würden. Sie blieben deshalb der am 11. März 1833 in Zürich eröffneten außerordentlichen Tagsatzung, an die auch der neue Halbkanton Baselland eingeladen worden war, fern.²³ Auf einer Sonderkonferenz in Schwyz (6. März – 17. Mai) zeigten sie sich entschlossen, am Bundesvertrag von 1815 festzuhalten, der die Souveränität und Integrität der Kantone gewährleisten würde. Eine zweimalige Aufforderung zum Besuch der Zürcher Tagsatzung blieb erfolglos.

Nachdem sich auch ein letzter Vermittlungsversuch des Vorortes wegen der Haltung des Alten Landes zerschlagen hatte,²⁴ anerkannte die Tagsatzung am 22. April 1833 den «Kanton Schwyz äußeres Land» als selbständiges Glied der Eidgenossenschaft «unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung». Bis zum Zusammenschluß unter einer gemeinsamen Verfassung sollen Inner- und Außerschwyz – wie die getrennten Stände Unterwalden und Appenzell – an der Tagsatzung eine halbe Stimme erhalten.²⁵ In diesem Gremium erschien Landammann Schmid am 25. April zum ersten Mal als außerschwyzerischer Gesandter. Der Entscheid der obersten Bundesbehörde löste im neuen Halbkanton große Freude aus. Die *dritte außerschwyzerische Landsgemeinde* von 5. Mai 1833, die sich diesmal in Lachen versammelte, faßte den Beschluß, daß «der Tagsatzung als der Stellvertreterin aller Eidgenossen eine Dank-Adresse überreicht werden soll».²⁶ Die am 28. April in Schwyz versammelte Landsgemeinde aber beschloß eine «feierliche Protestation gegen die von der Tagsatzung in Zürich letzthin ausgesprochene Anerkennung und Aufnahme der äußern Bezirke und unbeschränkte Vollmacht an den Landrath, diese Protestation mit den geeigneten Mitteln geltend zu machen».²⁷

34.1.4 Fuchsens «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» (Mai 1833)

A. Entstehung der «Wünsche»

Alois Fuchs nahm schon während seiner Studienzeit regen Anteil an der Entwicklung seines Heimatkantons. Als 1814 «die Schweiz überhaupt und namentlich das heißgeliebte Land Schwyz in der traurigsten Verwirrung war», verlebte er in Landshut viele schlaflose Nächte in warmen Wünschen an sein Vaterland, vor allem bezüglich der Klöster, der milden Anstalten und der Schulen, «aber auch das Politische betreffend».¹ Als er 1824 von Tübingen nach Hause zurückgekehrt war, schmerzte es ihn sehr, daß «die ohnehin traurige Lage der Dinge zu Schwyz» sich

²³ Vgl. S. 296 Anm. 17.

²⁴ Siehe die Korrespondenz des Tagsatzungspräsidenten J. J. Heß mit Landammann G. J. Baumgartner bei Spieß 216, 228, 232, 241 f., 245, 247 f., 251 f. (Januar bis April 1833).

²⁵ Eberle, Gesetzessammlung 1 f. Es muß «an dieser Stelle nachdrücklich betont werden, daß die offizielle Politik der vereinigten Bezirke nie auf eine Trennung abzielte, sondern immer auf Wiedervereinigung unter einer die Rechtsgleichheit sichernden Verfassung» (Paul Wyrsch 33, vgl. Anm. 1).

²⁶ Steinauer II 180.

²⁷ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833.

¹ Fuchs, Wünsche 166 (über die ganze Entstehungsgeschichte s. Wünsche 166–173).

noch weiter verschlechtert hatte.² Gerne zog er sich deshalb «wie ein Waldbruder in die Wildniß» zurück.³

Nach der Pariser Julirevolution (1830) verfolgte Fuchs mit großem Interesse nicht nur das kirchliche Neuwachen, sondern auch die zahlreichen Bestrebungen zur Revision der Kantonsverfassungen.⁴ Als hierüber im Herbst 1830 mehrere Flugschriften und Broschüren erschienen waren,⁵ begann auch der Schwyzer Geistliche seine vieljährigen Wünsche für die seit 16 Jahren versprochene Verfassung seines Heimatkantons niederzuschreiben. Die Arbeit ruhte aber, weil Fuchs, «auf guten Ausgang hoffend, es für überflüssig hielt, daß ein Geistlicher in einem Fache auftrete, worin er ein Fremdling ist, während berufene Arbeiter sich hinlänglich zeigten».⁶ Als sich aber im Jahre 1831 die Kluft zwischen Alt- und Neuschwyz vertiefte, drängte sich eine Fortsetzung der Arbeit auf, doch die lange Krankheit und der Tod seiner innig geliebten Mutter⁷ gingen Fuchs sehr nahe und raubten ihm auch die letzten freien Stunden.

Im Januar 1832 fand Alois Fuchs endlich Zeit, das kaum begonnene Manuskript weiterzuführen. Seine «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» erschienen nun vom 10. Februar an in Hennes zweimal wöchentlich erscheinendem Blatt «Der Freimüthige».⁸ Nach zwölf Folgen mußte die Artikelserie aber abgebrochen werden, da die Predigt «Ohne Christus kein Heil» vom 13. Mai 1832 den Verfasser aufs neue vom Schreibtisch «wegriß und in einen Strudel von andern Geschäften warf».⁹ Als dann Anfang Juli 1832 Pater Pirmin Pfisters «Großer Abfall» erschien, fühlte sich Fuchs verpflichtet, gegen dieses «schreckliche Libell» unverzüglich eine Gegenschrift zu verfassen. So wurde denn sein Manuskript erneut beiseite gelegt und erst im Dezember wieder hervorgeholt.¹⁰

Das Jahr 1833 brachte Fuchs die überraschende Vorladung nach St.Gallen (22. Januar), die ermüdende Verteidigung vor dem Geistlichen Gericht (15.–21. Februar) und das unerwartet strenge Suspensionsdekret (8. März) mit all seinen Folgen. Trotz dieser starken Belastungen ist es Fuchs aber gelungen, seine politische Schrift Ende April 1833 zum Abschluß zu bringen.¹¹ Der größte Teil des Manuskripts war bereits gedruckt, so daß die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» in der zweiten Hälfte des Monats Mai ausgeliefert werden konnten.

B. Inhalt der «Wünsche»

«Keinem guten Bürger darf das Wohl seines Vaterlandes gleichgültig seyn. Jeder ist verpflichtet, nach Kräften auch sein Scherflein für dasselbe beizutragen» (S.3). Deshalb will auch Alois Fuchs, «Landmann zu Schwyz», aus reiner und inniger Liebe zum Vaterland – ohne Parteilichkeit – «bescheidene und wohlgemeinte Winke und

² Vgl. Biogr. A. Fuchs I 231.

³ D. h. nach Riemenstalden (Fuchs, Vaterland, Biogr. Skizze 36).

⁴ Fuchs, Denkschrift I 13.

⁵ Vgl. S. 45–47.

⁶ Fuchs, Wünsche 167.

⁷ Vgl. S. 26 f.

⁸ 1832 Nr. 12, 13, 15, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 31, 33 und 42 («Ein Unbefangener»).

⁹ Fuchs, Wünsche 167.

¹⁰ NAF, Tgb. A. Fuchs, 7. Dezember 1832: «Die Verfassungsw. endlich wieder von St. Gallen erhalten und dann an ihnen gearbeitet bis Abends 7 Uhr.»

¹¹ Schlußwort vom 27. April 1833 (Wünsche 166–176).

Wünsche» (S. 3) für die zukünftige Gestaltung seines Heimatkantons vortragen. Die seit 1814 versprochene Verfassung muß nun endlich einmal bearbeitet werden.

1. Das Grundgesetz

Seit der Entstehung des Kantons Schwyz war die reine Demokratie sein Grundgesetz, und sogar der Grundvertrag von 1814 stellt dieses Prinzip oben an.¹² Vorrechte der Geburt, der Personen, der Familien, eines Standes oder eines Ortes sind also abgeschafft, Freiheit und Gleichheit als in Vernunft und Christentum gründende ewige Gesetze anerkannt; sie allein verleihen dem Menschen seine erhabene Würde, nämlich die Gottebenbildlichkeit, deren Verlust ihn tief herabwürdigt und entehrt. Der Kanton Schwyz wird auch weiterhin ein rein demokratisches Land bleiben.

Es ist des Menschen Pflicht, folgerichtig zu denken, zu reden und zu handeln. So ist es auch Pflicht aller Bürger des Kantons Schwyz, das nun einmal aufgestellte rein demokratische Prinzip als Grundgesetz unumwunden und ehrlich anzuerkennen und nichts einzuschieben, was dieses Grundgesetz verletzt. «Wie sehr und wie vielfältig ist nun aber im Kanton Schwyz diese Pflicht, folgerichtig zu seyn und zu handeln, seit Jahr und Tag verletzt worden! Welche Verwirrung hat da geherrscht! Wie hat man alle reinen und einfachen Grundsätze übergangen (S. 5)!» In allen Kantonen, in denen Verfassungen revidiert wurden, hat der Souverän sich vorerst darüber ausgesprochen und die nötigen Vorkehrungen eingeleitet. Nur im Lande Schwyz wurde die Kantonsgemeinde immer wieder umgangen. Freiheit und Rechtsgleichheit sind ewige, unverlierbare Menschenrechte, die durch die Französische Revolution wieder ins Leben gerufen worden sind.¹³ Kein Mensch und kein Volk darf diese «köstlichsten Güter» (S. 8) für sich und seine Nachkommen veräußern. Und wenn die Grundrechte einzelnen Menschen oder ganzen Völkern entrisen sind, «so haben sie nicht bloß – allezeit und unbedingt – das heilige, unbestreitbare Recht, selbe zurückzufordern, sondern auch wirklich die größte, unerläßliche Pflicht, selbe zu erkämpfen, weil der Mensch ohne dieselben seine erhabene Bestimmung nicht erreichen kann» (S.8). Dieses göttliche Recht haben unsere Väter erkannt, und die heilige Pflicht, es zu erkämpfen und zu bewahren, erfüllte sie mit großem Opfermut. Die «Übereinkunft» von 1814 widerspricht den ewigen Grundsätzen der Vernunft und den erhabenen, großherzigen Prinzipien der Urväter. Abgeschlossene Verträge sind nicht unwandelbar. «Wer die Menschheit und ihre Geschichte kennt, weiß, daß alles sich immer ändert, verwandelt und umgestaltet» (S.9).

Christen sollen füreinander nicht nur unbedeutende Vorrechte, sondern alles, sogar das eigene Leben opfern. Jeder Rangstreit sei ihnen fremd.¹⁴ «Wer eng und niedrig denkt und über Vorrechte das Wohl des Kantons vergißt und auf Tagen und in Räten sein Ort, wie es heiße, mehr als die Eidgenossenschaft bedenkt, der kehrt, was das erste, das oberste ist, um, der ist revolutionär!»¹⁵ Den Umsturz er-

¹² Vgl. Windlin 75.

¹³ Am 27. August 1789 nahm die französische Nationalversammlung nach langen Beratungen aufgrund eines von Marie-Joseph de Lafayette (1757–1834) entworfenen Vorschlages die Proklamation der Menschen- und Bürgerrechte an, die zum Programm der Revolution werden sollte.

¹⁴ Nach Mt 20, 26 f. und 23, 11; Mk 9,35 und 10,43 f.; Lk 22,26.

¹⁵ Nach dem Geschichtsschreiber Johannes von Müller (Wünsche 10, auch 165).

strebt also nicht, wer die ursprüngliche Einrichtung will, sondern wer diese umgestossen hat. Das Festhalten an unstatthaften Vorrechten ist ebenso unchristlich wie unvaterländisch und kann, wie ähnliche Kämpfe in andern Kantonen, ein Kampf gegen den Heiligen Geist, gegen die bessere Erkenntnis und ein hartnäckiges Widerstreben gegen die Wahrheit genannt werden.¹⁶

Leider wird nun ausgerechnet in den Urkantonen, der Wiege der schweizerischen Freiheit, gerade das bekämpft, was von jeher ihr Lebensprinzip und unantastbares Heiligtum (Palladium) war, nämlich die reine Demokratie, wofür gerade auf Schwyzer Boden die erste Schlacht geschlagen worden ist (Morgarten 1315). Die Pressefreiheit wird nur deshalb gehaßt, weil sie verdientermassen das unschweizerische Benehmen der Urschweizer ans Tageslicht bringt. Fuchs wünscht, daß der Kanton Schwyz wieder ein rein demokratisches Land werde, daß also alle Vorrechte verschwinden, damit Alt- und Neuschwyzer sich wieder brüderlich verbinden. Diese Vereinigung ist im Lande Schwyz leichter möglich als in andern Kantonen, die sich durch Religion und Sprache, Sitten, Gesetze und frühere Verhältnisse unterscheiden. «Möge nach dem rein demokratischen Prinzip ein Verfassungsrath – aus edlen, wahren Vaterlandsfreunden bestehend – gewählt werden, und möge dann dieser, nach den hl. Grundsätzen der Vernunft und des Christenthums, und der hehren Urschwyzer würdig, handeln (S.16)!»

2. Die Landsgemeinde¹⁷

Ein wesentlicher Teil reiner Demokratien sind die Landsgemeinden. Diese ehrwürdigen und herrlichen Institutionen sollte man nirgends aufheben. «Wohl aber dürfte es bei der jetzigen Lage der Dinge hie und da wohlthätig seyn, sie auf einige Jahre zu suspendiren» (S.17). Die reine oder direkte Demokratie stellt an alle Bürger größere Anforderungen als jede andere Staatsform. Hauptbedingung für ihr Funktionieren ist eine gute Jugendbildung durch Kirche und Schule und fortwährende Veredelung durch gute Volksblätter, Lesegesellschaften, Vorträge, vaterländische Vereine und Feste.¹⁸

Hiezu ist aber die Pressefreiheit unbedingt notwendig, selbst auf die Gefahr hin, daß diese «köstliche Himmelsgabe» mißbraucht wird.¹⁹ Denn wohin käme man, wenn alles, was mißbraucht werden kann, verboten würde? Ohne Pressefreiheit wird «die sonst für unsittlich und unerlaubt gehaltene Pasquille²⁰ oft zur einzig noch übrigen Nothwehr gegen zügellose Frechheit, gegen himmelschreiendes Unrecht und tyrannischen Druck... Alle Parteien können sich da frei und offen aussprechen, verständigen und versöhnen. Die Lüge wird entlarvt, die Wahrheit aber ins helle Licht gesetzt... Ein Ende macht der schrecklichen Pressfreiheit der Gewaltigen, nämlich der Freiheit, ihre Brüder zu pressen und zu drücken» (S.19).

¹⁶ Vgl. Apg 7,51 und 2 Kor 13,8.

¹⁷ Siehe bes. Xaver Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. iur. Bern, o.O.o.J. (1905/06) und Windlin 59–64.

¹⁸ Anstelle von «fortwährender Veredelung» würden wir heute sagen: Weiterbildung oder Erwachsenenbildung (éducation permanente).

¹⁹ Fuchs denkt wohl an folgende Schrift des Rapperswiler Professors Franz Joseph Höfliger (1797–1862): Für Preßfreiheit wider Preßfrechheit. Dem freien Schweizervolke und seinen Regierungen zur Prüfung und Beherzigung, Rapperswyl 1832 (Tgb. A. Fuchs, 28. Februar 1833; Rezension im «Erzähler» Nr. 43 vom 28. Mai 1833).

²⁰ Anonyme Schmähschrift.

Wo diese Grundbedingungen einer reinen Demokratie, nämlich Jugendbildung und fortwährende Veredelung erfüllt werden, da werden auch die Landsgemeinden immer ehrwürdiger, erhabener und segensreicher. Wo diese Voraussetzungen aber fehlen, «wo hiemit ein kirchlich-fanatisirtes und politisch-dummes Volk in einer reinen Demokratie lebt, da sind auch die Landsgemeinden wie die ganze noch so schöne Verfassung ein Unding und sinken von ihrer erhabenen Höhe zum Spielball ränkesüchtiger Volksthümler herab» (S.19). In verdorbenen Demokratien – Fuchs ist ihr erklärtester Gegner – herrschen schlaue, raffinierte Aristokraten, die, wenn sie mit und neben den andern Rivalen gleichen Schlages bestehen wollen, wie diese dem Volk schmeicheln und seine Vorurteile hegen und pflegen müssen.

Alois Fuchs wünscht für die Landsgemeinde des Kantons Schwyz einige Verbesserungen. Er schlägt vor, diese souveräne Volksversammlung nicht in Schwyz (Ibach vor der «Brugg»), sondern in der Mitte des Landes abzuhalten, «in der Gegend vom Sattel oder Rothenthurm» (S. 25), damit alle Kantonsbürger daran teilnehmen können.²¹ Sie werde nicht nur alle zwei Jahre, sondern jährlich abgehalten. «Dann erhält man in den Mitteljahren, wo keine Aemter zu vergeben sind, eine herrliche freie Zeit, die wichtigsten Landesgeschäfte, statt nur obenhin, mit gehöriger Muße und Besonnenheit zu behandeln» (S. 26).²² Die Kantonsgemeinde soll in Zukunft nicht erst um 12 Uhr, sondern bereits morgens, spätestens um 10 Uhr beginnen. Die übliche Ratsversammlung falle an diesem Tage aus. Die Regierung nehme gegenüber dem Volk, das während ein paar Stunden seine Souveränität ausübt, in Aufzug und Haltung eine bescheidene Stellung ein.

Ueber die Verhandlungen an der Landsgemeinde soll der Bürger nicht mehr in Unkenntnis gelassen werden. Anstelle unnatürlicher Heimlichkeit trete unumwundene Oeffentlichkeit. Fuchs wünscht, daß die Regierung ein volles Vierteljahr früher ein Kreisschreiben veröffentlicht, worin sie die Stimmbürger über alle Verhandlungsgegenstände unterrichtet und ihre Anträge begründet, damit jeder sich auf den wichtigsten Tag des Vaterlandes gehörig vorbereiten und nach reiflicher Ueberlegung für das allgemeine Wohl des Volkes stimmen kann. Jeder Einzelne soll auch weiterhin das Recht haben, frei und ungehindert Anträge zu stellen, allein auch er lasse diese drei Monate früher bekanntmachen, damit das Gesamtvolk nicht unvorbereitet «überfallen» werde.²³ Die politische Mündigkeit werde vom 16. auf das 24. oder 26. Altersjahr hinaufgesetzt, denn die Landsgemeinde sollte eine Versammlung von erfahrenen Männern sein, frei von unwissenden, oft allzu leichtsinnigen Knaben.²⁴ Die polizeiliche Ordnung muß verstärkt und der Zugang «un-

²¹ Die mit der Mediationsverfassung von 1804 geschaffene Kantonslandsgemeinde war bis zur neuen Verfassung von 1833 nur ein Schattengebilde, da an ihr – des weiten Weges wegen – vorwiegend Bürger des Bezirkes Schwyz teilnahmen (Styger 330).

²² Die Landsgemeinde des Alten Landes Schwyz wurde seit ihrem Bestehen bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft immer am letzten Sonntag im April abgehalten (Schnüriger 29). Nach der Verfassung von 1804 versammelte sich die Landsgemeinde des ganzen Kantons «ordentlicher Weise alle zwey Jahre am ersten Sonntage im Maymonat» (Kothing, Gesetzessammlung 36).

²³ In diese Richtung geht ebenfalls ein Vorschlag in Leonard Karl Inderbitzins «Vaterländischem Gespräch» (Zug 1831, 92–95).

²⁴ Ursprünglich trat die politische Mündigkeit mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr ein. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts wurde sie um zwei Jahre hinaufgesetzt (Schnüriger 43). Die Mediationsverfassung (1804) ließ die «rechtlich anerkannten Landleute des Kantons, so 20 Jahre alt sind», zur allgemeinen Landsgemeinde zu (Kothing, Gesetzessammlung 35).

rechtlicher» Bürger verhindert werden. Zu den höchsten Aemtern sollen nur die würdigsten erhoben werden.

3. Die Behörden

a) Die drei Räte

Was ein Vater für seine Familie, das sollen die Räte für das Vaterland sein. Der *Kantonsrat* (Einfache Rat) muß mehr Kompetenzen erhalten, soll er in Zukunft zum Segen des Landes walten und wirken können. Was ihn hindert und hemmt, ist nicht die anerkannt souveräne Kantonsgemeinde, sondern die allzu große Selbständigkeit der sieben Bezirke, die in gewissen Beziehungen fast an Souveränität grenzt. «Der Kanton muß nicht ferner sich beinahe in die Bezirke auflösen und in ihnen gleichsam verschwinden, sondern diese müssen sich vielmehr in ihn auflösen, in ihm verschwinden» (S. 31). Solange dies nicht geschieht, haben wir eigentlich nicht einen wahren Kanton mit sieben Unterabteilungen, sondern vielmehr sieben Kantönchen unter dem Scheinnamen eines Kantons.

«Der Kantonsrath muß für alle wichtigern Zweige des Staatswesens als Kantonsbehörde dastehen, für alle Landestheile einschreiten können, und ihm muß in allen Bezirken Folge geleistet werden. Seine Glieder müssen nur nach Eid und eigener Überzeugung stimmen und den Kanton – und nicht einzelne Bezirke oder Gemeinden – im Auge haben; sie müssen dann aber auch für ihre geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Kantonsrathe selbst verantwortlich seyn. Diesem muß ferner das Recht zustehen, wie von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, so auch von jenem aller Korporationsgüter und Waisenämter – unter welcher Verwaltung sie immer stehen – jederzeit Einsicht zu nehmen und nöthigenfalls zweckmäßige Einrichtungen zu treffen; er (sc. der Kantonsrat) bestimme auch jährlich den Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben und die Art und Weise, sie zu decken; er prüfe, genehmige oder verwerfe alle öffentlichen Rechnungen und mache diese, sowie seine Verhandlungen, jährlich bekannt. Zur Beförderung des Geschäftsganges bilde er für die verschiedenen einschlagenden Gegenstände (wie z.B. für das Erziehungswesen u. s. f.) Kommissionen und wähle in dieselben auch Mitglieder außer seiner Mitte, solche nämlich, die sich in den betreffenden Fächern durch Kenntniß und Erfahrung auszeichnen. Unter seiner Leitung und Oberaufsicht haben dann diese ihre Gegenstände zu bearbeiten, und so ist dann zu hoffen, daß viel Gutes, das uns mangelt, eingeführt und immerfort zeitgemäß verbessert werde» (S. 32 f.).

«Vorzüglich ist zu wünschen, daß der neue Kantonsrath unser Land mit guten Schulen, mit besserer Polizei, mit wohlangelegten Straßen, mit einer Feuer- und mit einer Vieh-Assekuranz und mit Pfandprotokollen beglücke und das Armenwesen und die milden Anstalten zu seinem ganz besondern Augenmerk mache» (S.33). Nichts ist einem Lande schädlicher als die Einseitigkeit. Es sollen sich deshalb alle Parteien aussprechen können. Opposition, d.h. «ein vernünftiges, edles und wohlgemeintes Auftreten gegen diese oder jene Vorschläge» (S. 34), ist in jedem Staat notwendig. Mit dem freien Wort werde auch die kurze, einfache Anrede eingeführt. «Nirgends wird vielleicht das Unwesen mit ellenlangen, zeitraubenden Titulaturen

so sehr ins Lächerliche getrieben wie in Demokratien, und es ist wahrhaft notwendig, diesem Übelstande ein für allemal abzuhelpfen» (S. 34).²⁵

Dem Kantonsrat werde ein *Zwei- und ein Dreifacher Rat* beigegeben. «Für diese Einrichtung spricht das Alterthum und ihr ächt demokratisches Wesen,²⁶ und diese zwei- und dreifachen Rätbe sind ebenso geeignet, jüngere Männer allmählich und auf die lehrreichste Weise mit den Staatsgeschäften vertraut zu machen, als durch sie recht Viele für die vaterländischen Angelegenheiten in nähern Anspruch genommen und alle wichtigern Verhandlungen eigentlich volksthümlicher und republikanischer werden. Der Kantonsrath bleibt dann auch nur um so besser in seinen Schranken, kontrollirt durch den zwei- und dreifachen Rath, alle drei aber durch die Kantongemeinde» (S. 34).

Für den Dreifachen oder *Großen Rat* bringt Fuchs drei ihm am Herzen liegende Wünsche vor, nämlich daß dieser Rat die Instruktionen an die Tagsatzung immer in echt eidgenössischem Geist und nach freiheitlichen Grundsätzen erteile, daß ihm das Begnadigungsrecht eingeräumt und die Gesetzgebung größtenteils ganz überlassen werde. Diese Gesetze müssen vorerst nur provisorisch bekanntgemacht und erst nach einer bestimmten Frist und nach genauer Beachtung der öffentlichen Stimmung rechtskräftig erklärt werden. Die Sitzungen des Ein-, Zwei- und Dreifachen Rates sollen öffentlich werden. Dadurch wird – wie die Erfahrung lehrt – bei den Ratsherren wie bei den Zuhörern «eine ungemaine Begeisterung für das Vaterland erweckt, für welche Begeisterung wir gar sehr zu sorgen haben» (S. 36). Gleichzeitig werden aber auch Gerüchte und Vorurteile abgebaut. Das Vaterland und sein Wohl muß jedem Bürger die höchste und wichtigste Angelegenheit sein, denn der Christ entsagt der eigennützigen Selbstliebe und opfert für der Brüder Wohl alles, selbst sein Leben. Damit ist auch erwiesen, daß im Christentum – wie sonst in keinem Religions- und Staatssystem – der reinste und erhabenste Patriotismus wurzelt.

Fuchs wünscht des weitern, daß der Kantonsrat nach dem Maßstab der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken gewählt wird. Im Rat sollen weniger, dafür bessere Volksvertreter Platz nehmen. Dadurch wird der Geschäftsgang flüssiger werden. Wenn die sechs übrigen Bezirke dem Alten Lande einige Kantonsräte mehr zubilligen, als diesem nach strengem Zahlenverhältnis zukommt, so wäre dies ein schöner

²⁵ Die Ratsherren pflögten etwa folgende Anrede: «Hochwohlgebohrner, Hochgeachter Herr Landammann, Hoch- und Wohlweise Gnädige Herren des Raths, Geehrteste Herren und Landleute!» (Leonard Karl Inderbitzin, Vaterländisches Gespräch . . ., Zug 1831, 95 f.)

²⁶ Die begriffliche Unterscheidung der drei Gewalten (Gesetzgebung, Vollziehung, Rechtsprechung) machte schon der griechische Philosoph Aristoteles (384–322 v. Chr.). Die Forderung nach Verteilung der Gewalten auf verschiedene Staatsorgane hat der französische Moralist und Staatstheoretiker Montesquieu (1689–1755) in seinem klassischen Werk «De l'Esprit des Lois» (1748) erhoben. A. Fuchs setzt sich mit der moralischen Beurteilung der von Montesquieu bezeichneten drei Regierungsformen: Despotie, Monarchie und Republik in Wünsche 93–96 auseinander. Er meint: «So weit verirrt man sich, wenn man nicht von ewigen Grundsätzen ausgeht und die Alltagserscheinungen des Lebens mit trockener, bloß verständiger Facheintheilung beurtheilt . . . Wäre er statt 1689 im Jahre 1789 geboren worden, hätte er also 100 Jahre später gelebt, studiert, Reisen gemacht, Materialien gesammelt, gedacht und geschrieben, wir würden dann im Jahre 1848 ein viel ausgezeichneteres Werk erhalten, als jenes von 1748 ist» (Wünsche 95).

und edler Zug, denn allzu schroffes Vorgehen hat keinen Bestand.²⁷ Möge das Alte Land Schwyz – der Name «altgefreites Land» soll fallen – seinen Vorrang vorzüglich darin suchen, daß es den neuen Bezirken in allem Guten voranleuchte.

b) Die Regierung

Neben dem Kantonsrat ist eine zweite Behörde von wenigen Männern aufzustellen, die «immer und ununterbrochen für Beobachtung und Vollziehung der Gesetze und für Handhabung des allgemeinen Wohls wacht und die öffentlichen Angelegenheiten leitet und besorgt» (S. 46). Man nenne sie Kleinen Rat, Vollziehungsrat, Regierungsrat oder Standeskommission.²⁸ Mitglieder der Regierung wären der Landammann, der Landesstatthalter und der Landessäckelmeister, ihre Stellvertreter der Pannerherr, der Zeugherr und der Landeshauptmann. Den genannten sechs Vorgesetzten werde aus jedem der sieben Bezirke ein Vorsteher (Siebner) beigegeben. Diese 13 Herren würden im Kanton Schwyz den so notwendigen Einheits- und Mittelpunkt bilden.

c) Die Bezirke und ihre Behörden

Die Aufteilung des Kantons Schwyz in Bezirke ist örtlich und geschichtlich begründet; sie soll deshalb auch weiterhin bestehen bleiben. Einzig die zwei Höfe Pfäffikon und Wollerau sollten in *einen* Bezirk verschmolzen werden, zumal sie nur aus drei Pfarreien bestehen.²⁹ In den wichtigsten Angelegenheiten aber – vor allem im Erziehungswesen – muß mehr Einheit erreicht werden. «Nur *ein* Kanton, nicht sieben Kantönchen!» – das sei unser Wahlspruch. Auch die Bezirksräte sollen nicht aus allzuvielen Mitgliedern bestehen. Sehr wichtig ist die Einführung politischer Gemeinden in den zwei größten Bezirken Schwyz und March, aber auch in den Höfen.³⁰ Dabei müssen die bereits vorhandenen Pfarr- oder Kirchgemeinden nur noch politisch vervollständigt werden.³¹ Ein neuer Bezirksbürger soll zugleich auch das Kantonsbürgerrecht erhalten.

Die Beisassen haben die 1798 erlangte politische Freiheit und Rechtsgleichheit 1829 «aus elender Ämtlisucht» der alten Landleute wieder verloren (S. 73).³² Dieses Unrecht ist noch nicht wiedergutmacht. Es wird aber doch fast allgemein eingesehen, denn «die mit den Beisassen in früheren Jahren geschlossenen Verträge können keine Sophisten – sie mögen aufbieten Alles, was sie wollen – mehr vertilgen und ungültig machen».³³ Der Beisassenhandel «hat uns unglaublich geschadet

²⁷ Fuchs dachte wohl an die Verfassung des Kantons St. Gallen (1831), die dem kleinen Bezirk St. Gallen (die Stadt und ihre Umgebung) 15 von 150 Großräten zuerkannte. Die übrigen 135 Mitglieder des Großen Rates wurden «in genauem Verhältniß zur Zahl der im übrigen Kanton befindlichen Kantonsbürger und der daselbst niedergelassenen Schweizer, mit Beobachtung der Parität nach gleicher Berechnung, auf die andern 14 Bezirke vertheilt» (Art. 46).

²⁸ Eine sog. Standeskommission mit beschränkten Befugnissen bestand bereits seit 1804 (Kothing, Gesetzessammlung 32, 71 und 73 f.).

²⁹ Freienbach (gegr. 1308), Feusisberg (gegr. 1492) und Wollerau (gegr. 1536).

³⁰ Bis zur Verfassung von 1833 oblag die Besorgung und Verwaltung des Gemeindewesens den Bezirksräten (Dominik Triner, Rückblick auf das Gemeindewesen von Schwyz . . . 1848–1881, Einsiedeln 1882, 5).

³¹ Seit alters gab es so viele Kirchgemeinden, als Pfarreien bestanden. Die Befugnisse der Kirchgemeinden waren auf die Verwaltung des Kirchengutes beschränkt (Steinauer I 8).

³² «Die schreckliche Ämtlisucht» hat – nach Fuchs – dem Lande Schwyz mehr geschadet als die Invasion französischer, österreichischer und russischer Heere (Wünsche 44).

³³ Fuchs, Vaterland 76.

und auf alle unsere Sachen ein sehr nachtheiliges Licht geworfen» (S. 74). Es gibt aber ein ebenso arges Beisassensystem im Großen, nämlich «jener elende Abderitismus³⁴, demzufolge der Urner in Nidwalden, der Schwyzer in Zug, der Luzerner in Obwalden, der Freiburger in Solothurn und der Tessiner im Wallis ein Beisaße ist und bleibt, hundert und hundert Jahre lang, ohne Einkauf» (S. 75). Dieses große, eidgenössische Beisassensystem bringt namenloses Elend und liefert die scheinbar aufgeklärte Schweiz dem wohlverdienten Spott der Nachbarvölker aus.

d) Die Gerichte

Mit dem Gerichtswesen im Alten Lande Schwyz ist man allgemein zufrieden. «Wir haben ein Siebnergericht für alle gewöhnlichen Civilfälle, ein Neunergericht für Ehrenpunkte und Marchungen;³⁵ ein Kantonsgericht für jene Prozesse, die an diese höchste Instanz von den Untergerichten geleitet werden, wenn den Parteien der Spruch derselben nicht genügt; ein Kriminalgericht, welches der zweifache Rath bildet» (S. 82). Kein Mitglied eines Gerichtes darf zugleich im Rat sitzen, und umgekehrt (Trennung der Gewalten). In jedes Gericht soll wenigstens ein Rechtsgelehrter Einsitz nehmen (ins Kantonsgericht zwei). Ein einfaches, allen verständliches Gesetzbuch zeige jedermann, woran er ist und was er fordern darf.³⁶

Fuchs wünscht des weitern eine erste Vermittlungsinstanz und eine höhere Revisionsbehörde. Die *erste Vermittlungsinstanz* oder das Friedensgericht ist der Weg, den uns das Evangelium in allen Streitfällen vorzeichnet.³⁷ «Von einem weisen, menschenfreundlichen Vermittler und Friedensstifter können oft die weitaussehendsten Händel ohne unglückliche Folgen, ohne große Kosten, ohne Zeitverlust und Erbitterung in Güte abgethan werden . . . Solche Vermittlungsinstanzen waren bis fast zur Revolution die uralten Gassengerichte» (S. 83).³⁸

In jeder Pfarrgemeinde soll deshalb ein Vermittler als Vorinstanz aufgestellt werden. Die *höhere Revisionsbehörde* wäre eine unparteiische Oberbehörde, die z.B. über die Kantonsgerichte der vier kleinen Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug stehen würde, so wie die Kantonsgerichte über die einzelnen Bezirksgerichte wachen.³⁹

³⁴ Schildbürgertum, Einfältigkeit (nach den Einwohnern der altgriechischen Stadt Abdera in Kleinasien).

³⁵ Ehrenpunkt (point d'honneur): Ehrensache, Ehrenstandpunkt; Marchung: Grenzbestimmung.

³⁶ «Das Landbuch von Schwyz» (hg. von Martin Kothing, Zürich und Frauenfeld 1850), eingeteilt in vier Bücher, mit Eintragungen von 1294 bis 1761, war das Zivilgesetzbuch des Alten Landes Schwyz. Als Ergänzung dienten die Landgemeinde- und Ratsprotokolle, die Mandatenbücher, die Wegweisrödel und verschiedene im Landbuch nicht enthaltene Landgemeinde- und Ratsbeschlüsse im Archiv. Zu nennen sind auch die sog. 25 Landespunkte (vgl. S. 451 Anm. 14). Landbücher gab es auch in den «angehörigen» Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon sowie in der altgefreiten Republik Gersau (HBL VI 311 f.).

³⁷ «Wenn aber dein Bruder sich verfehlt hat, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede! Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, so ziehe noch einen oder zwei hinzu, damit jede Sache feststeht auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen hin» (Mt 18, 15 f.).

³⁸ Siehe Helen Stockmann, Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell, Diss. iur. Zürich 1942 und Franz Cernic, Die Entwicklung des Vermittleramtes im Kanton Schwyz, Diss. iur. Zürich (Winterthur 1955).

³⁹ Diese höhere Revisionsbehörde wurde 1848 mit der Schaffung eines Gerichtes für die ganze Eidgenossenschaft (Bundesgericht) verwirklicht.

Die vier genannten Kantone⁴⁰ sollen – außer einem Gymnasium und einem Lehrerseminar⁴¹ – auch eine gemeinsame *Strafanstalt* ins Leben rufen. Diese muß aber zugleich eine Besserungsanstalt sein, denn jeder, der nicht gerade ein «scheußlicher» Verbrecher ist und als solcher die Todesstrafe verdient, sollte auf dem Weg der Humanität und des Christentums zu einem bessern Leben zurückgeführt werden. Alle Zwangsmittel aus vergangenen barbarischen Zeiten müssen verschwinden.

4. Allgemeine Bemerkungen

a) Dauer und Wahlart der Beamten

«Das lebenslängliche Rathsherrenthum ist ein aristokratisches Element und im Grunde gegen die Freiheit und Gleichheit» (S. 92).⁴² Es zeitigt viele nachteilige Wirkungen, z. B. Herrschsucht, Barschheit, Eigenliebe, Trägheit, vor allem aber die Trölsucht.⁴³ Hier liegt auch der Grund für die bald dreijährigen Unruhen im Kanton Schwyz. Alle Mitglieder des Rates sollen also – wie in andern Kantonen – nach einer bestimmten Zeit austreten. Dadurch werden sie angespornt, ihre Stellen möglichst gut zu versehen und sich einer neuen Wahl würdig zu erweisen.

b) Das Militärwesen⁴⁴

«Nur der Gottgeweihte, nur der an der warmen Brust des Vaterlandes Erstarkte geht hinaus mit unbesieglichem Muthe in den hl. Kampf für Gott, Freiheit und Vaterland, für Haab und Gut, für Leib und Leben. Daher fängt das Kriegswesen mit religiöser Erziehung, mit tüchtiger Schulbildung, mit Erweckung und Nahrung helvetischen Bürgersinnes an, geht dann erst über auf persönliche Kampffertigkeit und endet mit den materiellen Bedürfnissen. Es ist daher die flacheste aus allen Seichtigkeiten, etwa zu meinen, daß sich Kriegswesen und Religion gar nicht berühren, ja vielmehr einander feindlich gegenüber stehen» (S.104).

Fuchs wünscht, daß die militärische Kampfübung schon in frühester Jugend beginne. «Die so schroff und heillos ausgeschlossene Körperbildung» muß mit der Geistesbildung Schritt halten. «Mens sana in corpore sano! Das ist republikanisch, das ist segensreich... Spartanische Abhärtung gibt Muth, Kraft, Stärke, Gesundheit und Freiheit; sie allein kann und wird die Schweiz erhalten» (S.108). Für die Jünglinge sollen deshalb überall nationale Turnschulen eingeführt werden. «An die Turnschulen schließe sich dann fortgesetzte Waffenübung bei den Erwachsenen» (S.109). Der Kanton Schwyz ist bezüglich militärischer Ausrüstung in argem Rückstand. Einige Anstrengungen seit der Entwaffnung durch die Franzosen (1799) müssen aber anerkannt und mit Recht gelobt werden.⁴⁵

⁴⁰ In Wünsche 133 wird noch Obwalden genannt.

⁴¹ Vgl. S. 122 f.

⁴² Die Kantonsverfassung von 1804 regelte erstmals ausführlich die Amtsdauer im Kantonsrat (Einfacher Rat) und im Kantonsgericht (Kothing, Gesetzessammlung 45 f.). Die Landsgemeinde von 1822 aber beschloß, daß die Kantonsräte wieder auf Lebenszeit ernannt werden sollen (Dettling, Schwyzische Chronik 97). Über die Amtsdauer der Landesämter s. Alois von Reding, Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz, Diss. iur. Bern, Schwyz 1912, 107–112.

⁴³ Betr. Trölen s. S. 111 Anm. 12 – Über Wahlmißbräuche und deren Bekämpfung s. Schnüriger, Landsgemeinde 46–53 und Reding, Landesämter 45–76.

⁴⁴ Vgl. S. 120 und S. 512 f.

⁴⁵ Über die Militärgesetzgebung im Kanton Schwyz zur Zeit der Restauration s. Kothing, Gesetzessammlung 127, 132, 134 und 144. Siehe auch Alfons Lenherr, Das schweizerische Militärwesen der Restaurationszeit als Dokumentation eines nationalen Bewußtseins, Diss. phil. Zürich, Osnabrück 1976 (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung, Bd. 11).

c) Das Kirchliche

Der Staat kann von der Kirche ebensowenig getrennt werden wie der Leib von der Seele. «Beide sind am Himmel der Menschheit das in entzückender Schöne hellstrahlende Dioskurenpaar» (S. 117). Deshalb darf auch dem Kanton Schwyz – als christlichem Freistaat – die christliche Kirche nicht gleichgültig sein. Bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung muß er ganz besonders jene Kirche beachten, «in der wir glücklicherweise durch Gottes Gnade geboren und erzogen sind, die uns täglich ihre Himmelsgaben spendet und uns hinüber segnet in jene bessere Welt» (S.119). Der Stand Schwyz «möge sich von seiner unnatürlichen Verbindung mit Chur trennen und wieder zurückkehren zu den ewig und heißgeliebten drei Waldstätten und mit diesen – und mit Zug, Glarus, Zürich und Schaffhausen vereint – mitten in der Schweiz ein Erzbisthum gründen» (S.133).⁴⁶

Zum Priesterstand sollen nur edle und hochbegabte Jünglinge zugelassen werden. Alles Kirchengut im ganzen Kanton werde «in eine Masse konzentriert und noch möglichst geäufnet» (S.134). Ein Kirchenrat, dem auch Geistliche angehören, leite alles Kirchliche. Es entspricht echtem Christentum, wenn die Ortschaften ihre Geistlichen auch weiterhin selber wählen, jedoch nur nach einem dreifachen Vorschlag des Kirchenrates.⁴⁷ Bei jeder Beförderung entscheide Fähigkeit und Verdienst. «Wo es nöthig, müssen ganz neue Pfründen gestiftet werden, wie im Bisisthal⁴⁸; anderseits – wie in Schwyz u.s.f. – müssen die Geistlichen auseinander gestellt und auf die Filialen herum vertheilt werden» (S.134).⁴⁹ Es ist immer schädlich, wenn eine Stelle lebenslänglich besetzt wird.

«So Gott will, werden wieder die Bisthums- und Provinzialsynoden auftreten und wie in andern Kantonen, so auch in meinem Vaterkanton Anordnungen treffen, die nicht bloß meine, sondern tausendfältige Wünsche befriedigen... Seyen wir gute Kinder der Kirche und sorgen wir für ihre Forterhaltung und Neuverklärung!» (S.134 f.)

⁴⁶ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 209 sowie S. 121 und S. 550.

⁴⁷ Siehe S. 565. Siehe auch Thomas Herger, *Das Bischöfliche Kommissariat Uri. Ursprung und Inhaber*, Altdorf 1963, 24–26 (Kantonsbibliothek Uri, 10. Jahresgabe).

⁴⁸ Bisisthal, eine Filiale von Muotathal, erhielt 1896 den ersten Kaplan (Muotathaler Chronik, hg. von Engelmar Egli, Schwyz 1945, 80).

⁴⁹ Der Wallfahrtsort Seewen wurde bereits um 1680 zur Kaplanei erhoben (s. André Meyer, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe/Bd. I: Der Bezirk Schwyz 1: Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet*, Basel 1978, 486). Aufiberg erhielt Anfang der 70er Jahre ein Schul- und Pfrundhaus und 1876 den ersten Kaplan, der auch die Schule führte (Dominik Triner, *Rückblick auf das Gemeindewesen von Schwyz . . . 1848–1881*, Einsiedeln 1882, 15 und 17; Alois Dettling, *Geschichte des Volksschulwesens im Kt. Schwyz in den vergangenen fünfzig Jahren [1849–1899]*, Einsiedeln 1899, 172). Ibach erhielt 1944 den ersten ständigen Seelsorger (Pfarrvikar). Siehe Josef Konrad Scheuber, Franz Odermatt (1883–1951), *Der Schwyzer Pfarrer. Das Lebensbild eines Urschweizers*, Schwyz 1952, 104.

d) *Die Klöster*⁵⁰

In der abendländischen Kirche waren «die Ordensstifter – alle nach dem Patriarchen Benedikt – Reformatoren im edelsten Sinne des Wortes». Stagnation und «eiskalter, unchristlicher, unvernünftiger Formalismus» war ihnen fremd (S.145 f.). Der einflußreiche Kapuzinerorden ist heute leider «entstellt – auf eine Weise, daß das Herz seiner edelsten Söhne blutet» (S.144).⁵¹ In Einsiedeln «lichteten einst fromme Brüder den einsamen, finstern Wald, wo jetzt ihre Nachfolger mit großen Hilfsmitteln den viel finsterner Wald der Vorurtheile, des Aberglaubens, der Unwissenheit, der Trägheit, der Frivolität ausrotten sollten, ausrotten könnten, wenn sie wollten» (S.153).⁵²

Alle Klöster, also auch jene des Kantons Schwyz, müssen in Lehranstalten (Bürgerschulen, Gymnasien) oder wohltätige Institutionen wie Armen-, Waisen- und Krankenhäuser sowie Besserungsanstalten umgewandelt werden. «Das alles waren sie uranfänglich, das müssen sie wieder werden, und zwar ohne allen Zwang für die einzelnen Individuen, ohne alle Gelübde für Sonderbarkeiten, die am Ende wenig oder gar keinen Gehalt haben. Zu den höchsten, erhabensten Tugenden sind ohnehin alle Menschen – ohne Ausnahme – verpflichtet, und es kann hierinfall keine Entpflichtung für die überaus große Mehrheit sowie keine Überverpflichtung für einzelne Wenige geben» (S.153 f.). «Ewig und unumstößlich, auch die edelsten Menschen hinlänglich in Anspruch nehmend, sind Gottes Gesetze. Wollet sie ja nicht mit harten Menschensatzungen noch vermehren und wie in Hintergrund stellen» (S.155).

Sollen die Klöster nicht in erster Linie in der Seelsorge aushelfen? Alois Fuchs antwortet mit Nein, denn «diese Aushilfe war von Anfang an nie ihre eigentliche

⁵⁰ Der Kanton Schwyz zählte seit der Mitte des 17. Jh. sechs Klöster: Das Benediktinerkloster Einsiedeln (gegr. 934), die Kapuzinerklöster Schwyz (gegr. 1586) und Arth (gegr. 1655), das Dominikanerinnenkloster St. Peter am Bach, Schwyz (gegr. 1275), das Franziskanerinnenkloster St. Joseph, Muotathal (2. Hälfte des 13. Jh. Beginenhaus, 1288 Annahme der Franziskanerregel) und das Benediktinerinnenkloster zu Allen Heiligen in der Au bei Einsiedeln (Vereinigung von drei Schwesternhäusern um 1530 zu einem Gemeinschaftskloster). Das aus dem 13. Jh. stammende Frauenkloster in der Au bei Steinen (Zisterzienserinnen, ab 1570 Dominikanerinnen) wurde nach dem zweiten Brand von 1640 durch Ratsbeschluß mit dem Dominikanerinnenkloster Schwyz vereinigt (1642). Das «Klösterli» auf dem Loo ob Schwyz (1586–1620 Kapuzinerkloster, ab 1627 Lateinschule) wurde 1836–44 von den Jesuiten und 1855–90 vom Konvent des 1848 aufgehobenen Zisterzienserinnenklosters Rathausen LU bewohnt. 1895 bezogen die heute noch wirkenden «Töchter des Herzens Jesu» (Kongregation, gegr. 1872) die Gebäulichkeiten (St. Josefs-Klösterli). Siehe: Mit Christus verborgen in Gott (Kol 3,3). Das Leben der Mutter Maria von Jesus (1841–1884), Schwyz–Bern 1969, bes. 157.

⁵¹ A. Fuchs denkt vor allem an seinen Freund P. Franz Sebastian Ammann, dessen Schrift «Über Kapuziner-Reformen» Prof. Chr. Fuchs 1835 in Sursee erscheinen ließ (Ammann, Befeindung 75). A. Fuchs versuchte über freisinnige Politiker zu erreichen, daß von den vorab in der Innerschweiz sehr einflußreichen Kapuzinern «die Bessern und Hellern unter denselben zu geeigneten Stellen kämen» (NAF, Landammann G. J. Sidler an A. Fuchs, 18. August 1833). Sidler schrieb in diesem Sinne an den Luzerner Schultheißen Joseph Karl Amrhyn: «Dieser Orden ist in den kleinen Kantonen sehr einflußreich. Er hat mehrere, durch Charakter und Bildung ausgezeichnete Glieder; sie sind aber in der Minderheit und haben einen harten Kampf gegen die unverständigen, blinden Anhänger an veraltete, geist- und leblose Formen» (StAL, Nachlaß J. K. Amrhyn, 17. August 1833, Schachtel 1322, Nr. 74). Siehe auch Spieß, Baumgartner-Heß 283.

Bestimmung». Übrigens: «Seelsorger hat die Schweiz an der eigentlichen Geistlichkeit im Überflusse» (S.153).⁵³

5. Das Verhältnis des Kantons Schwyz zur Schweiz

Es bleibt eine ewige Forderung der Vernunft, daß der Einzelne sich dem Allgemeinen, der Teil sich dem Ganzen unterordnet. Deshalb muß auch im Kanton Schwyz die Schweiz «immer unser erste Gedanke und unser Zielpunkt seyn» (S.164). Daher sollte man auch zuerst für das Ganze schreiben. «Indessen hat man in unserer Schweiz den entgegengesetzten Gang eingeschlagen, was dann die Ursache war, warum auch diese Schrift mit dem eigentlichen Anfange endet» (S.164).

«Möge unter Gottes gnädiger Leitung eine segensreiche Bundesverfassung entworfen und in allen Kantonen edelmüthig ausgeführt werden, eine Verfassung, die die einzelnen Kantone der ganzen Schweiz dem Einen Vaterland unterordnet, in einer Weise, wodurch die wohltätige Individualität der einzelnen Bundesglieder nicht zerstört wird. Die sind ebenso übel daran, die auf eine übelverstandene, weil übertriebene Centralisation rufen, als Jene, die das hartherzige, schroffe und lieblose Kantönlisystem mit Allgewalt beibehalten wollen; denn so heillos diese Zerissenheit in 22 selbtherrliche Stättlein ist, ebenso verwerflich ist hinwieder – laut aller Erfahrung – ein allzu ausgedehntes Centralsystem. Jedoch muß man hierin falls in unserer Schweiz nicht so viel Furcht haben vor Einführung eines solchen, als vielmehr, daß auch ferners das Föderativsystem nur allzu schroff noch werde beibehalten werden» (S.164).⁵⁴

In seinem Schlußwort (27. April 1833) kommt Alois Fuchs noch kurz auf die Situation nach der Anerkennung des Halbkantons Außerschwyz durch die Tagsatzung zu sprechen: «An und für sich betrachtet mag diese neue Zersplitterung eines Kantönchens für das Gesamt-Vaterland von nicht so großer Bedeutung sein, wie Einige fürchten, zumal wenn eine tüchtige Bundesverfassung der ganzen Schweiz aufhilft und das engherzige Kantönlisystem wohlthätig begrenzt. Aber für den Schwyzerkanton ist sie jedenfalls ein trauriges Ergebnis, und der jetzige Bestand kann unmöglich lange andauern. Soll ein Inner- und Außer-Schwyz da seyn, so gehört dann – geographisch – Wollerau zum Letztern. Gersau und Küßnacht aber müssen sich ans Erste reihen; wo nicht, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht eher an Luzern als an Außer-Schwyz sollten angeschlossen werden. Wie dem aber immer seyn möge: Die traurige Trennung ist nun einmal geschehen, vielleicht auch einstweilen nothwendig und wohlthätig» (S.172)⁵⁵.

⁵² Bezüglich der Klöster beteuert Fuchs an gleicher Stelle: «Ich selbst war nie Euer Feind, konnte es nie seyn» (Wünsche 152). Vgl. Biogr. A. Fuchs I besonders 175 f. und II 122 f. Zum Ganzen siehe Odilo Ringholz, Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln (Einsiedeln 1913).

⁵³ «Eigentliche» Geistliche sind in der Sicht von A. Fuchs die Weltgeistlichen (vgl. Biogr. A. Fuchs I 160). Nach Oesch (Miret 146) trat der Priestermangel in der Diözese St. Gallen erst in der Mitte der 1840er Jahre ein. Siehe auch Josef Reck, Die Sorge St. Gallens um ausreichenden Priesternachwuchs in den letzten vier Jahrhunderten, SKZ 137 (1969) 225–228.

⁵⁴ Aus dieser Äußerung geht wiederum hervor, daß die politische Einstellung von A. Fuchs als liberal-radikal oder gemäßigt radikal bezeichnet werden kann.

⁵⁵ Hüsser äußert sich wie folgt: «Innerschwyz hätte an Gersau stetsfort einen Fremdkörper im eigenen Staate gehabt, während Wollerau als verlorener Posten hätte betrachtet werden müssen. Andererseits wäre Außerschwyz mit der innerschwyzzerischen Enklave Wollerau und den weit abliegenden Bezirken Gersau und Küßnacht eine geradezu unhaltbare Schöpfung geblieben» (S.67).

Fuchs verurteilt das starre Festhalten von Altschwyz «an uralten Formen, die jeder wahren Grundlage ermangeln» (S.172), doch auch das Vorgehen von Neuschwyz kann er nicht in jeder Beziehung billigen.

C. Aufnahme der «Wünsche»

«Recht viele Gönner und Freunde» (S.173) erhielten wiederum ein Geschenk-Exemplar. «Diesen sei ein neues Zeugniß meines Glaubens, meiner Hoffnung, meiner Liebe, meiner feurigen Wünsche für das Wohl des Vaterlandes und Seiner theuren Bewohner gegeben», schrieb Fuchs in seinem Nachwort (S.173).

Der Zuger Landammann *Sidler* wünschte, daß die vortreffliche Schrift in Schwyz «in Betrachtung und Würdigung komme»,⁵⁶ während der Berner Politiker *Kasthofer* bedauerte, daß er Fuchsens Verfassungswünsche in seiner Schrift «Das Schweizerische Bundesbüchli» (Burgdorf 1833) nicht mehr berücksichtigen konnte.⁵⁷ Der Pädagoge *Johannes Niederer*, ein Schwager Kasthofers, bemerkte bald, daß die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz aus dem gleichen Geist und Herzen wie die frühern Schriften geflossen sind».⁵⁸ Der protestantische Glaube ist ihm heilig, doch er achtet und ehrt Fuchsens Katholizismus ohne Einschränkung. Auch für Niederer ist Christus «der vollendete politische Grundgesetzgeber des Menschengeschlechts.⁵⁹ Wie aber der Souverain aller Souveraine und Souverainitäten, der ewige Gesetzgeber, Gott – seine Schöpfung, die Erde – dem Menschen übergebe, daß er sie bauete und bewahrete und auf ihr den Schöpfer fortsetzete, so übergab Christus sein Erlösungswerk den Christen, daß sie es fortsetzen und als Staat, Kirche und Schule in seinem Sinn und Geiste weiter führen. Sie sollen den Erlöser nach allen Richtungen des Daseyns, soviel an jedem ist, fortsetzen.» Niederer glaubt, daß er alles andere als schwärmerisch sei; aber die Art, wie Alois Fuchs Christus auffaßt, nämlich als personifiziertes Ideal, ist ihm die reine Wirklichkeit.⁶⁰ Der langjährige Mitarbeiter Pestalozzis schließt seinen ersten Brief an Fuchs mit den Worten: «Ich darf nicht ansprechen, Ihnen zu seyn, was Sie mir sind. Das aber weiß ich, daß Sie keinen wahren Verehrer haben können als Ihren ergebensten Joh. Niederer.»

Niederer besprach bald darauf die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» in der «Appenzeller Zeitung».⁶¹ «Sie enthalten ein gleich werthvolles Seitenstück zu dem in Nro. 10 der App. Ztg. angezeigten Volksbuche 'Der Große Abfall'», schrieb er im führenden Blatt der Regenerationsbewegung. «Was von diesem gesagt worden, gilt in vollem Masse auch von jenem. Beide gehören unter den Hausbüchern einer liebenden, über Menschen, Vaterland und Gott Belehrung suchenden Familie neben einander wie die Portraite von Vater und Mutter in einer Wohnstube. Vor Allem sind die Verfassungswünsche jetzt, wo die Frage der Ent-

⁵⁶ NAF, Georg Joseph Sidler an Alois Fuchs, 18. August 1833.

⁵⁷ NAF, Albrecht Karl Ludwig Kasthofer an Alois Fuchs, 20. Juni 1833.

⁵⁸ NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 24. Mai 1833.

⁵⁹ Fuchs schreibt in Wünsche 176: «Ohne Dich – Ewiger, unsterblicher König aller Jahrhunderte! – ohne Dich gibt es für die Menschheit kein Heil in Kirche und Staat. Deine Religion ist die Seele, die Grundlage jeder guten Verfassung, und da, wo sie herrscht und lebt, kann keine böse bestehen.»

⁶⁰ Christus «ist der Mittelpunkt aller Zeiten und die flammende Lichtsäule in der Geschichte, wie Keiner vor und Keiner nach Ihm» (Wünsche 174). Das Christentum «ist die ewige und ideale Menschheit selbst» (Wünsche 175).

⁶¹ Nr.48 vom 15. Juni 1833 – Niederer bekennt sich in seinem Brief vom 29. Juni 1833 an A. Fuchs als Verfasser der Rezension.

scheidung über die Bundesurkunde vor den Schweizern liegt, ein Wort zu seiner Zeit, und jeder, der seine Stimme darüber gewissenhaft abgeben will, sollte sich zur Pflicht machen, dieselbe neben Troxlers 'Eine und wahre Eidgenossenschaft'⁶² vorher zu durchdenken. Sie enthalten aber weit mehr und sind wie jedes bleibende, wahrhaft bildende Volksbuch für die Paläste Genfs und die Sennhütten Uris, überall in der Schweiz, wo man nur lesen kann, gleich interessant. Wenn wahr ist, was ein Schriftsteller sagt: 'Der Mensch ist nur groß im Verhältniss seines Herzens zu seinem Vaterlande', so liest man hier, wie es im Herzen eines großen Menschen und Bürgers aussieht und was von Jugend auf darin vorgeht.»

Niederer glaubt, daß Fuchsens lebendiger Glaube an Christus ihn fähig macht, «über Verfassung und Gesetze unvergleichlich einfacher, gründlicher, tiefer, richtiger und fruchtbringender zu urtheilen als alle Verfassungs- und Gesetzgebungsschriftgelehrten, Pharisäer und Sadduzäer unserer Zeit, denen das Licht des Christenthums mangelt». Kein Offizier habe z.B. Besseres über die Hauptsache im Militärwesen gesagt. Die Stellung von Alois Fuchs gründe sich auf Religion und Vernunft, auf Glaube und Liebe. Aufklärerei, Neuerungssucht oder Ehrgeiz seien ihm fremd. In seinen Büchern wehe nicht Menschengest, sondern der Geist Gottes.⁶³ Deshalb sei Alois Fuchs ein echter Volksschriftsteller, und aus diesem Grunde sollten seine Verfassungswünsche in allen schweizerischen Bürgerschulen eingeführt werden. Nicht jene Schriftsteller sollte man krönen, die Preisschriften verfassen, sondern jene, «die als Helden und Märtyrer einer dem Volke heilbringenden Selbstverleugnung dastehen. Ihre Kennzeichen sind unverkennbar. An Alois Fuchs und seinen Schriften werdet ihr sie finden. Wenn ihn sein Kanton Schwyz, der stolz auf ihn sein sollte, verschmäht, so nimmt ihn die Schweiz auf. Er gehört der Eidgenossenschaft, ja einer noch höhern Gemeinschaft der Humanität an.»

Kürzere Besprechungen der «Wünsche» erschienen im «Eidgenossen» und in den «Schweizerblättern». Der Rezensent des liberal-radikalen Luzerner Blattes⁶⁴ bescheinigt dem Verfasser, daß er «den Kanton Schwyz in seinem innern Verbande an und für sich und in seiner Stellung zu den übrigen Kantonen, seine politischen Grundlagen, Einrichtungen und zeitgemäßen Bedürfnisse umfassend und für Leser aller Stände gleich verständlich darstellt». Jede Seite enthalte Wahres, Schönes und Beherzigenswertes. Der sachkundige und gemütreiche Verfasser sei ein begeisterter Kämpfer für Freiheit, Vaterland und wahres katholisches Christentum. Die von Henne und Reithard herausgegebene Monatsschrift⁶⁵ verzichtet auf Auszüge, «da das Buch in die Hand jedes Schweizers kommen soll, der sich mit seinem Vaterlande näher bekannt machen will».

Wie reagierten Behörden und Volk des Kantons Schwyz auf die «Wünsche», die schließlich an ihre Verfassung gerichtet waren? Hierüber ist wenig bekannt. Fuchsens Artikelserie in der St. Galler Zeitung «Der Freimüthige» wurde in dem benachbarten Außerschwyz zweifellos beachtet, dies um so mehr, als die äußern Bezirke

⁶² Siehe S. 488.

⁶³ Nach 1 Kor 2, 10–16.

⁶⁴ Eidg. Nr.44 vom 3. Juni 1833.

⁶⁵ Schweizerblätter 2 (1833) 63.

damals noch über kein eigenes Presseorgan verfügten.⁶⁶ Seine maßvollen Wünsche und Forderungen wurden im äußern Land wohl auch weitgehend unterstützt, schrieb doch sogar ein ganz gemäßigter Außerschwyzler zu Fuchsens Schrift im stockkonservativen «Waldstätterboten»⁶⁷, daß der Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit den Neuschwyzern gesichert werden müsse. Im übrigen verbat sich aber dieser Einsender eine Einmischung durch «platonische Idealisten und Stubengelehrte» aus Rapperswil, die «aus dem so nothwendigen geistlichen Wissen und Wirken ins politische hinüberpfuschen».⁶⁸ Für die Ausarbeitung einer Verfassung habe der Kanton Schwyz eigene Leute, «die den demokratischen Geist durch Milch und Blut ihrer Ahnen angeerbt, durch klassische Luft eingehaucht, durch wissenschaftliche Bildung und vieljährige Praxis sich weit besser angeeignet haben als selbe aus einem krähwinklichten Ochlokraten-Sumpf, wo alle Frösche auf einmal Ochsen werden wollen».⁶⁹ Fuchs antwortete dem «geborenen Demokraten der äußern Bezirke», daß der Einsender der «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» kein Rapperswiler sei, «sondern vom ersten Athemzug an ein ächter Schwyzler von Geburt und Landrecht». Greife jemand seine Grundsätze an, werde er ihm keine Antwort schuldig sein.⁷⁰

Als Ende Mai 1833 die Verfassungswünsche in Buchform erschienen waren, schrieb *Nazar von Reding* seinem früheren Lehrer nach Rapperswil,⁷¹ daß ihn die Broschüre «ungemein angezogen» habe. Sie enthalte «auf jedem Blatte das unverfälschte Zeugniß reiner Vaterlandsliebe und – ich möchte sagen – großer, vielleicht unverdienter Vorliebe für unsern Vaterkanton». Der aristokratisch geprägte Liberale rühmt die guten Beobachtungen und das scharfsinnige Urteil über die Verhältnisse in seiner engern Heimat. Hauptmann *Alois von Reding* hoffte, daß mancher Schwyzler, dem Fuchsens politische und religiöse Grundsätze «durch leidenschaftlich

⁶⁶ In Einsiedeln erschien die erste politische Zeitung am 7. April 1847; es war der liberale «Erzähler aus der Urschweiz». Diese erste freisinnige Zeitung des Kantons Schwyz wurde am 16. Juli 1847 von der Polizeidirektion beschlagnahmt (Bauer 113–117). Nachfolgerin wurde die ebenfalls in Einsiedeln erscheinende «Neue Schwyzler Zeitung» (14. Dezember 1847 – 29. September 1849). Die erste Zeitung der March, der radikale «Staufacher», erschien am 2. Oktober 1854 in Lachen (ab Ende Dezember 1855 bis Anfang Februar 1859 in Glarus, siehe Bauer 146 und 168). In Gersau erschien erstmals eine Zeitung am 7. Juni 1873; es war der liberale «Waldstätter Bote», der sich Ende Dezember 1873 mit der liberalen «Obwaldner Wochen-Zeitung» vereinigte und unter dem Namen «Rütli» als erste in Küßnacht erschienene Zeitung (bis Ende 1875) in die Geschichte eingegangen ist (siehe Blaser 1115, 738 und 867).

⁶⁷ Nr. 28 vom 6. April 1832 / «Von einem geborenen Demokraten der äußern Bezirke des Kantons Schwyz».

⁶⁸ Der Einsender betrachtete den geistlichen Professor und sanktgallischen Verfassungsrat Felix Helbling als Autor der «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz». – «Nein, solcher getheilte Männer oder Hälblinge hat man hier nicht nöthig», schreibt er am Ende seines Artikels.

⁶⁹ Der Einsender denkt an die heftigen politischen Auseinandersetzungen in Rapperswil zwischen den Konservativen, den Liberalen (F. Helbling, J. B. Rickenmann) und den Ultrademokraten (F. K. Diog), die – wie auch A. Fuchs bezeugt – in Rapperswil (Krähwinkel) zu einer Pöbelherrschaft (Ochlokratie) führten. Vgl. S. 47 f. und S. 154 Anm. 15.

⁷⁰ Freim. Nr. 31 vom 16. April 1832. Nach Fuchs betrachtete man in Rapperswil den am Priesterseminar St. Gallen wirkenden Subregens Karl Greith (von Rapperswil) als Verfasser des «Waldstätterbote» – Artikels – Da der Name des Einsenders der «Wünsche» bald bekanntgeworden war, befürchtete Fuchs Verfolgungen seiner Person, vor allem aber seiner Verwandten in Schwyz (NAF, J. A. Henne an A. Fuchs, 27. April 1832).

⁷¹ NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833.

entstellte Auslegung» bekannt wurden, die wahren Absichten seines edlen Mitbürgers erkennen werde.⁷²

Das offizielle Schwyz aber, d. h. die Behörden und der reaktionäre «Waldstätterbote», die damals einzige Zeitung des Kantons Schwyz,⁷³ nahmen von der Neuerung keine Notiz.⁷⁴ Man kannte ja Fuchsens Grundsätze im großen und ganzen – getreu oder entstellt – aus seinem «Großen Abfall vom Vaterlande». Im übrigen war der Schwyzer Geistliche seit bald zwei Monaten suspendiert und damit in seinem Vaterland durch diese «kirchliche Verfolgung wohlbegreiflich gestürzt».⁷⁵ Die Verfassungswünsche waren denn auch, zumal im Alten Lande Schwyz, wenig verbreitet.⁷⁶

Hierüber war Fuchs nicht erstaunt, hatte doch schon sein «Großer Abfall vom Vaterlande» in der engern Heimat keine günstige Aufnahme gefunden.⁷⁷ Aus eigenem Antrieb, aber auch von Freunden aufgefordert, begann er in einer wichtigen Angelegenheit nur deswegen seine Stimme zu erheben, «weil Dies sonst – wenigstens vom Alten Lande aus – von Niemandem geschah» und weil «eine Verfassung kaum einem Kantone nothwendiger gewesen seyn dürfte als dem Schwyzer».⁷⁸ Je länger Fuchs aber an seiner Arbeit schrieb, desto mehr kam er zur Überzeugung, «daß sie für die Gegenwart in Betreff des Kantons Schwyz soviel als unnütz sei, und so hat er sich – ohne alle ängstliche Umsicht – immer freier und von einem allgemeinen Standpunkt aus ausgesprochen».⁷⁹

34.1.5 Der «heiße» Sommer des Jahres 1833¹

Zu dieser Zeit waren Bemühungen um ein Nachgeben des Alten Landes Schwyz wirklich fruchtlos. Altschwyz blieb äußerst hart. Um sein Ansehen und seine Macht zu erhalten, versuchte es, die äußern Bezirke zu entzweien, indem es diesen zu bedenken gab, daß die im neuen Bundesentwurf enthaltene allgemeine Niederlas-

⁷² NAF, A. v. Reding an A. Fuchs, 10. Juni 1833 – Fuchs erwähnt Reding im Kapitel über das Militärwesen: «Aufblühender Alois Reding! Du stehst – wie oft – auch diesmal vor mir. Ich küsse Dich und hoffe viel von Dir und Deinesgleichen» (Wünsche 108).

⁷³ Das seit Anfang 1831 in Schwyz erscheinende «Schwyzerische Intelligenzblatt» ging Mitte 1832 ein (Bauer 16, 46).

⁷⁴ Nach Windlin (S. 33 Anm. 47) fanden Fuchsens Verfassungswünsche in konservativen Kreisen viel Beachtung (Quellenangaben fehlen).

⁷⁵ Fuchs, Wünsche 173.

⁷⁶ NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833 – Die ältere Geschichtsschreibung erwähnt Fuchsens «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» mit keinem Wort (Steinauer II; Hüsser; Henggeler, Müller) oder nur am Rande (Styger XI und 375; Camenzind IX und 102). Erst Hans Windlins Arbeit über «Die institutionelle Entwicklung der Staatsformen des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert» (Diss. iur. Fribourg, Winterthur 1965) hat Fuchsens Verfassungswünsche gebührend berücksichtigt (X, 2, 16, 19, 24, 28 f., 33 und 60).

⁷⁷ Fuchs, Wünsche 171.

⁷⁸ Fuchs, Wünsche 167 und 170 f.

⁷⁹ Fuchs, Wünsche 171 – Vorwiegend allgemeiner Natur sind die Äußerungen im 4. Abschnitt betr. Dauer und Wahlart der Beamten, das Militärwesen, die Finanzen, das Kirchliche sowie die Schulen, sozialen Institutionen und Klöster (Wünsche 90–163).

¹ Zum Folgenden siehe Steinauer II 181–196; Baumgartner, Schweiz I 429–433, 439–444 und 458–460; Camenzind 86–104; Hüsser 59–67; Henggeler, Müller 186–197; Castell 81–83; Windlin 26–28.

sungsfreiheit die katholische Religion gefährde.² Die Spaltung kam um so leichter zustande, als Außerschwyz mit der schroffen und oft verletzenden Herrschaft von Landammann Schmid unzufrieden war. Eine große Anzahl Märcbler lehnten Schmid aus politischen oder persönlichen Gründen ab. In den Bezirken Einsiedeln und Pfäffikon gewannen die Altgesinnten mit Unterstützung des Klosters Einsiedeln immer mehr an Boden.

Im Bezirk Küßnacht bestand seit langem eine altschwyzerisch gesinnte Partei, vor allem außerhalb des Dorfes.³ Als ein Anhänger dieser aktiven Minderheit Flugblätter verteilte und für den Wiederanschluß an Schwyz Unterschriften sammelte, wurde er von den Bezirksbehörden in Untersuchungshaft genommen (28. Juli 1833). Zahlreiche Gesinnungsgenossen versuchten den Gefangenen zu befreien, doch die «Jungschwyzer» trieben die Altgesinnten auseinander. Diese riefen nun Schwyz um Hilfe an. Erschrocken wandte sich der Bezirksrat Küßnacht an Luzern. Das Alte Land war sofort bereit, militärisch einzugreifen und damit das schwyzerische Verfassungsproblem mit Waffengewalt zu lösen. Der Zeitpunkt war günstig, denn mehrere Kantone hatten den Entwurf einer liberalen Bundesverfassung abgelehnt, und die Tagsatzung war von den Basler Wirren so stark in Anspruch genommen, daß eine eidgenössische Intervention wenig wahrscheinlich erschien. Die Luzerner Regierung bot ein Bataillon Milizen auf, und Schultheiß Amrhyn erschien persönlich in Küßnacht, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Am frühen Morgen des 31. Juli 1833 rückte Oberst Theodor ab Yberg mit 600 Mann und zwei Kanonen gegen Küßnacht vor. Nach dem Zweck des Einmarsches befragt, erklärte der Schwyzer Kommandant dem Luzerner Schultheißen Amrhyn und dem Küßnachter Bezirksammann Stutzer⁴, daß er von der Regierung des Alten Landes gesandt worden sei, um in Küßnacht Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Amrhyn verwahrte sich gegen diese Maßnahme im Namen seines Standes und auch der Eidgenossenschaft, da Küßnacht durch Tagsatzungsbeschluß vom 22. April 1833 vom innern Land getrennt worden sei. Ab Yberg anerkannte aber die Zürcher Tagsatzung und deren Verfügung nicht. Um Blutvergießen zu vermeiden, riet Amrhyn den Küßnachtern, ihre Waffen niederzulegen. Die Schwyzer konnten deshalb ohne Widerstand das Dorf besetzen. In einer Proklamation forderte ab Yberg die Luzerner Truppen auf, den Bezirk Küßnacht unverzüglich zu räumen. Der Bezirksrat wurde aufgelöst und Landammann Stutzer nach Schwyz abgeführt. Uri und Unterwalden erhielten Hilfesuche. Eine Bezirksgemeinde sollte den Anschluß an das Alte Land beschließen.

² Vgl. hierüber die Äußerungen von A. Fuchs S. 124 f.

³ Über die Auseinandersetzungen in Küßnacht siehe Betschart, ab Yberg 29–40; Franz Wyrsh, Die Landschaft Küßnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, MHVS 53 (1959) 29–45, hier 41–43; Wyrsh, Reding 50 f. und 58 f.; über die Zeit von 1830–1833 siehe Alois Truttmann, Chronik des Landammanns Joseph Ulrich von Küßnacht, MHVS 19 (1908) 163–175, hier 169–172.

⁴ *Alois Stutzer* (1810–1871) von Küßnacht. Gymnasialstudien in Einsiedeln und Freiburg i. Ue.; Medizinstudium in Freiburg i. Br. und München (Dr. med.). 1830 Bezirksrat, 1831 Bezirksstatthalter, 1832–34 und 1836/37 Bezirkslandammann. 1847 Mitglied des Großen Rates und des Verfassungsrates. 1848/49 Regierungsrat (Justiz und Sanität). 1848–54 Präsident des Kreises Küßnacht. Kantonsrat (1848–54, 1862–66). Sein Sohn, Vital Stutzer (1841–1909), war ein bekannter liberaler Journalist (siehe Walter Boesch, Zur Geschichte der politischen Presse im Kanton Luzern von 1848–1914, Diss. phil. Zürich 1931, 83 f.). – – Dettling 206 f., 212; HBL I 353; Stand Schwyz 74 f.; passim bei Steinauer und Hüser; Reg. bei Wyrsh, Reding.

Luzern und Außerschwyz gingen nun die Eidgenossenschaft um Hilfe an. Die Tagsatzung betrachtete die Besetzung eines Teils des von ihr anerkannten Halbkantons Außerschwyz als Landfriedensbruch. Sie befürchtete auch die Okkupation der übrigen Bezirke des «Kantons Schwyz äußeres Land» sowie einen Angriff auf den liberal regierten Kanton Luzern.⁵ Die in Zürich versammelten Tagherren beschloßen deshalb bereits am 1. August 1833 eine militärische Intervention.⁶ Die Anerkennung des Halbkantons Außerschwyz wurde zurückgenommen und die Wiedervereinigung verfügt. Der Freiburger Schultheiß Schaller und der Appenzeller Landammann Nagel⁷ reisten als eidgenössische Kommissare sofort nach Küßnacht und Lachen. Ab Yberg zog sich am Abend des 3. August auf Befehl der Schwyzer Regierung von Küßnacht zurück. Am folgenden Tag war dieser Bezirk bereits von eidgenössischen Truppen besetzt, und bald darauf erfolgte auch der Einmarsch in die Bezirke Einsiedeln und March. Auf Drängen des Vorortes Zürich und auf Anraten der eidgenössischen Bevollmächtigten beschloß die Tagsatzung am 6. August 1833 die Besetzung des ganzen Kantons Schwyz, also auch des innern Landes.⁸ Die Konferenz der Sarnerstände zog sich deshalb sofort nach Beckenried zurück.

Am Vormittag des 8. Augustes 1833 wurde der Hauptort Schwyz besetzt. «Kein Schuß fiel; Besorgnisse wegen Widerstand von Seite des Volkes der Urkantone zerflossen gleich Nebel. Abordnungen der Regierung waren den Kommissarien mit der Versicherung freundschaftlicher Aufnahme entgegengegangen.»⁹ Schon am folgenden Tag war die Regierung des Alten Landes mit der Schaffung einer auf der Grundlage der Gleichberechtigung ruhenden Kantonsverfassung einverstanden. Schwyz handelte offensichtlich unter dem Druck der unerwarteten Ereignisse. Außerschwyz war erst zu Verhandlungen bereit, als Innerschwyz den von der Tagsatzung am 12. August aufgehobenen Sarnerbund verließ und die Zürcher Tagsatzung zu besuchen versprach.

Am 28. August 1833 kam nach zähen Verhandlungen ein Grundvertrag zustande, in dem 13 Abgeordnete des innern Landes (mit Wollerau) und 8 Vertreter der äußern Bezirke (mit Gersau) «die vollste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile als den obersten Grundsatz und die Grundlage der zu bearbeitenden Verfassung» anerkannten.¹⁰ Wesentlich neu war die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde und die Einführung des Zweidrittelsystems.¹¹ Für den «möglichen, jedoch nicht zu hoffenden Fall» der Verwerfung durch das Volk wurde gleichzeitig eine «Eventuelle Übereinkunft über definitive Trennung des innern und äußern Landes» entworfen.¹² Sämtliche Bezirksgemeinden nahmen aber bereits am

⁵ Baumgartner, Schweiz I 433.

⁶ Eberle, Gesetzessammlung 2–4.

⁷ *Jakob Nagel* (1790–1841) von Teufen. Arzt in Teufen. 1829–32 Landeshauptmann, 1832–39 regierender oder stillstehender Landammann. 1830–38 Tagsatzungsgesandter. Hinterließ einen umfangreichen Nachlaß, u.a. mit historischen Arbeiten. — HBLV V 231; Reg. bei Spieß, Baumgartner-Heß und Walter Schläpfer, Appenzell Außerrhoden, Bd.2, Urnäsch 1972.

⁸ Eberle, Gesetzessammlung 4 f.

⁹ Baumgartner, Schweiz I 441.

¹⁰ Eberle, Gesetzessammlung 5–14 (Zitat in Art.1)

¹¹ Artikel 4: «Zur Annahme [einer Verfassung oder eines Gesetzes] sind zwei Drittheile der gesammten stimmfähigen Kantonsbürger erforderlich; die Mehrheit der an der Bezirksgemeinde stimmenden Bürger zählt für die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger des betreffenden Bezirks.» Siehe auch Windlin 56–59.

¹² Eberle, Gesetzessammlung 14–16.

1. September 1833 den Grundvertrag an. Gleichzeitig wurde ein aus acht Inner- und neun Außerschwyzern bestehender Verfassungsrat gewählt.

Schwyz glaubte nun, dem Willen der Tagsatzung Genüge geleistet zu haben und forderte deshalb den Abzug aller eidgenössischen Truppen. Über die neue Verfassung sollte erst in acht Monaten, d.h. an der ordentlichen Maienlandsgemeinde von 1834 abgestimmt werden. Die Tagsatzung fand aber hierin mit Recht keine Gewähr für die Wiedervereinigung des getrennten Kantons. Sie beschloß zwar eine Reduktion der Besatzungstruppen, verlangte aber mit großer Mehrheit die sofortige Ausarbeitung einer neuen Verfassung.¹³ Der 17köpfige Verfassungsrat konstituierte sich deshalb bereits am 7. September 1833. Zu seinem Präsidenten wählte er Landammann Joachim Schmid; als Sekretäre beliebten Nazar von Reding und Dr. Melchior Diethelm. Bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung werden diese beiden liberalen Politiker sicher auch Fuchsens «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» zu Rate gezogen haben.¹⁴

Am 29. September 1833 wurde der Verfassungsentwurf von sämtlichen Bezirksgemeinden angenommen, von den äußern Bezirken jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß die Kantonslandsgemeinde beibehalten oder das Zweidrittelssystem beseitigt werde. Dem Verfassungsrat blieb deshalb keine andere Wahl, als die Kantonslandsgemeinde wieder in die Verfassung und das Zweidrittelssystem – wenigstens in seiner Allgemeinheit – wieder zu beseitigen. Am 11. Oktober wurde dieser bereinigte Verfassungsentwurf von allen Bezirksgemeinden – mit Ausnahme der March – genehmigt. Am darauffolgenden Sonntag (13. Oktober 1833) beschwor die erstmals in Rothenthurm versammelte Kantonslandsgemeinde die neue Verfassung. Neuer Landammann wurde der erst 27-jährige Nazar von Reding. Zum Statthalter

¹³ «Nicht auseinander, bis der Kanton Schwyz eine Verfassung hat, und zwar eine freisinnige, und Fortdauer der Okkupation, so lang die Geburtswehen dauern», schrieb G. J. Baumgartner seinem Gesinnungsfreund A. Fuchs (NAF, 14. Sept. 1833), der dem (ersten) Tagsatzungsgesandten des Kantons St. Gallen eine Charakterschilderung der Gesandten von Inner- und Außerschwyz zukommen ließ. Siehe auch Spieß, Baumgartner-Heß 284–287.

¹⁴ Vgl. Redings Urteil über die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» S. 475. Reding schickte Fuchs den im Druck erschienenen Entwurf des Grundvertrages vom 28. August 1833, der ihn aber wegen des «sanktionierten Bezirkseistes und der Schwerfälligkeit der Vollziehungsbehörden» (Kantonsrat und Regierungskommission) zuwenig befriedigen konnte (N. v. Reding an G. J. Baumgartner, 7. November 1833, zit. bei Wyrsh 65). «Dennoch arbeite ich thätig und offen für die Annahme desselben, weil ich die Trennung für das größte Unglück ansehe, welches unserm Lande widerfahren könnte», schrieb er nach Rapperswil (NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 29. August 1833). – Da A. Fuchs M. Diethelm seinen «Großen Abfall» zugeschickt hat (vgl. S. 130 Anm. 22), wird der Märchler Politiker sicher auch die ihn noch mehr interessierenden Verfassungswünsche erhalten haben. Fuchs besprach im Sommer 1832 mit Bezirkslandammann Diethelm u.a. die Trennungsbewegung im Kanton Schwyz (Tgb. A. Fuchs, 9. August 1832).

wählten die wiedervereinigten Landleute Dr. Melchior Diethelm; zum Säckelmeister erkoren sie Wendelin Fischlin.¹⁵ Erst jetzt rief die Tagsatzung die Okkupationstruppen zurück.¹⁶

34.1.6 Die Verfassung vom 13. Oktober 1833: Erfülltes und Unerfülltes¹

Mit der Verfassung vom 13. Oktober 1833 waren auch verschiedene Wünsche von Alois Fuchs in Erfüllung gegangen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Klar wurde in der neuen Verfassung die Volkssouveränität anerkannt: «Das Volk gibt sich die Verfassung selbst, und jeder Gesetzesvorschlag muß ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden» (Art.2). Die neuen Landleute erhielten wieder das volle politische Bürgerrecht (Art.3),² und alle Einwohner des Kantons wurden als vor dem Gesetze gleich erklärt (Art.5). Artikel 10 bestimmte: «Die christkatholische Religion ist die einzige Religion des Staates und als solche garantiert.»³ Artikel 11 gewährleistete die Rede- und Pressefreiheit.⁴ Der Kanton Schwyz machte

¹⁵ *Wendelin Fischlin* (1787–1849) von Schwyz (Ibach). 1826–33 Bezirkssäckelmeister, 1833–47 Kantonsäckelmeister; u.a. Mitglied des Siebnergerichtes und des Zweifachen Landrates. — HBL III 169; SZ Nr. 6 vom 8. Januar 1849; Wyrsh, Reding (Reg.)

¹⁶ Nazar von Reding schrieb seinem Freund Alois Fuchs, der ihn zur Wahl in das höchste Landesamt beglückwünschte: «Sie werden mich bedauern, wenn Sie betrachten, unter welchen Auspizien ich mein Amt antreten muß. Alle früher bedeutenden Männer in Schwyz gegen mich und gegen das System, das ich einzuführen Willens bin. Mehrere meiner eigenen nächsten Verwandten erbittert; ein aufgeregtes Volk, mißtrauisch, bedrückt durch die Einquartierung, dem noch unerschwingliche Kosten zu bezahlen drohet» (NAF, 31. Oktober 1833).

¹ Text der Verfassung bei Eberle, Gesetzessammlung 16-35. Siehe auch Camenzind 104-106 und Windlin 28 f.

² «Seither wurden die neuen Landleute in der Ausübung der politischen Rechte nie mehr gehindert. Bis zum Jahre 1848 wurde jedoch kein ehemaliger Beisasse zu einem Amt oder zu einer Staats-Anstellung gewählt» (Styger 390 f.).

³ Interessant ist die genauere Bezeichnung des Wortes «katholisch» in den verschiedenen Verfassungen des Kantons Schwyz. Napoleons Vermittlungsakte von 1803 bestimmte in Artikel 1 des 11. Kapitels: «Schwyz ist der Hauptort und die katholische Religion die Religion des Cantons» (Kothing, Gesetzessammlung 21). Die Verfassung von 1804 bezeichnete die «heilige, christ-katholische Religion... als das unverletzliche Heiligthum unsers Volkes» (Kothing, Gesetzessammlung 34). Nach der ins Eidg. Archiv deponierten Kurzverfassung von 1821 war «die römisch-katholische Religion» die einzige des Standes Schwyz (Kothing, Gesetzessammlung 133). Als die Bezeichnung «christkatholisch» in der «Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land» (1832) wiederum erschien, legte das Kloster Einsiedeln und das Bischöfliche Ordinariat in Chur dem Volk nahe, die neue Verfassung nur mit Vorbehalt anzunehmen (Henggeler, Müller 167–169; Hüsser 48). Trotzdem wurde diese Verfassung ohne großen Widerstand von den Landsgemeinden der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon am 6. Mai 1832 angenommen und beschworen (Steinauer II 172). Der fast gleichlautende Religionsartikel der 1833er Verfassung mit der erneuten Bezeichnung «christkatholisch» scheint nicht mehr umstritten gewesen zu sein. Der Verfassungsentwurf vom 5. April 1842 (am 17. April verworfen) sprach dann aber überdeutlich von der «christkatholischen, römisch-apostolischen Religion» (Eberle, Gesetzessammlung 49), während die Kantonsverfassung von 1848 die «christliche, römisch-katholische Religion» als die einzige des Staates anerkannte (Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, Bd.1, Schwyz 1871, 51).

⁴ Eine «Verordnung über den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung» erschien erst am 21. Mai 1845 (Eberle, Gesetzessammlung 194–202).

es sich zur Pflicht, für die Bildung des Volkes zu sorgen (Art.16).⁵ Artikel 17 legte fest: «Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet; das Nähere bestimmt das Gesetz.»⁶

B. Staatsgewalten

Die Trennung der Gewalten wurde grundsätzlich anerkannt (Art.30), ebenso die Öffentlichkeit der Verhandlungen im Großen Rat, in den Dreifachen Bezirksräten und in den Gerichten (Art.31). Artikel 33 schaffte die Lebenslänglichkeit der Beamten ab.

1. Kantonsbehörden

Die *Kantonslandsgemeinde* wurde nun wirklich in das zentral gelegene Rothenthurm verlegt (Art. 39) und die politische Mündigkeit hinaufgesetzt, aber nur um zwei Jahre, d.h. auf das 18. Altersjahr (Art. 38). Über alle an der Kantonsgemeinde zu handelnden Geschäfte mußte nun das Volk vorher in Kenntnis gesetzt werden (Art. 41). Die Mitglieder des Großen Rates, des Kantonsrates und des Kantonsgerichtes wurden nun von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern gewählt (Art. 48, 65 und 89).

Der *Große Rat* – wie nun der Dreifache Rat genannt wurde – bestand aus 108 Mitgliedern (Art. 47). Diesem Gremium wurde nun der Entwurf der Gesetze und die Beratung der ihm vom Kantonsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzesvorschläge übertragen (Art. 52). Ihm wurde auch das Recht der Begnadigung eingeräumt (Art. 57).

Der *Kantonsrat* wurde die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons; er bestand aus 36 Mitgliedern (Art. 65). Seine Aufgaben umschreibt die neue Verfassung u. a. wie folgt: «Er besorgt die Kantonsverwaltung und bestellt dafür die nöthigen Kommissionen» (Art. 71). «Er bestellt die Schul- und Sanitätsbehörden frei aus den hiezu fähigen Kantonsbürgern und sorgt für die Vollziehung der daherigen Verordnungen» (Art. 72). «Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Großen Rath jährlich über die ganze Kantonsverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab und fügt über Staatsgüter ein Inventar bei» (Art.73). «Er übt die Oberaufsicht über die Bezirksräthe in vollziehender, vormundschaftlicher und polizeilicher Beziehung aus» (Art. 76). «Ihm steht die Oberaufsicht über das Straßenwesen des Kantons zu» (Art. 77).⁷

Die bereits im «Memorial der elf Punkte» von 1830 gewünschte *Regierungskommission* wurde nun Wirklichkeit. Diese setzte sich aber nicht, wie Fuchs vorschlug, aus dreizehn, sondern lediglich aus fünf Mitgliedern zusammen (Art. 79). Ihr oblag die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Kantonsrates (Art. 80); sie besorgte den Briefwechsel, wenn der Kantonsrat nicht versammelt war (Art. 82).

⁵ Eine «Schulorganisation für den Kanton Schwyz», datiert vom 19. Juni 1841 (Eberle, Gesetzessammlung 159–180).

⁶ «Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Schwyz» vom 28. Juni 1834 (Eberle, Gesetzessammlung 78–103).

⁷ «Verordnung über das Straßenwesen» vom 19. Nov. 1840 und «Vollziehungsverordnung betreffend das Straßenwesen» vom 10. Febr. 1841 (Eberle, Gesetzessammlung 154 f.).

Das *Kantonsgericht* wurde die oberste zivil-, kriminal- und polizeirichterliche Behörde (Art.94).⁸ Ein *Schiedsgericht* urteilte in Streitfällen um Eigentumsrechte zwischen zwei Bezirken in erster und letzter Instanz (Art.101).

2. *Bezirksbehörden*

Jeder Bezirk erhielt ein eigenes Friedensgericht, das aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern bestand (Art.145). Der Friedensrichter (Vermittler) hatte die Aufgabe, «alle Rechtsfälle vermittelnd zu erledigen» (Art.146).

3. *Gemeindebehörden*

Diesbezüglich wurde lediglich festgehalten: «Die Organisation der Gemeindebehörden sowie die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen» (Art.149).

Einige Wünsche von Alois Fuchs gingen erst mit der Kantonsverfassung vom 18. Februar 1848 in Erfüllung, so die Organisation der Gemeindebehörden,⁹ die Schaffung eines selbständigen Kriminalgerichtes und die Vereinigung der beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon (zum Bezirk Höfe). Die Kantonslandsgemeinde aber, der nur mehr wenig Kompetenzen verblieben waren, wurde 1848, nicht zuletzt wegen mehrerer unerfreulicher Vorkommnisse, abgeschafft.¹⁰

⁸ Eine «Polizeiordnung des Kantons Schwyz», datiert vom 30. Jan. 1839 (Eberle, Gesetzessammlung 142).

⁹ Siehe Edwin Simon, Die Bezirke und Gemeinden als Selbstverwaltungskörper des Kantons Schwyz, Diss.iur. Bern (Zürich 1941) und Windlin 62–64.

¹⁰ Betr. Heimatlose s. Eberle, Gesetzessammlung (Reg.). Die endgültige Lösung der Heimatlosenfrage brachte das im Anschluß an die neue Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850 (HBLS IV 127). Das Armen- und Vormundschaftswesen regelten die kantonalen Verordnungen von 1851 und 1852. In den 50er Jahren entstanden in Ingenbohl und auf dem Katzenstrick (bei Einsiedeln) Waisenanstalten. Die soziale Fürsorge wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Angriff genommen. – Ueber die weitere Entwicklung der kantonalen Administration betr. Erziehungs-, Finanz-, Militär-, Polizei-, Sanitäts- und Straßenwesen, Rechtspflege, Landwirtschaft, Versicherungen, Ersparniskassen usw. siehe Meyer von Knonau bes. 206–221; Steinauer II bes. 418–454; HBLS VI bes. 304–307; Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz (1848–1872), 6 Bde, Schwyz 1863–1873; Robert Kistler, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, Diss.rer.pol. Bern, Stans 1962 (Beiheft Nr. 5 zum «Geschichtsfreund»).

34.2 «Vorschläge für eine Bundesverfassung»

34.2.1 Bestrebungen zur Revision des Bundesvertrages von 1815 (1831–1834)¹

Schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts regten fortschrittlich gesinnte Persönlichkeiten eine Neugestaltung der mangelhaften Bundesverhältnisse an.² Aufsehen erregte Heinrich Zschokkes kleine Schrift «Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidgenössischen Vaterlandes» (Aarau 1824), in welcher der in Aarau lebende Literat darlegte, daß der Schweiz, zumal in Zeiten der Gefahr, eine einheitliche Leitung fehle.³ Diese Publikation hatte eine Verschärfung der Zensur im Kanton Aargau zur Folge. Die Helvetische Gesellschaft griff Zschokkes Anliegen auf, «und später mahnten doch mehrere Regierungen selber an das darin gerügte Gebrechen des eidgenössischen Bundesvertrages».⁴

Der Wunsch nach einer Revision der geltenden Verfassung wurde aber erst recht lebendig, als nach der Pariser Julirevolution (1830) in zahlreichen Kantonen die Verfassungen nach demokratischen Grundsätzen geändert worden waren. Den Anstoß zu diesem Unterfangen gab zu Beginn des Jahres 1831 der Luzerner Jurist

¹ Benutzte Literatur (chronologisch): Hurter, Befeindung I 257–268, II 38 f.; Baumgartner, Schweiz I (passim); Steinauer II 246–270; Feddersen 120–124, 137–140, 150–156; Carl Hilty, Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891, 380–395; A. Baumgartner, Biogr. 80–97; Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, 99–112; Dierauer V 573–599 (mit Quellen und umfassenden Literaturangaben bis ca. 1920); His II bes. 98–104 und 187–195; Hugo Wild, Zentralismus und Föderalismus in der schweizerischen Publizistik von der Helvetik bis zur Bundesrevision, Diss. phil. Fribourg, o.O. 1948; Markus Gröber, Zürich und der Versuch einer Bundesreform 1831–1833, Diss. phil. Zürich, Affoltern am Albis 1954; Ernst Steinmann, Geschichte des schweizerischen Freisinns, Bd. 1: Der Freisinn als Gründer und Gestalter des Bundesstaates (1830–1918), Bern 1955, 61–67; Daniel Frei, Die Förderung des schweizerischen Nationalbewußtseins nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798, Diss. phil. Zürich 1964, bes. 208–257; Spieß, Troxler 535–556; ders., Regeneration bes. I und IV; Guido Hunziker, Die Schweiz und das Nationalitätsprinzip im 19. Jahrhundert. Die Einstellung der eidgenössischen Öffentlichkeit zum Gedanken des Nationalstaates, Basel-Stuttgart 1970, 14–25 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 120); Spieß, Baumgartner-Heß (passim); Steiner, Religiöse Freiheit 633–660; Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, 923–927 (Jean-Charles Biaudet) und 987–1018 (Erwin Bucher); Walter Furrer, Der Kanton Zug und die eidgenössischen Streitfragen 1830–1833, Diss. phil. Zürich 1977; Jean-François Aubert, Petite histoire constitutionnelle de la Suisse, Berne 1979³ (Monographies d'Histoire suisse, vol. 9); Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa, hg. von Frank Wende, Stuttgart 1981, 608–612 (Erich Gruner); Hanno Helbling, Geschichte der Schweiz, Zürich 1982², 122–124; Erwin Bucher, Ein sozio-ökonomisches und ein politisches Kapitel aus der Regeneration, SZG 32 (1982) 5–124 — Vgl. die Literaturangaben zur Geschichte der Regeneration in der Schweiz S. 45 Anm. 1.

² Dierauer (V 573) nennt den Waadtländer Frédéric César de La Harpe (1754–1838; 1798–1800 Mitglied des Direktoriums der Helvetischen Republik, seit 1816 Führer der Liberalen des Kt. Waadt), den Appenzeller Historiker und Philanthropen Johann Kaspar Zellweger (vgl. Biogr. A. Fuchs I 103) und den Glarner Landesstatthalter und Tagsatzungsgesandten Cosmos Heer (1790–1837).

³ Baumgartner, Schweiz I 160.

⁴ Heinrich Zschokke, Eine Selbstschau. Erster Theil: Das Schicksal und der Mensch, Aarau 1842, 289 (Nachdruck: Bern–Stuttgart 1977; Schweizer Texte, Bd. 2, bearbeitet von Rémy Charbon).

Dr. Kasimir Pfyffer.⁵ In seinem von Ludwig Snell⁶ entworfenen «Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundes-Angelegenheiten» (Luzern 1831) sprach er sich unumwunden für die Gründung eines Bundesstaates mit umfassenden, die kantonale Souveränität beschränkenden Kompetenzen aus. Der einer patrizischen Familie entstammende Verfasser forderte Rechtsgleichheit, freie Niederlassung und Pressefreiheit, die zentrale Verwaltung der wichtigsten materiellen Interessen, die Bildung einer «gesetzgebenden Central-Gewalt» aus freistimmenden, «nach dem Maaßstab der Bevölkerung» gewählten Abgeordneten (S. 19–26), die Aufstellung einer «exekutiven Bundesgewalt» (S. 26) und die Einsetzung eines «Bundes-Gerichtes» (S. 26–28). Pfyffers Flugschrift wurde von den national gesinnten Schweizern begeistert aufgenommen, von den eingefleischten Föderalisten aber als vermeintliche Neuauflage der verhaßten Helvetischen Verfassung barsch zurückgewiesen.

Im Mai 1831 verlangte der Thurgauer Advokat Joachim Leonz Eder, der bereits die neue Kantonsverfassung stark mitgeprägt hatte, vom Großen Rat, «daß der löbliche Vorort ersucht werde, die schweizerischen Stände einzuladen, auf die künftige Tagsatzung ihre Gesandten zu instruieren über die Art und Weise, wie unsere Bundesverfassung revidiert und eine kräftigere, dem Wohl der ganzen Schweiz zusagende Zentralisation hergestellt werden könne».⁷ Eders Antrag wurde einstimmig angenommen, so daß die Gesandtschaft des Kantons Thurgau an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 die Überprüfung des geltenden Grundgesetzes zur Sprache bringen konnte (19. August). Mit der gerade nötigen Mehrheit von zwölf Standesstimmen wurde der Beschluß gefaßt, den Gegenstand zu näherer Instruktion (ad referendum et instruendum) an die Kantonsregierungen weiterzuleiten.⁸

Im Frühjahr 1832 schlossen die sieben Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau ein Konkordat über die gegenseitige Garantie der neuen liberalen Kantonsverfassungen. Dieses sogenannte Siebnerkonkordat vom 17. März 1832 sollte außer Kraft gesetzt werden, «sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidiert und in demselben die angemessenen Bestimmungen über

⁵ Siehe Konrad Nick, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827–1841, Diss. iur. Fribourg 1955, 132–145 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 9).

⁶ *Ludwig Snell* (1785–1854), geb. in Idstein (Herzogtum Nassau). Studien in Gießen (bes. Theologie und Philosophie). 1817 Direktor des neugegründeten Gymnasiums in Wetzlar (1820 aus polit. Gründen suspendiert). 1824 in England, 1827 Habilitation an der Universität Basel. 1831–34 Redaktor des «Schweizerischen Republikaners». 1834 Extraordinarius für Staatswissenschaften an der Universität Bern (1836 aus dem Kt. Bern verbannt). Politisch-historischer Schriftsteller. Hauptwerk: Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes, 2 Bde (Zürich 1839–45). Förderer der Volksbildung. Einer der einflußreichsten Führer der radikalen Bewegung. Scharf antirömisch und antiklerikal (Urteil bei Scherer 184–187) — Anton Scherer, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830–1850), Diss. phil. Fribourg 1954 (ZSKG, Beiheft 12); Anton Müller, Zur publizistischen und politischen Aktivität Ludwig Snells. Die Brüder Snell und I.P.V. Troxler, in: SZG 3 (1953) 426–429; Reg. bes. bei Strobel (Jesuiten), Spieß (Baumgartner-Heß) und Regula Renschler (Die Linkspresse Zürichs im 19. Jahrhundert, Zürich 1967).

⁷ Rolf Soland, Joachim Leonz Eder (1772–1848) und die Regeneration im Thurgau 1830–1831. Ein Kapitel aus der thurgauischen Verfassungsgeschichte, Diss. phil. Zürich, Weinfelden 1980, 184 – Vgl. S. 296 Anm. 15.

⁸ Baumgartner, Schweiz I 171–180 – «So kam es, daß der Thurgau in dieser Frage eine Pionierrolle spielte. Daß Joachim Leonz Eder dabei – von Bornhauser unterstützt – der eigentliche spiritus rector war, blieb bis heute unbekannt» (Soland, Eder 184).

Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden» (Art. 6).⁹ Die Gesandten der sieben Stände berieten auch über den Entwurf einer Bundesverfassung, dessen Ausarbeitung dem juristisch gebildeten Landammann Gallus Jakob Baumgartner sowie den Anwälten Dr. Karl Schnell¹⁰ und Dr. Kasimir Pfyffer übertragen wurde.¹¹ Das Anfang April veröffentlichte Projekt¹² schloß im ganzen gesehen einen Kompromiß zwischen einem starken Einheitsstaat und einem lockern Staatenbund; es «beschwichtigte die belehrbaren Gegner und war zugleich nützliche Grundlage für alle zukünftigen amtlichen Berathungen der Stände und der Tagsatzung». ¹³ Im Mai 1832 setzten sich auch der Schweizerische Schutzverein und die Helvetische Gesellschaft, die fast gleichzeitig in Richterswil tagten, für eine Revision des Bundesvertrages von 1815 ein.¹⁴

Die vorherrschende Stimmung veranlaßte die im Juli 1832 in Luzern zusammgetretene Tagsatzung, sich erneut der Bundesrevision anzunehmen, obwohl die Wirren in den Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg im Vordergrund standen und das Siebnerkonkordat den gemeinsamen Bund auf eine harte Probe stellte. Der Vorsitzende, Schultheiß Eduard Pfyffer, betonte in seiner Eröffnungsrede, daß von der erneuten Schaffung eines Einheitsstaates keine Rede sein könne. Nötig aber sei eine «engere Verbindung aller Kräfte zur Vertheidigung nationaler Selbstständigkeit, freiere Bewegung der Bundesbehörden innert den ihnen anzuweisenden Schranken, Hebung materieller Zersplitterung, die dem allgemeinen Wohlstand hinderlich» sei.¹⁵

Am 17. Juli 1832 stimmten die Tagsatzungsherren mit beachtlichem Mehr der Revision des Bundesvertrages von 1815 grundsätzlich zu. Die Ausarbeitung des Entwurfes übertrugen sie einer Kommission von 15 Mitgliedern.¹⁶ In dieser Kommission sassen die uns bereits bekannten Politiker Eduard Pfyffer, Schultheiß des Kantons Luzern (Präsident), Melchior Hirzel, Bürgermeister des Standes Zürich, Georg Joseph Sidler, alt Landammann und Statthalter des Kantons Zug,¹⁷ Karl Schaller, Staatsrat des Kantons Freiburg, Gallus Jakob Baumgartner, alt Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, Karl Rudolf Tanner, Oberrichter

⁹ Max Jufer, Das Siebnerkonkordat von 1832, Diss. phil. Bern, Affoltern am Albis 1953, 253.

¹⁰ *Karl Schnell* (1786–1844) von Burgdorf. Notar und Anwalt in Burgdorf. Erbitterter Feind des aristokratischen Regiments. Mitbegründer (1831) und Redaktor des «Berner Volksfreunds». Großrat (1831); Oberrichter; Regierungstatthalter von Burgdorf. Tagsatzungsgesandter (1832/33). Regierungsrat (1833/34 und 1837/38) — Hans Sommer, Karl Schnell von Burgdorf. Der Vorkämpfer der bernischen Volksherrschaft (1786–1844), Diss. phil. Bern, Burgdorf 1939; Hans Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. Bürgermeister Johann Jakob Heß von Zürich und Karl Schnell von Bern, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 25 (1911) 369–426 und 26 (1912) 377–485; Spieß, Baumgartner-Heß (Reg).

¹¹ Baumgartner, Schweiz I 281; Nick, Pfyffer 175 f.

¹² Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen (Zürich 1832) — Siehe Spieß, Baumgartner-Heß 137 f., 141 f.

¹³ Baumgartner, Schweiz I 282.

¹⁴ Vgl. S. 317 f. — Siehe auch Nick, Pfyffer 176–180 und: Ein Wort über die Revision der schweizerischen Bundesakte. Den 21. Mai 1832 dem politischen Verein im Thurgau vorgelesen von Thomas Bornhauser (Trogen 1832).

¹⁵ Baumgartner, Schweiz I 331.

¹⁶ A.a.O. 335 f.

¹⁷ Siehe August Welti, Der Zuger Landammann Georg Joseph Sidler (1782–1861). Ein eidgenössischer Sämamm, Erlenbach–Zürich 1940, 66–115.

im Kanton Aargau,¹⁸ sowie Josef Munzinger, Regierungsrat des Kantons Solothurn,¹⁹ Pellegrino Rossi, Professor für römisches Recht an der Akademie in Genf²⁰ und Vertreter der Kantone Bern, Glarus, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Waadt und Neuenburg. Thurgau erhielt einen Sitz in der Kommission, weil der Vertreter der Urkantone, alt Landammann Joseph Maria Zraggen, die auf ihn gefallene Wahl auf Wunsch der Urner Regierung ausgeschlagen hatte.²¹

Wie die Stände an der Tagsatzung, so zerfielen auch die «Revisoren» in der Fünzföhnerkommission in drei verschiedene Gruppen: Konservative (u.a. Schaller), Justemilieu oder Mittelpartei (u.a. Pfyffer, Munzinger, Rossi) und entschieden Liberale (u.a. Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner). Die Fraktionen standen sich aber bei den Verhandlungen und Abstimmungen nicht starr gegenüber. «Die einzelnen Stellungen wechselten sehr häufig, zumal den Mitgliedern alle und jede Klubbisterei fremd war, keines sich einer Parteiansicht verschrieb.»²²

Die Revisionskommission versammelte sich zum ersten Mal am 29. Oktober 1832 unter dem Vorsitz von Schultheiß Eduard Pfyffer in Luzern. Baumgartner entwarf «erst das Schema oder Skelett der neuen Bundesverfassung, dann diese selbst, ausharrend bis zum letzten Federzuge, mitten durch die Schwierigkeiten sich täglich folgender Schwankungen der Kommission über eine Masse noch unerschöpften Stoffes».²³ Am 15. Dezember unterzeichneten alle Kommissionsmitglieder (mit Ausnahme Neuenburgs) den Entwurf einer «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft», der noch im gleichen Jahr in Luzern im Druck erschien.²⁴ Die Kommission löste sich am 20. Dezember auf, «nachdem sie dreiundfünfzig Tage in ununterbrochener Thätigkeit, ohne alle hemmende Zerstreung, dem großen Werke obgelegen».²⁵ «Im Nahmen und aus Auftrag der Commission» verfaßte Professor Rossi einen umfangreichen Bericht, der im Dezember 1832 in französischer, im Januar in italienischer und im Februar schließlich auch in deut-

¹⁸ Siehe Gerhard Saner, Karl Rudolf Tanner (1794–1849), Diss. phil. Zürich, Aarau 1971, 155–173 (Argovia, Bd. 83).

¹⁹ Siehe Hans Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger (1791–1855), hg. vom Regierungsrat des Kantons Solothurn. Solothurn 1953, bes. 121–128 – Vgl. S. 524. Anm. 10.

²⁰ *Pellegrino Rossi* (1787–1848), geb. in Carrara. Prof. für Strafrecht und Zivilprozeß an der Universität Bologna. Als Carbonaro (vgl. S. 143 Anm. 18) in Italien zum Tode verurteilt, flüchtete er nach Genf, an dessen Akademie er 1819 römisches Recht, später auch Strafrecht dozierte (als erster Katholik seit der Reformation). 1832 Tagsatzungsgesandter. 1833 Dozent für politische Ökonomie am Collège de France in Paris, 1835 Prof. für Staatsrecht an der Sorbonne. 1845 Botschafter Frankreichs beim Hl. Stuhl, 1848 Ministerpräsident des Kirchenstaates (15. Nov. 1848 ermordet). «Rossi vor allem hat durch sein Genie und seine südländische Eloquenz der Genfer Rechtsfakultät ihren Glanz verliehen» (Elsener 446). — Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert..., Zürich 1975, 445–450; Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, bes. 923 (Lit.); Des libertés et des peines. Actes du colloque Pellegrino Rossi, organisé à Genève, les 23 et 24 novembre 1979, Genève 1980 (Mémoires publiés par la faculté de droit de Genève, No 65).

²¹ Baumgartner, Schweiz I 336 – Joseph Maria Zraggen (1772–1844) war von 1825–29 Landammann des Kt. Uri und von 1825–40 Tagsatzungsgesandter (HBL VII 650).

²² Baumgartner, Schweiz I 351.

²³ A.a.O. 362.

²⁴ «Der Name ‘Bundesurkunde’ entstand, weil die oft vorgeschlagene Bezeichnung ‘Bundesverfassung’ den Föderalisten nicht mundete, die mehr unitarisch gesinnten Mitglieder keinen *Bundesvertrag* mehr wollten» (Baumgartner, Schweiz I 363).

²⁵ Baumgartner, Schweiz I 365.

scher Sprache erschien.²⁶ Darin hielt der bekannte Rechtsgelehrte zum vornherein fest: «Unsere Arbeit ist ein Werk der Ausgleichung, der Vermittlung. Nur ein solches, wir sind dessen überzeugt, verträgt sich mit der Natur eines Bundesstaates» (S. 6).

Nach dem Entwurf der Bundesurkunde sind die Kantone weiterhin souverän. Ihre Vereinigung zu einem Bund soll sich aber nicht mehr auf die gegenseitige Sicherung der eigenen Interessen beschränken, sondern die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen fördern, ihre Rechte und Freiheiten schützen sowie die Neutralität und Unabhängigkeit des Vaterlandes verteidigen. Die *Tagsatzung* bleibt die oberste Bundesbehörde, in der alle Kantone gleiches Stimmrecht ausüben; sie besteht aus 44 Mitgliedern und wird – wie in der Mediationszeit – vom Landammann der Schweiz präsiert. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, die Halbkantone einen.²⁷ Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich. Die Gesandten stimmen in der Regel nicht nach Instruktionen, sondern in freier Ueberzeugung. «Ein *Bundesrath* ist die leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft» (Art. 68); er besteht aus dem Landammann der Schweiz, der das Gremium präsiert, und vier Bundesräten. «Zur Ausübung der Rechtspflege in Bundessachen wird ein *Bundesgericht* aufgestellt» (Art. 90); es besteht aus einem Präsidenten, acht Richtern sowie vier Ersatzmännern und entscheidet in Zivil- und Kriminalfällen. «Die Tagsatzung versammelt sich in *Luzern*, als der *Bundesstadt*. An gleichem Orte hat der Bundesrath seinen bleibenden Sitz» (Art. 105).

Der Bund allein entscheidet über Krieg und Frieden und schließt Staatsverträge mit dem Ausland ab. Er garantiert die Kantonsverfassungen, sofern sie die Ausübung der politischen Rechte nach demokratischen Grundsätzen sichern und Vorschriften über die Revision enthalten. Den Kantonen ist ohne Vorbehalt verboten, besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes untereinander abzuschließen. Der Bund gewährleistet die Verkehrs-, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Er stellt die innern Zölle unter seine Aufsicht und behält sich die Revision des Zollwesens in den Kantonen vor. Der Bund kann auch gleiches Maß und Gewicht einführen und übernimmt einstweilen das Post- und Münzregal sowie den Pulverhandel. Er bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres und sorgt für die Ausbildung der Rekruten sowie für den höhern Unterricht in allen Waffengattungen. Für jede Waffengattung des Bundesheeres wird gleiche Bekleidung angeordnet. Weitere Artikel der «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft» berühren die Einkünfte des Bundes, das dornenvolle Problem der Heimatlosigkeit, die Verbannungsstrafen und die Bedingungen einer späteren Revision des eidgenössischen Grundgesetzes.

²⁶ Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde, erstattet an die Eidgenössischen Stände von der Commission der Tagsatzung. Berathen und beschlossen in Luzern, den 15. Christmonath 1832. Amtliche Übersetzung, Zürich/Februar 1833 (140 S.).

²⁷ Die Bundesverfassung von 1848 bestimmte in Artikel 69: «Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.» Dieselbe Bestimmung findet sich in Artikel 80 der revidierten Bundesverfassung von 1874.

Die neue «Mediationsakte» wurde von verschiedenen Seiten aus politischen und/oder religiösen Gründen abgelehnt. Die Konservativen (oder Aristokraten) wollten am Bundesvertrag von 1815 unbedingt festhalten.²⁸ Liberale der Westschweiz, vor allem der Kantone Waadt und Genf, sahen ihre Eigenständigkeit bedroht. Der radikal gesinnte Professor Troxler verlangte beharrlich die Einsetzung eines vom Schweizervolk gewählten Verfassungsrates, der einen Bundesstaat schaffen sollte, gleich weit entfernt vom Einheitsstaat der Helvetik und vom Staatenbund der Restauration. In der Bundesurkunde sah Troxler einen «Zwitterbund», entstanden unter der falschen Voraussetzung, daß die beiden Prinzipien Zentralismus und Föderalismus einander widersprechen und deshalb «nur in der richtigen Mitte eines centralisirten Föderalismus oder einer föderalistischen Centralität ihre Versöhnung und Ausgleichung finden können».²⁹ Nach Troxler sind «das eine und das andere dieser sogenannten Prinzipien nur ein anderes Verhältniß, nur eine verschiedene Beziehung eines und desselben Prinzips, gleichwie die Nation im Allgemeinen und die Völkerschaften im Besondern aus den gleichen wesentlichen und lebendigen Elementen bestehen, gleichwie die Schweizerbürger und die Kantonsbürger am Ende dieselben Personen und Individuen sind» (S. 23).

In der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (1787) fand Troxler «ein Muster und Vorbild für Anordnung des öffentlichen Lebens der Republiken im Allgemeinen und für die Gliederung eines jeden volksthümlichen Bundesstaats, in welchem das Ganze und die Theile frei und gleich seyn sollen» (S. 28). Folgerichtig forderte Troxler in seinem Verfassungsentwurf: «Der gesetzgebende Körper oder Nationalcongreß zerfällt in zwei Abtheilungen, in eine Versammlung der Stellvertreter des Volks und in eine Versammlung der Stellvertreter der Stände.»³⁰ Troxler, der «Nationalphilosoph»,³¹ wurde damit der Vater des Zweikammersystems, das in der Bundesverfassung von 1848 verankert wurde.³² «An Troxler, den geliebten Lehrer, hielt sich eine große Schaar junger Männer, Feuerköpfe wie er, unbedingt in seinen Fußstapfen wandelnd. Jenem und diesen war die Bundesurkunde ein Gräuel, das 'höllische Büchlein', wie drei St. Galler [Henne, Hungerbüh-

²⁸ Die Eröffnungsrede von Landammann Franz Xaver von Weber an der Schwyzer Landsgemeinde vom 28. April 1833 «enthielt nur Ausfälle auf die Magistraten der neuconstituirten Kantone». Landesstatthalter Theodor ab Yberg stellte den Antrag, «die neue Bundesurkunde ohne vorhergegangene Berathung die Muota hinab zu flößen». Die Versammlung genehmigte «ohne Theilnahme» u.a. den Vorschlag, sich gegen die Bundesurkunde zu verwahren und am 1815er-Vertrag festzuhalten (NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833). Vgl. Wyrsh, Reding 49 f., 58 und Bauer, Schwyzerische Presse 95, 134 — «Uri will und wird zu Grunde gehen. Die Bundesurkunde wird hier wohl einstimmig verworfen werden. Zraggen scheute sich nicht, im Landrathe auszusprechen: Wer die Urkunde vertheidige, könne kein Ehrenmann sein. Was wird erst Lauener dazu sagen? Auch nicht *eine* Stimme hat sich im Landrathe für dieselbe ausgesprochen» (NAF, Constantin Siegwart-Müller an Alois Fuchs, 7. Februar 1833). — Joseph Leonz Lauener (1775 – 1862) amtierte von 1829 – 31 als Landammann (vgl. S.83 Anm. 9).

²⁹ Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider; nebst einem Verfassungsentwurf von Professor Dr. Troxler, Rapperswyl 1833, 14

³⁰ Entwurf eines Grundgesetzes für die schweizerische Eidgenossenschaft, in: Die eine und wahre Eidgenossenschaft..., Rapperswyl 1833, 31–45, hier 41 (§ 43). Vgl. Spieß, Troxler 544–548 und Hans Erhard Lauer/Max Widmer, Ignaz Paul Vital Troxler, Oberwil bei Zug 1980, 146–150.

³¹ Johannes Niederer an Johann Jakob Frei (1789–1852, Pfarrer in Trogen und Dekan der Synode), 19. Juli 1836 (ZBZ, Nachlaß Joh. Niederer, Ms. Pestal. 603 b. 15, S. 26).

³² Spieß, Troxler 894–898

ler und Weder] in eben so viel Flugschriften es nannten.»³³ Ludwig Snell, Redaktor des radikalen «Schweizerischen Republikaners» und Professor für Philosophie an der neugegründeten Universität Zürich, schloß sich der Opposition ebenfalls an.³⁴

Strengkirchliche katholische Geistliche und Laien vermißten in der Bundesurkunde «die Garantie der kirchlichen Institute und ihrer Güter»,³⁵ die im sog. Klosterartikel des Bundesvertrages von 1815 enthalten war.³⁶ Sollte das Recht der freien Niederlassung gewährleistet werden, befürchteten sie das Eindringen von Reformierten³⁷ oder von Indifferenten und Ungläubigen³⁸ in katholische Kantone oder Gegenden, wo die Oberschicht auch wirtschaftlich geschädigt würde.³⁹ Vor allem die Urkantone lehnten die Bundesurkunde aus politischen und religiösen Gründen ab.⁴⁰ Die mehrheitlich konservativ gesinnte Geistlichkeit des Kantons Zug un-

³³ Baumgartner, Schweiz I 368 – Votum dreier St. Galler über den neuen Bundesentwurf der Tagsatzungs-Kommission vom 15. des Christmonats 1832. Vorgetragen im vaterländischen Vereine zu St. Gallen am 28. d. Horn. 1833 (St. Gallen 1833). Matthias Hungerbühler rief in seinem Vortrag über «Das Recht des Schweizervolkes, sich seine Verfassung selbst zu geben» (S.18–31) aus: «Fort mit dem Entwurf der Bundesurkunde, fort mit dem 'höllischen Büchlein'!» (S.30). Vgl. Reinacher, Henne 40 und Flury, Hungerbühler 92–94.

³⁴ Scherer, Snell 32–47.

³⁵ Franz Geiger in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» Nr.2 vom 12. Januar 1833

³⁶ «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen» (§ 12). – Nach Baumgartner (Schweiz I 367) wurde die Klosterfrage von der Revisionskommission nicht behandelt. «Jedes einzelne Mitglied schien den Gegenstand als Sache der Kantonsouveränität anzusehen.» – Troxler schrieb in seinem Verfassungsentwurf: «Die geistlichen Körperschaften stehen wie andere unter den Kantonsregierungen. Der Bund gewährleistet ihnen die Unverletzbarkeit ihres Besitzes...» (S.35 § 28).

³⁷ Siehe die Ausführungen von A. Fuchs in Vorschläge 36 f.

³⁸ «Es sind viele Keime der Entwicklung in diesem § [36 betr. Niederlassungsfreiheit] enthalten... Nicht deßwegen, als wenn sein Glaube den Gegensatz, die Vergleichung und Reibung mit andern Bekenntnissen zu scheuen hätte, sondern weil nur zu viel Grund vorhanden ist, die Gewalt herrschenden Unglaubens – oder wenn man will: ungläubiger Herrscher – werde das, was dem Volke das erste und heiligste ist, seine Religion, materiellen Ansichten und böswilligem, neidischem Indifferentismus zum Opfer hinschlachten» (Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwyz 1833, 35).

³⁹ «Jetzt können gewisse Geldkönige die besten Kapitalien und Haus und Güter herabdrücken und Handel und Wandel sperren und die armen Handwerker und Tagelöhner unter ihrem schweren Joche halten und in einem armen Lande den Großhans spielen.» Die reichern Reformierten würden Handel und Wandel in Schwung bringen. «Sie würden viel bauen und somit die Handwerker und Tagelöhner besser besolden, und da viele von ihnen geschickte, gebildete Männer sind, so würde mancher Großhans und Maulaff seine elende Rolle bald ausgespielt haben» (Fuchs, Vorschläge 41).

⁴⁰ Wir «haben unter wenig Gutem viel des Argen und Bösen gefunden, sind allenthalben auf Gewaltherrschaft, Centralität gestoßen, aber nirgends auf eine nur durch Religion und Erziehung mögliche feste Begründung» (Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwyz 1833, 45 f.).

ter der Führung von Stadtpfarrer und Kommissar Bossard⁴¹ bemängelte nicht nur das Fehlen eines Klosterartikels und die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit, sondern auch die vorgesehene außerkantonale Ausbildung der Rekruten,⁴² von der sie – mit nicht wenigen Katholiken und Protestanten – eine Gefahr für Glaube und Sitten befürchtete.⁴³ Alt Landammann Sidler, Zugs Vertreter in der Revisionskommission, sowie die wenigen liberal gesinnten Zuger Geistlichen konnten diese Bedenken nicht zerstreuen.⁴⁴ Schwerwiegend war der Vorwurf des Priesterkapitels Zug, daß die Bundesurkunde der christlichen Grundlage ermangle. In der Tat fehlt im Luzernerentwurf – mit Ausnahme der Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» – jeder Bezug auf Religion, Christentum und Kirchen.⁴⁵ Unter diesen Umständen konnte das Schicksal des Verfassungsentwurfes vom 15. Dezember 1832 als besiegelt gelten.

Am 1. Januar 1833 ging die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten an den Vorort Zürich über. Bürgermeister Johann Jakob Heß, «ein Magistrat von hoher Einsicht, trefflichem Willen, Parteimann nicht mehr, als man in dieser Zeit es zu sein gezwungen war»,⁴⁶ eröffnete die am 11. März zusammengetretene außeror-

⁴¹ *Johann Jakob Bossard* (1787–1856) von Zug. Studien in Landshut (J.M.Sailer), München (Schelling) und im Priesterseminar Meersburg. Nach der Priesterweihe (1809) Präfekt und Prof. am Kath. Gymnasium St. Gallen. 1815 Pfarrer in Lütisburg. 1818 Kaplan in Zug (Schwarzmunerpfünde). 1830 bis zum Tod Stadtpfarrer von Zug. Bischöflicher Kommissar und Nichtresidierender Domherr. «Eine gewisse aristokratische Selbstherrlichkeit entfremdete ihn den Behörden, Mitbrüdern und dem Volke – ein äußeres Wesen, das seine innere Herzengüte nie recht zur Geltung kommen ließ» (Iten I 168). «An Ehrgeiz u. Rechthaberei hat es ihm nie gefehlt. Seine vielleicht zu hochgesinnte Idee von wissenschaftlicher Begründung der Theologie scheint der starren Behauptung des Althergebrachten Platz gemacht zu haben, und er soll mit gleicher Eifersucht wie H. La Mennais jede Einmischung der Regierung in die sittlich-religiöse Volksbildung und in Kirchensachen wie die Pest verabscheuen. Allen Bestrebungen für Fortschritte steht er daher entgegen» (Wessenberg IV 309, Reisetagebücher vom Mai 1834. Im Stadtarchiv Konstanz liegen 22 Briefe von Boßard an Wessenberg aus den Jahren 1802–1812; vgl. Keller, Wessenberg 284). – Iten I 168 (Lit.); A. Baumgartner, Biogr. bes. 24–27; Studer, Füglistaller (Reg.).

⁴² Artikel 33 der Bundesurkunde bestimmte u.a., daß der Bund allein für alle Waffengattungen die erste Instruktion der Rekruten übernimmt.

⁴³ «Ja sogar die erste Instruktion der Rekruten soll centralisirt, soll wahrscheinlich in eidg. Kasernen vorgenommen werden! Davon zu schweigen, daß die Kosten solcher Instruktion sicher mehr als verdoppeln, weiß man und hat es schon lange anerkannt, wie viel Unheil der Kasernendienst uns gebracht hat. Dringend, wiederholt hat darum die ehrw. Geistlichkeit des Standes Zürich bei der alten Regierung um Abschaffung dieses Grundübels angehalten, aus welchem Unheil und Fluch über ihre Pfarreien sich ausbreiten» (Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwyz 1833, 29). Zur Haltung der Zuger Geistlichkeit siehe Walter Furrer, *Der Kanton Zug und die eidgenössischen Streitfragen 1830–1833*, Diss.phil. Zürich 1977, 92–113. Zum Kampf um die Bundesreform im Kt. Zug (1832–1834) siehe auch Christian Raschle, Landammann Franz Joseph Hegglin (1810–1861) und die Politik des Kantons Zug in den Jahren 1831 bis 1847, Diss. phil. Fribourg, Zug 1981, 35–43 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 3).

⁴⁴ Von den liberalen Zuger Geistlichen sind zu nennen: *Karl Kaspar Keiser* (1805–1878) von Zug, 1830–35 Kaplan (Schwarzmunerpfünde) und Prof. in Zug (NAF, G.J.Sidler an A. Fuchs, 16. März 1835; vgl. Biogr. A. Fuchs I 230 Anm. 137) – *Kajetan Boßart* (1807–1893) von Baar, 1831–46 Kaplan (zweite Reidhaarenpfünde) und Prof. in Baar. Schloß sich als Pfarrer von Laufenburg AG 1873 der christkatholischen Bewegung an. Iten I 169 f. (Lit.); *Der Katholik* 16 (1893) 241–245 – *P. Franz Sales Hüsler* (1801–1850) von Steinhausen. Im Kapuzinerkloster Zug, später Guardian in Rapperswil (1836–39) und Wil (1843–46). Iten II 119; *Helvetia Sacra* V/2 (1974) 471 und 723; *NZZ* Nr. 202 vom 21. Juli 1850; NAF, G.J.Sidler an A. Fuchs, 18. August 1833.

⁴⁵ Steiner, *Religiöse Freiheit* 643.

⁴⁶ Baumgartner, *Schweiz* I 367.

dentliche Tagsatzung mit einer Rede, in der er mit großem Ernst die Notwendigkeit einer Verbesserung des Bundesvertrages von 1815 darlegte. Leider lag von Anfang an ein Schatten über der Versammlung, da die Mitglieder des konservativen, aber nicht konfessionell ausgerichteten Sarnerbundes den Verhandlungen fernblieben.⁴⁷ Diese «Sonderbündler» erfreuten sich der moralischen Unterstützung der fremden Mächte Oesterreich (Metternich), Preußen und Russland, die den Versuchen einer Revision des «zentrifugalen» Bundesvertrages, den sie 1815 der Schweiz aufgezwungen hatten, ihr unverhohlenen Mißfallen bekundeten.⁴⁸

Dessenungeachtet bestellte die Tagsatzung einen größern Ausschuß, in welchem jeder der teilnehmenden Stände durch einen Gesandten vertreten war. In 35 langen Sitzungen – vom 21. März bis zum 1. Mai 1833 – berieten nun 18 Tagsatzungsgesandte über die Bundesurkunde und über mehr denn 500 Instruktionpunkte, die aus zahlreichen Kantonen eingelaufen waren, «während neue Anträge, Wünsche und Petitionen sich noch täglich häuften und die Tagespresse den längst durch zahllose Broschüren und Artikel zerpfückten Entwurf noch weiter bis in seine letzten Atome zergliederte... Von Tag zu Tag ging die Bundesurkunde immer grausamer verstümmelt aus den Commissionsberathungen hervor.»⁴⁹

Der neue «Entwurf einer revidierten Bundesurkunde», auch Zürcherentwurf genannt, schloß sich wieder eng an den Bundesvertrag von 1815 an. Den Kantonen verblieb in weitem Umfang ihre Souveränität und das Instruktionsrecht für beinahe alle Tagsatzungsverhandlungen. Die revidierte Verfassung konnte im Grunde niemanden befriedigen. In den Legislativen zahlreicher Kantone drang aber die Ansicht durch, daß man zur Zeit nichts Besseres erreichen könne, daß also die neue Verfassung in ihrer zweiten, verschlechterten Auflage dem geltenden Bundesvertrag vorzuziehen sei. Deshalb stimmten die Volksvertreter der Kantone Zürich, Solothurn, Luzern, Bern, St. Gallen, Glarus, Genf, Freiburg, Thurgau, Schaffhausen und Graubünden sowie der Halbkantone Baselland und Ausserschwyz der überarbeiteten Bundesurkunde zu, teilweise freilich mit verschiedenen Vorbehalten. Die übrigen Kantone traten auf das Projekt gar nicht ein, verwarfen es oder verschoben die Beratung.⁵⁰

Nun wurde auch noch die Meinung des Volkes befragt. Die Solothurner verwarfen die revidierte Bundesurkunde ganz deutlich (68 %). Da aber die Nichtstimmenden (51 %) zu den Annehmenden gezählt wurden, ließ sich dennoch eine stattliche Mehrheit erreichen.⁵¹ Im neugeschaffenen Kanton Baselland war man auf solche Praktiken nicht angewiesen. Das Volk stimmte dem Zürcherentwurf mit 2933 gegen 454 Stimmen zu.⁵² Die Luzerner hingegen, deren zentral gelegene Hauptstadt, entgegen den Ansprüchen von Zürich und Bern, als künftiger Bundessitz bezeichnet worden war, verwarfen die zweite Fassung der Bundesurkunde am 7. Juli 1833 mit 11 412 gegen 7 307 Stimmen, obwohl die Abwesenden zu den Be-

⁴⁷ Vgl. S. 296 Anm. 17.

⁴⁸ Dierauer V 585–588.

⁴⁹ A. Baumgartner, Biogr. 93.

⁵⁰ Baumgartner, Schweiz I 410–420.

⁵¹ Hans Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger, Solothurn 1953, 128.

⁵² Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, hg. von der Regierung des Kantons Basellandschaft, Bd.2, Liestal 1932, 501.

fürwortern gezählt wurden.⁵³ Verschiedene Umstände führten zu diesem überraschenden Ergebnis: Die Saumseligkeit der sich siegessicher gebenden Regierung (Eduard Pfyffer),⁵⁴ die Sorglosigkeit der Liberalen (Kasimir Pfyffer), die Unzufriedenheit des Volkes mit seinen Behörden sowie die Gegnerschaft des Klerus, der Aristokraten, der bürgerlichen Demokraten (Joseph Leu)⁵⁵ und der doktrinären Radikalen (Prof. Troxler)⁵⁶. Den Ausschlag für den negativen Entscheid gab – nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Zeitgenossen – die katholische Geistlichkeit,⁵⁷ die, entgegen einer ausdrücklichen Weisung von Bischof Salzmann,⁵⁸ u.a. wegen der Kloster- und Niederlassungsfrage kräftig mitmischte.

Die Verwerfung der revidierten Bundesurkunde durch den «vorörtlichen» und liberal regierten Kanton Luzern bedeutete für die Liberalen der ganzen Schweiz eine schwere Niederlage. Nachdem zunächst den Aristokraten und dann auch den Geistlichen beider Konfessionen sieben Todsünden vorgehalten worden waren,⁵⁹ mußten sich bald auch die Liberalen den gleichen Vorwurf gefallen lassen. Der radikale Schriftsteller Hartwig Hundt-Radowsky⁶⁰ hielt ihnen folgendes Sündenregister vor: 1. «Mangel an thätigem Gemeinsinn» (S. 5-21); 2. «Mangel an allgemeiner Vaterlandsliebe» (S. 21-29); 3. Gleichgültigkeit «gegen die sittliche und geistige Ausbildung und Vervollkommnung ihrer Mitbürger» (S. 29-46); 4. «Die Muthlosigkeit bei den Drohungen fremder Herrscher und die unzeitige, oft zuvorkommende Nachgiebigkeit gegen die Machtgebote derselben» (S. 47-50); 5. «Die Gleichgültigkeit gegen das Kriegswesen und gegen die Mittel zum Schutze und zur Vertheidigung» (S. 51-55).

⁵³ Befürworter: 1448, Abwesende: 5859. Siehe Dommann, Kirchenpolitik 33–36 und Nick, Pfyffer 191–197.

⁵⁴ NAF, Eduard Pfyffer an Alois Fuchs, 24. Juni 1833; Baumgartner, Schweiz I 421 f.

⁵⁵ Constantin Siegwart-Müller, Rathsherr Joseph Leu (1800–1845) von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Altdorf 1863, 28–31; Alois Bernet/Gottfried Boesch, Josef Leu von Ebersol und seine Zeit, Hochdorf 1945, 63–67

⁵⁶ Mit Troxler opponierten auch Regierungsrat Lorenz Baumann (vgl. S.298), die Professoren Johann Baumann (vgl. S.298) und Joseph Wilhelm Ludwig Aebi (siehe Müller, Aebi 68–71) sowie die Anwälte Dr. Adolf Hertenstein (1802–1853; HBS IV 202) und Joseph Bühler (1804–1863; Gruner I 256).

⁵⁷ Erwin Bucher, Die Krisis des schweizerischen Staatenbundes im Sommer 1833, SZG 32 (1982) 112–124, hier 116. Vgl. Baumgartner, Schweiz I 422.

⁵⁸ 25. Juni 1833: «Die Bundesurkunde ist eine rein politische Angelegenheit, in die ihr euch nicht mischen, sondern das Beispiel und die Lehre der Apostel befolgen sollt, welche sich um weltliche Dinge nichts bekümmert haben» (zit. bei Müller, Aebi 69). Vgl. Hurter, Befeindung I 189 f.

⁵⁹ Vgl. S.263 Anm.13.

⁶⁰ *Hartwig Hundt-Radowsky* (1759–1835) aus Schwerin (Mecklenburg). Advokat am Hofgericht in Parchim. Lebte einige Zeit im Kanton Appenzell-Außerrhoden, wurde aber, als Freigeist und Antichrist verschrien, des Landes verwiesen (Mein Glaubensbekenntniß und meine Schicksale im Freistaat Appenzell-Außerrhoden, Ravensburg 1829). In Deutschland veröffentlichte er nach der Pariser Julirevolution eine Reihe äußerst radikaler Schriften. In Straßburg setzte er seine schriftstellerische Tätigkeit fort, weswegen er aus Frankreich ausgewiesen wurde. In Burgdorf leitete er einige Zeit den «Berner Volksfreund». Starb im tiefsten Elend am 15. August 1835. – Berner Volksfreund Nr.66 vom 16. August 1835 (über die näheren Umstände seines Todes s. auch Nr. 67, 68 und 70); Walter Schläpfer, Appenzell Außerrhoden, Bd. 2, Urnäsch 1972, 360 und 582; Antje Gerlach, Deutsche Literatur im Schweizer Exil. Die politische Propaganda der Vereine deutscher Flüchtlinge und Handwerksgesellen in der Schweiz von 1833 bis 1845, Frankfurt am Main 1975, bes. 46.

gung des gemeinsamen Vaterlandes» (S. 50-53); 6. «Die sorglose Nachgiebigkeit gegen die selbstsüchtigen und herrschgierigen Anmassungen der Geistlichen» (S. 53-58); 7. Die Aemtersucht (S. 58-60).⁶¹

Das Luzerner Debakel bewirkte, daß die meisten Kantone auf weitere Abstimmungen verzichteten, da eine Mehrheit des Volkes ohnehin nicht zu erreichen war. «Im Ganzen und meist aller Orten waltete planloses Schwanken oder muthloses Hinbrüten oder blosse Neugier nach dem, was die launige Zeit noch Alles hervorbringen werde.»⁶² Die Konservativen jubilierten. Der Schwyzer Oberst Theodor ab Yberg besetzte am 31. Juli 1833 den dissidenten Bezirk Küssnacht,⁶³ und drei Tage später zogen die Baselstädter zum vierten Mal gegen die Landschaft aus, mußten aber bei Pratteln eine empfindliche Niederlage einstecken.⁶⁴ Die Tagsatzung handelte nun aber mit seltener Entschlossenheit; sie ließ die Kantone Schwyz und Basel besetzen und löste den Sarnerbund auf. Die überwiegende Mehrheit der Gesandten war gewillt, an der vor einem Jahr beschlossenen Revision des Bundesvertrages festzuhalten. Eine neue Kommission sollte das weitere Vorgehen prüfen, doch die politischen und vor allem die wirtschaftlichen Interessen der Kantone waren so verschieden, dass die Tagsatzung darauf verzichtete, sich erneut mit dem bereits revidierten Bundesentwurf zu befassen.⁶⁵

Dafür nahmen sich nun aber die Helvetische Gesellschaft⁶⁶ und auch der «Schweizerische Verein für Volksbildung»,⁶⁷ vor allem aber die radikalen Mitglieder des Schweizerischen Schutzvereins der Reform der Bundesverhältnisse an.⁶⁸ Professor Troxler warf in einem einzigen Monat nicht weniger als vier Flugschriften in die Oeffentlichkeit.⁶⁹ In der zweiten wird «Der von der Tagsatzung am Recht der Nation begangene Verrath grundsätzlich nachgewiesen» (Titel) und erneut ein vom Volk gewählter Verfassungsrat gefordert.⁷⁰

⁶¹ Die Sieben Todsünden der Liberalen (Burgdorf 1834) – Prof. Troxler verfaßte im Februar 1833 die Flugschrift «Die Sieben Todsünden der Bundesurkunde. Eine Zuschrift an die Eidgenossen in den Kantonsrathen» (s. Spieß, Troxler 545 f.). – Zu den sieben Todsünden (besser: Hauptsünden) zählt man seit Gregor dem Großen (Papst 590–604): Hoffart, Neid, Zorn, Geiz, Unkeuschheit, Unmäßigkeit und Trägheit. «Aus ihnen quellen nicht nur andere Sünden; sie selbst wachsen sich wegen der Nähe zu menschlichen Urantrieben auch leicht zu Lastern aus» (LThK 9,1183; s. auch EKL III 1225). Ins Schema der sieben Todsünden wurde in neuester Zeit auch die katholische Kirche gefaßt (oder gepreßt): Horst Herrmann, Die sieben Todsünden der Kirche. Mit einem Nachwort von Heinrich Böll, Hamburg 1978 (ro-ro-ro-Sachbuch 7142).

⁶² Baumgartner, Schweiz I 424

⁶³ Vgl. S. 477 f. – Zum sog. Küssnachterzug s. auch: Erinnerungen und Notizen des letzten Propstes von Zurzach, des Hochwsten. Herrn Joh. Huber (1812–1879) von Hägglingen, auf seinen 50. Todestag aus dem Pfarr-Archiv zusammengestellt und ergänzt von (Hugo) Haag, Pfarrer, Klingnau 1929, 17 f.; Furrer, Zug 187–198 (vgl. Anm.43); Bucher, Krisis 118–122 (vgl. Anm.57).

⁶⁴ Über die Basler Verfassung von 1831 schreibt Fuchs in Vaterland 106–108, über die Basler Wirren von 1831 bis 1833 in Vorschläge 90–93. «Auch hier liegt die Schuld nicht bloß auf einer, nein, in höchstwichtigen Beziehungen auf beiden Seiten» (Vorschläge 90 f.).

⁶⁵ Dierauer V 596.

⁶⁶ Vgl. S. 322–324.

⁶⁷ Vgl. S.325.

⁶⁸ Siehe Nick, Pfyffer 197–203; NAF, Constantin Siegwart-Müller an Alois Fuchs, 14. Februar 1834.

⁶⁹ Siehe Spieß, Troxler 548–552.

⁷⁰ Flugschrift II. Herausgegeben vom Freiheitsfreund, Stäfa. Beim Herausgeber. Juli 1833, von Pertinax Novalis (= Troxler). Über den «Schweizer Freiheitsfreund» (früher «Zeitung vom Zürichsee») siehe Blaser 1183.

Der Berner Forstmeister Karl Kasthofer⁷¹ war der Meinung, «daß, so lange die Schweizer so thöricht sind, eine Bundesverfassung auf bisherigem Wege berathen zu wollen, wo die Cantonsdeputirten alle mit verschiedenen, einander widersprechenden Instructionen zusammenkommen, so lange wird und kann nichts Gescheites, nichts Vaterländisches, nichts Heilbringendes zu Stande kommen». «Wenn doch um's Himmelswillen die Tagsatzung erklärte», rief er aus, «es sollen die Großräthe und Landsgemeinden Bundesverfassungsräthe unter allen einsichtsvollen, dem Volke lieben Schweizern mit unbeschränkten Vollmachten erwählen und die Bundesurkunde, welche diese entwerfen, solle dann unmittelbar dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, so würde die Tagsatzung sich selbst aus dem Tagsatzungsmorast, in dem sie jetzt zappelt, herausheben, sich im Vaterlande wieder zu Credit bringen und die liebe Eidgenossenschaft retten.»⁷² Im Herbst gab Kasthofer «Das Schweizerische Bundesbüchli» heraus (Burgdorf 1833), «enthaltend 1. Den Vorschlag zu einer neuen schweizerischen Bundesakte, 2. Die Prüfung des Zürcher-Vorschlages, 3. Die Bundesakte der Nordamerikaner» (Untertitel).

Der Pädagoge Johannes Niederer (Yverdon) unterstützte die Bestrebungen seines Schwagers Kasthofer, den er – zusammen mit Alois Fuchs – «als Volks- und Nationalschriftsteller» betrachtete.⁷³ Niederer wünschte die Umwandlung der Helvetischen Gesellschaft in eine «Nationalgesellschaft», die, «bis ein gesetzmässiger Nationalrath sich bildet, als Organ der Nationalvernunft und des Nationalgewissens auftreten» würde. «Die Verwerfung des Zürcherentwurfes halte ich für ein Glück schon deswegen, weil die Partheien eine bestimmtere Stellung annehmen müssen und die Lauheit, die Christus aus seinem Munde speit [Apk 3, 16], dadurch besiegt wird», schrieb er Freund Fuchs.⁷⁴ «Wir hätten ohne sie fortgesiecht. Die Annahme hätte das innere Verderben überkleistert; dieses aber würde

⁷¹ *Karl Kasthofer* (1777-1853) von Bern. Studien in Heidelberg und Göttingen. 1806 Oberförster des Berner Oberlandes. 1832-44 Forstmeister des Kantons Bern. 1834 Prof. für Forstwissenschaft an der neugegründeten Universität Bern. 1831 Verfassungsrat und Großrat, 1837-43 Regierungsrat. Kasthofer war ein großer Bewegter und Anreger. Wenn auch viele seiner propagierten Methoden sich nicht durchsetzten, sind mit seinem Namen dennoch bleibende Verdienste verknüpft. Kasthofer legte das Fundament für die spätere bedeutende Entwicklung der schweizerischen Forstwirtschaft. Gründer des Schweizerischen Forstvereins. Verfasser einer bedeutenden Anzahl forstwirtschaftlicher Schriften. Zuerst radikal (für die Badener Konferenzartikel), später liberal (gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster). — «Wer Bäume pflanzt..., der wird den Himmel gewinnen». Gedanken und Leitideen von K.A. Kasthofer. Eine Anthologie zum 200. Geburtstag des schweizerischen Forstpioniers, hg. von W. Bosshard, o.O. 1977 (Bericht Nr. 174 der Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf ZH). Mit einem Verzeichnis der Schriften Kasthofers und der Literatur über ihn (S. 122-125); NDB 11 (1977) 322 f.

⁷² Der Lehrer in den Vaterländischen Wirren und Drangsalen. Von dem Verfasser des Lehrers im Walde. Allen freiheitsliebenden Eidgenossen gewidmet, Zürich 1833², 65 f. – Zwei Monate später befürchtete Kasthofer, daß die Tagsatzung «aus lauter Mäßigkeit und diplomatischer Kleinmüthigkeit das Vaterland im Schlamm stecken» lasse (NAF, Karl Kasthofer an Alois Fuchs, 15. September 1833).

⁷³ Niederer an Huwiler, Pfarrvikar in Sins, 4. Juli 1833 (ZBZ, Nachlaß Joh. Niederer, Ms. Pestal. 609 b, S. 35). Es handelt sich wohl um Joseph Huwiler von Sins, Pfarrer in Birnenstorf AG (1842) und Zeihen AG (1853), gest. 1863 als Chorherr in Zurzach (s. 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen [1803-1953], Aarau 1954, 298 und 320).

⁷⁴ NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 27. Juli 1833.

unfehlbar das Lebensmark und den Saft angefressen und vergiftet haben». Im Spätherbst 1833 hoffte er auf den Tag, an dem «das Verfassungswesen ernst und eingreifend behandelt wird, wo nämlich etwas Thatsächliches – sey es von großen Räten, der Tagsatzung oder Volksversammlungen aus – geschieht».⁷⁵ Im Sommer 1834 wünschte Niederer die Verschmelzung der Helvetischen Gesellschaft und des Schweizerischen Schutzvereins zu einem «großen Nationalverein mit bestimmtem, klarem Zweck – durch ewige Nationalgrundsätze verbunden».⁷⁶ Ein Schweizerischer Nationalverein wurde dann in der Tat von führenden radikalen Politikern am 5. Mai 1835 in Schinznach gegründet, doch die beiden andern freisinnigen Vereinigungen lösten sich deswegen nicht auf.⁷⁷

Pfarrer Thomas Bornhauser (Arbon), der die Regeneration im Kanton Thurgau «eingeläutet» hatte, wurde nicht müde zu betonen, daß man von der Bundesverfassung reden müsse, sei es gelegen oder ungelegen (2 Tim 4,2), bis sie geschaffen sei. Jetzt sei die Zeit der Belehrung, die man bis anhin leider zuwenig benützt habe.⁷⁸ Bornhauser zweifelt an Mut und Kraft der Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft und der kantonalen Schutzvereine, für verbesserte Bundeseinrichtungen zu wirken. «Es werden wohl schöne Reden bei solchen Anlässen gehalten, aber im Laufe des Jahres thut man allzuwenig für das geistige und sittliche Leben des Volkes», schrieb er Alois Fuchs.⁷⁹ «Dieser Ansicht dankt mein Schweizerbart seine Entstehung, ein Schriftchen, das nur deswegen etwelchen Werth haben wird, weil Andere, die es besser verstanden hätten als ich, diesem Gegenstand die Feder nicht widmeten.»⁸⁰

⁷⁵ NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 3. November 1833.

⁷⁶ NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 14. August 1834.

⁷⁷ Schweizerischer Republikaner Nr. 38 vom 12. Mai 1835; Der freie Schweizer Nr. 21 vom 22. Mai 1835 (wohl von A. Fuchs, der dem Nationalverein beigetreten ist); Spieß, Troxler 565 f., 727-737, 756-760; Müller, Aebi 71-79.

⁷⁸ Vgl. S. 322.

⁷⁹ NAF, Thomas Bornhauser an Alois Fuchs, 20. Dezember 1834.

⁸⁰ Schweizerbart und Treuherz, von Thomas Bornhauser, St. Gallen 1834 (Diese Schrift erlebte mindestens drei Auflagen.) Im gleichen Jahr erschien von Bornhauser die anonyme Schrift: Note eines Thurgauischen Bauers, Andreas Schweizerbart, an den Vorort löblicher Eidgenossenschaft mit interessanten Gesprächen über Bundesrevision und Anderes. Aus dem Thurgauer Wächter besonders abgedruckt (Stäfa 1834).

34.2.2 Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» (Oktober 1833)

Alois Fuchs hatte gerade zu der Zeit, als die Tagsatzung der Revision des Bundesvertrages von 1815 grundsätzlich zustimmte und eine Fünfeznerkommission wählte (Juli 1832), in seinem «Großen Abfall vom Vaterlande» in allgemeinen Zügen seine Wünsche an eine neue Bundesverfassung vorgetragen.¹ Als der Entwurf einer «Bundesurkunde» vorlag, plädierte er für deren Annahme, da sie in vielen Punkten seinen Wünschen entsprach und unstreitig einen bedeutsamen Schritt vorwärts auf dem Weg zum Bundesstaat darstellte. Fuchs konnte deshalb die zahlreiche Gegnerschaft nicht recht verstehen und hatte überhaupt Mühe, für das Verhalten des Schweizervolkes seit der Französischen Revolution Verständnis aufzubringen.

«Was für ein hartherziges, sonderbares Völklein wir nicht sind!» schrieb er in seinen «Wünschen für die Verfassung des Kantons Schwyz», «so, daß man nicht selten in Versuchung fällt, in die Strafpredigten der alten Propheten auszubrechen» (S.69 f.). «Neun volle Jahre hindurch [1789–1798] vermochte uns fremdes Unglück und die blutige Weltgeschichte nicht weise zu machen. Dann waren wir so gütig, uns fünf ganze Jahre lang [1798–1803] unbarmherzig zu zerreißen und unsere Grund- und Lebensideen 'Freiheit, Gleichheit und Einheit' recht nach Herzenslust zu bekämpfen. Als das frevle Spiel zu toll ward, schwang Napoleon die Ruthe und geboth – wie jener Neptun – Ruhe. Aber kaum mußte er die drohende Ruthe sinken lassen, ey, da fielen die lieben und getreuen Eidgenossen sich wieder recht weidlich in die Haare, wie kleine Knaben sich aufs neue raufen, wenn der gestrenge Schulmeister sich entfernt. Zum zweitenmale hatten sie dann die Ehre, vor ausländische Behörden berufen zu werden, um dort einen Machtspruch zu empfangen. Und wie Anno 1803 Napoleon viel freisinniger war als viele schweizerische Tongeber, so waren Anno 1815 die Monarchen und ihre Minister wieder viel liberaler als die herrschende Partei, und man hat seit ein paar Jahren diese Minister nur zu oft einseitig und ungerecht beurtheilt.

Und wieder sind 15 Jahre dahingeflossen in unverdienter Ruhe und Stille, und wieder ist eine Gnadenzeit eingetreten, wo man auf dem schönen Wege ruhiger Entwicklung unsere öffentlichen Staatsverhältnisse friedlich und Alle beglückend ordnen könnte. Und wieder ist das kleine, beinahe unverbesserliche Schweizervölklein recht rührig und jämmerlich geschäftig, die vaterländischen Angelegenheiten auf jenen Punkt zu treiben, wo fremder Machtspruch und Ordnungsruf den Einten zum Nutzen, den Andern zum Schaden aufs neue ertönen sollte. 'Was für ein Völklein die Schweizer nicht sind! Doch rechte, verrostete Spießbürger von der ersten Klasse!' – wird mancher hochgestellte und edelgesinnte Ausländer denken und mitleidig lächelnd nach unserem Ländlein schauen, das nach seinem Maßstab kaum ein paar kleine Provinzen bilden würde.»

«Ja, gestehen wir es nur offen, was so Manchem sein Herz im stillen Zimmer verwundet», fährt Fuchs fort, «es steht um uns recht jämmerlich, recht herzlich schlecht. Da haben z.B. 15 edle Eidgenossen eine schweizerische Bundesurkunde entworfen und – nota bene – nicht in Paris und nicht in Wien, nein, mitten unter uns, und – nota bene – nicht machtsprüchlich und unabänderlich, nein, nur als Grundlage, nur als Fingerzeig, wo sodann, wenn es je zu einer freundschaftlichen und ernstlich gemeinten Unterredung kommen sollte, manche Verbesserung, man-

¹ Vgl. S. 114–121.

che Ergänzung angebracht werden kann; wie schon wirklich manche triftige Anmerkung darüber mit Anstand, mit Würde, mit Nachdruck gemacht wurde, was den Verfassern selbst gewiß sehr erwünscht seyn wird. Und wie wird es nun diesem ersten nationalen Werke ergehen? Wer die 22 Kantönlein kennt, weiß es zum Theil schon; es werden auch da wieder die Gedanken vieler Herzen offenbar werden» (S. 70 f.).

Alois Fuchs weiß, daß der Bundesentwurf von 1832 nicht allen Wünschen entsprechen konnte, daß auch die Mitglieder der Fünfzehnerkommission manche Kompromisse eingehen mußten. Verurteilen sollte man diesen Entwurf aber nicht, denn die Mitglieder der Revisionskommission sind doch wohl vom Gedanken ausgegangen: «Alles kann nicht auf einmal seyn. Erst den Kern gelegt; nach Jahren wird es auch zum Stamm, zu Ästen, zu Blättern und Früchten kommen.» Sie haben doch wohl «absichtlich und wohlweislich an das trotzige, harthörige Schweizervölklein ihr Begehren so tief als möglich, ja wirklich recht tief gestellt, um zu sehen, welche Stunde es geschlagen und ob man endlich einmal eidgenössische Milchspeise den schweizerischen Kindern geben könne» (S. 71).

Mit dem von Professor Troxler und seinem doktrinär-radikalen Anhang unablässig geforderten eidgenössischen Verfassungsrat kann sich Alois Fuchs nicht befreunden. «Ehre jeder Überzeugung und Dank Jedem, der sich für das Vaterland warm interessirt und uns mit hehren Idealen labet», ruft er diesen Kreisen zu (S. 72 f.). «Aber die Menschheit ist in Bezug auf Ideale ein armer, hinkender Bote, und doch glauben noch Viele, sie bedürfe der himmlischen Schwungkraft des Evangeliums nicht. Die Kantonal-Verfassungsräthe scheinen übrigens nicht ganz günstig für einen eidgenössischen zu sprechen. Überhaupt war es von jeher das Erbübel der Republiken, durch Überzahl thun zu wollen, was eigentlich nur wenige Edle können und sollen. Allüberall sey die demokratische Grundlage 'Freiheit und Rechtsgleichheit'. Aber allüberall sey Einsicht und Tugend auf die Leuchter gestellt, denn wohl noch lange werden die Guten und Einsichtigen eine ehrenvolle Minorität bilden.»²

«Wenn die Diskussion über einen Vorschlag Monate lang eröffnet ist, wenn Nachträge und Abänderungen gestattet sind, wenn das Vernunftrecht der Reformation [ius reformandi] feierlich vorbehalten wird, was ja alles bei dieser Bundesakte eintritt, so wüßte ich nicht, warum aus allen Ecken hochlöblicher Eidgenossenschaft zahlreiche Repräsentanten der schneidendsten Gegensätze zusammentreiben, die muthmaßlich der Mit- und Nachwelt neuerdings ein recht erbauliches Spektakel schweizerischer Kleinherzigkeit aufführen würden. Sollte aber, nachdem wir in einem Zeitraum von nicht 20 Jahren in unsern elenden Händeln dreimal [1798, 1803, 1815] einer fremden Intervention bedurften, nun endlich gar noch eine vierte nöthig werden, wie würden wir dann wohl vor den Augen der ganzen Welt dastehen?»³

² «In 100 Fällen könnte man ganz unbedenklich auf der Seite der Minorität stehen. Es müßte sehr interessant seyn, wenn man da und dort die Minoritätsanträge ans Tageslicht ziehen und ihre Besiegung geschichtlich entwickeln könnte» (Wünsche 73).

³ Auch Constantin Siegwart-Müller war, im Gegensatz zu führenden Mitgliedern des Schweizerischen Schutzvereins, kein Freund eines eidgenössischen Verfassungsrates. «Als Privatmann theile ich leider die Überzeugung, daß ein Verfassungsrath vom Volke der Schweiz weder begriffen noch gefordert wird und daß die Vereine vor allem belehrend hätten einwirken sollen. Ohne Überzeugung gedeiht nichts Gutes» (NAF, C. Siegwart-Müller an A. Fuchs, 14. Februar 1834). Vgl. Nick, Pfyffer 202 f. und Müller, Aebi 71 f.

Da Alois Fuchs bereits im «Großen Abfall vom Vaterlande» und – in kurzen Zügen – auch in den «Wünschen für die Verfassung des Kantons Schwyz»⁴ zur Neuordnung der Bundesverhältnisse Stellung genommen hatte, fand er es zunächst nicht nötig, in einer eigenen Schrift hierzu seine Meinung zu äußern. Doch «das Pflichtgefühl, auch ein Scherflein für die bessere Zukunft auf den Altar des Vaterlandes zu legen», vor allem aber die «ermuthigenden Winke hochverehrter Männer» bewogen ihn, seine Wünsche für eine Bundesverfassung vorzutragen.⁵ Seine vielen Vorschläge betrachtete er als unmaßgeblich, und die ganze Arbeit erschien ihm mangelhaft.⁶ Im folgenden wird aus der überaus reichhaltigen Schrift ein Auszug wiedergegeben.⁷

⁴ Vgl. S. 472.

⁵ Vorschläge 99 (Schlußwort) – – Die eine, freye, gleiche und untheilbare Schweiz in christlicher Liebe. Vorschläge für eine Bundesverfassung. Von Alois Fuchs (Rapperswyl 1833). Motto: Ihr sollt mir ein heilig Volk u. eine herrliche, unbefleckte Gemeinde seyn (nach Eph 5,27). Das Vorwort wurde am 24. Juli 1833 niedergeschrieben.

⁶ Vorschläge 99 (Schlußwort).

⁷ Die Hervorhebungen stammen größtenteils vom Verfasser dieser Studie.

Grundzüge der Schweizerischen Bundesverfassung (Auszug)

§ 1 *Ein christliches Brudervolk bildet den schweizerischen Freistaat*

Einleitend spricht Fuchs vom Wesen des Staates, von der Freiheit und Gleichheit aller Nationen, vom Staatszweck, von den drei Staatsgewalten und den verschiedenen Staatsformen sowie von der Schweiz als christlichem Freistaat.

Unter *Staat* versteht Fuchs «ein größeres oder kleineres selbstständiges Volk, das ein eigenes Land besitzt, unter einer Verfassung lebt, gleiche Gesetze befolget und im innigen Verbande ist, um das allgemeine Wohl zu befördern, jede Gefährdung desselben zu hindern und für die nationale Selbstständigkeit Alles, im Nothfalle sogar Leib und Leben zu opfern» (S.1).

Jeder Mensch ist abhängig von Gott, aber unabhängig von den Mitmenschen, weil ihnen *gleich*. Jedes Volk ist abhängig von Gott, aber unabhängig von andern Völkern, weil ihnen gleich. Kein Volk ist in bezug auf Gott souverän; ihm sind alle untertan. Ein Volk aber bildet eine von allen andern Völkerschaften unabhängige, souveräne Nation, die freilich in segensreicher, völkerrechtlicher Verbindung mit allen übrigen Nationen stehen soll. «Die *Nationen* alle – *frei* und *unabhängig* nach Außen – stehen nach Innen unter dem Allen gemeinsamen Gesetzgeber, Gott. Sein Gesetz ist das *Grundgesetz* Aller, Sein heiliger Wille die *Richtschnur* Aller. Wie jeder Einzelne ein Gleichbild und ein Kind Gottes, von Jedem unabhängig, also frei, und Jedem in allen wesentlichen Dingen gleich ist, so bilden die Nationen nur einzelne Familien in Gottes heiligem Weltall. Jede ist von allen Andern unabhängig, frei und allen Andern in wesentlichen Ansprüchen gleich. *Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Völkerschaften ist ein göttliches, unumstößliches Gesetz*» (S.2).

Der eigentliche und höchste *Zweck des Staates* liegt nach Fuchs darin, daß sich alle Bürger «als Kinder des einen Vaters lieben, zu Seiner Erkenntniß und zur Ausübung Seines hl. Willens sich gegenseitig verhelfen und innig vereint sich würdig machen zur Aufnahme in die gleichen Himmel» oder, um mit seinem Landshuter Lehrer, Prof. P. B. Zimmer zu sprechen: Der höchste Staatszweck ist «Allbeglückung durch Liebe und unausgesetzte Vervollkommnung aller gesellschaftlichen Verhältnisse» (S.3 f. und 7). Der höchste Zweck des Staates kann auf verschiedene Weise erreicht werden, freilich immer nur auf den ewigen Grundlagen von Freiheit und Gleichheit.

«Es gab von jeher und gibt noch und wird wohl noch lange unter den Menschen verschiedene Lehren von Gott geben, daher auch verschiedene Anweisungen, Ihm gefällig zu seyn, verschiedene Vorstellungen von seinen Himmeln. Ach, auch die vollkommensten Lehren von Gott sind wohl nur ein kindliches Stammeln vom Allgütigen, den Niemand so, wie ein liebend Herz, zu fassen vermag; und die vollkommensten Tugendlehren sind wohl nur ein schülerhaftes Erkennen Seines hl. Willens, und die erhabensten Bilder der Unsterblichkeit nur ein leises Ahnen des ewigen Lebens. Aber hohe Achtung jeder Lehre (Religion), die uns zu Gott führt, zum Guten ermahnt und stärkt und das hl. Heimweh nach Oben entflammt» (S.4). Für den Christen ist das Christentum die Sonne unter allen Religionen.

Jedes Volk muß Gesetze haben, nach denen es den höchsten Staatszweck erreichen kann (gesetzgebende Gewalt); Vorsteher, die diese Gesetze handhaben und vollziehen (vollziehende Gewalt); Richter, die in Streitfällen nach den Vorschriften

der Gerechtigkeit ihr Urteil fällen (richterliche Gewalt). Das sind die *drei Staatsgewalten*. Eine «sehr schöne und ganz vernunftgemäße Art ist jene *Regierungsform*, wo die Besten und Fähigsten an des Landes Spitze gestellt werden, und zwar wegen der menschlichen Gebrechlichkeit nicht für immer, sondern nur auf Wohlverhalten hin. Das ist die eigentliche Aristokratie oder die Herrschaft der Besten, und ein solches Land nennt man vorzugsweise Freistaat» (S.5). In einem solchen Freistaat (Republik) ist 1. Demokratie, d.h. Freiheit und Gleichheit aller, 2. Aristokratie oder die Herrschaft der Besten und 3. Monarchie oder eine Einheitsregierung «aus wenigen, würdigen Männern besetzt; wie weniger, wie besser» (S.6).

Die Schweiz soll ein *christlicher Freistaat* sein und bleiben. An und für sich kann man zwar weder von einem christlichen noch von einem jüdischen, noch von einem mohammedanischen Staat sprechen, «denn der Staat als solcher geht von allgemeinen, rein menschlichen Grundsätzen aus, und für seine hohen Zwecke genügen die ewigen Grund- und Lebens-Ideen: Gott, Tugend und Unsterblichkeit» (S.7). Da aber in Helvetien fast alle Einwohner einer christlichen Konfession angehören, bildet die Schweiz eine christliche Republik. Und wir «sagen dies umso lieber, weil wir am Ende damit überall nichts Beschränkendes sagen, indem das Christenthum – als reiner *Rationalismus* – eben dadurch wahrer, ächter Katholizismus ist, also der Glaubensinhalt aller edlen, guten, zum religiösen Bewußtseyn gekommenen Menschen, denn in Ihm sind die Ursätze aller Religion – Gott, Tugend, Unsterblichkeit – in himmlischer Verklärung enthalten» (S.10 f.).

§ 2 Allgemeine Grundsätze des schweizerischen, christlichen Freistaates

«Die schweizerische Eidgenossenschaft bildet einen innig verbundenen, unzertrennlichen Freistaat; sie verschmelzt ihre verschiedenen Völkerschaften in ein Brudervolk, dessen unabänderliches Grundgesetz die Liebe ist in der *Freiheit* und *Gleichheit* Aller und rastlose Beförderung des allgemeinen Wohles. Alle Schweizer sind *frei*, nur Gott und dem Gesetze unterthan. Alle sind einander vor dem Gesetze *gleich*. Alle haben die *eine* Verpflichtung: sich gegenseitig zu lieben und zu beglücken und nach der erhabenen Lehre des Christenthums ein heiliges und gesegnetes Volk zu seyn – durch die Liebe des Vaters, durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi und in Gemeinschaft des Allen gemeinsamen, gleichen heiligen Geistes» (Nr.1).

«Jeder Schweizer sieht, ehrt und liebt in jedem andern Schweizer – auch im Geringsten, im Ärmsten, im Elendesten – den Genossen des nämlichen heiligen Eides, also den Eidgenossen, den Sohn, das Kind des Allvaters, den Bruder des Eingebornen, des hoch und ewig gelobten göttlichen Sohnes, den Tempel des heiligen Geistes, den Erben des gleichen Himmels, den Mitbürger der Heiligen und den Hausgenossen Gottes, den Mitberufenen zur gleichen Herrlichkeit, zur gleichen erhabenen Bestimmung, nämlich so vollkommen und so gut zu seyn, wie unser Vater in den Himmeln ist» (Nr.2).⁸

«Jeder Eidgenosse bekennt und übt das ewige und hl. *Grundgesetz*: Liebe Gott über Alles und in Allem, die Menschen alle aber wie Dich selbst» (Nr.3).

«Jeder Schweizer bekennt und übt im gesellschaftlichen Leben das ewige und hl. *Naturgesetz*: Was Du willst, daß Dir die Menschen thun sollen, das thue auch Du ihnen; was Du aber nicht willst, daß man es Dir thun soll, das thue auch Du keinem Andern» (Nr.4).

⁸ Nach Eph 2,19; 1 Petr 5,10; Hebr 3,1; Mt 5,48.

Jeder Schweizer ist «heilig verpflichtet, *an Gott zu glauben*, auf Ihn, den Allgütigen zu hoffen, Ihn, den Allmächtigen und Allheiligen zu ehren durch ein tugendliches Leben, Ihn, den reinsten und erhabensten Geist anzubeten im Geist und in der Wahrheit [Joh 4,24], also innerlich durch immer reinere und bessere Gesinnungen und äußerlich durch getreue Pflichtenerfüllung. Die gute Gesinnung ist die Anbetung Gottes im Geiste und das gute Leben die Anbetung in der Wahrheit» (Nr.7).

«Jeder Eidgenosse muß, wie dem Unglauben so dem *Aberglauben* – sei und heiße er, wie er wolle – entsagen. Wo kein Glaube an Gott, Tugend und Unsterblichkeit wäre, da würde ein Volk zu einer Horde hinabsinken, die ärger wäre als die wildesten Thiere; aber ebenso fürchterlich und schauerlich sind die Folgen des Wahn- und *Irrglaubens*» (Nr.8).

«Daher ist laut göttlichem Gesetze (2 Moses 20, 3–5) die *Bilderanbetung* jedem Eidgenossen strenge verboten...» (Nr.9).

«Wie kein abergläubischer Bilderdienst, so darf kein abergläubischer *Ortsdienst* statt finden...» (Nr.15).

«Die Eidgenossenschaft sorgt dafür, daß an *Wallfahrtsorten* die gesunde Lehre auf ausgezeichnete Weise vorgetragen wird; daß sie kein Tummelplatz abergläubischer, fanatischer Umtriebe werden; daß diese Orte nicht zum Anlasse benutzt werden, um Religionshaß, Dummheit, Vorurtheile fortzupflanzen und auszubreiten und feindliche Gesinnungen gegen die Staatsbehörden und ihre Verordnungen zu erwecken. Die Schweiz wird dafür sorgen, daß... keine abergläubische oder pomp-hafte *Zeremonien* und *Prozessionen* statt finden» (Nr.16).

Es ist Staatsgesetz, daß in den Kirchen «nicht ein Caligula – ein Tyrann –, sondern der Gott der Liebe und Allerbarmung, und kein Schreckenssystem, sondern die *Freudenbotschaft Jesu*, der gekommen ist, die Sünder zu suchen und selig zu machen, und keine finstere, aberwitzige Sittenlehre, sondern die rührend schöne, ächt menschliche und beseligende Tugendlehre des Evangeliums gepredigt werde... Von ihren Kanzeln ertöne nicht mehr der Fluch über unser Zeitalter, der nichts als eine Gotteslästerung ist. Nein, nur das Wort der Liebe, der Gnade und der Versöhnung und die preisende Anerkennung, wie gerade in unserer Zeit durch Gottes gütige Leitung die preiswürdigen Grundsätze des *Christenthums* immer siegreicher ausgebreitet werden» (Nr.17).⁹

⁹ Noch 20 Jahre später geisselte Fuchs «die gewohnten gehalt- und geistlosen Marktschreiereien» auf der Kanzel, «die kläglichen Deklamationen über die Lasterhaftigkeit der Welt, womit in der Regel blutwenig ausgerichtet wird, wo Alles nur in's vage Allgemeine verläuft und Niemand sich getroffen fühlt». Fuchs bedauert sehr, daß die «hehre, rührende Aufgabe» einer Predigt im Durchschnitt gelöst wird «mit eitelm Lärmen, mit abgedroschenen Klagen und Ermahnungen, die von den Zuhörern als längst gehörte Amts- und Kanzelsprache kalt aufgenommen und sogleich wieder vergessen werden». Er fragt: «Wer muß wohl nicht mit Klopstock über 'schwatzende' Prediger klagen, wer nicht empört sein über die, welche Finsterniß statt Licht, Haß statt Liebe, Tod statt Leben verkünden?» Solche Prediger sind in seinen Augen «Terroristen statt Evangelisten». Fuchs fährt fort: «Fast immer wird die gleiche Zuchtrüthe geschwungen, gejammert, geklagt, über die bösen Zeiten und Gefahren aller Art gepoltet und losgedonnert in der abstossendsten Weise. Es ist daher auch schon sehr oft die dringendste Ermahnung gehört worden, die Prediger zu überwachen, ja sie sogar anzuhalten, ihre Vorträge *schriftlich* zu verfassen und *nur* vorzulesen, damit so dem leeren Geschrei in's Blaue abgeholfen und die erhabene Lehrstätte nicht so unverantwortlich entweiht werden könne. Doch, wie Wenige würden im Stande sein, etwas Gediegenes zu leisten, sind doch in diesem geistigen Berufe der elenden Handwerker so viele, denen die Predigten eine wahre Marter sind und die nur mit den elendesten Krücken zusammengestoppelter Waare die Kanzel besteigen können!» (Der Bund Nr. 126 vom 7. Mai 1853; Beleg für die Verfasserschaft: Tgb. A. Fuchs, 1. Mai 1853)

«Die Schweiz wird alljährlich an *einem* Tage einen *Dank- und Bitttag* zum lieben Gott für das theure Vaterland halten» (Nr.20).¹⁰

«Die Schweiz wird weder im katholischen noch im protestantischen, noch im jüdischen Gottesdienste etwas Unvernünftiges dulden. Was unvernünftig ist, das ist auch irreligiös und zugleich unchristlich, und die Christen voraus sind zu einem *vernünftigen Gottesdienste* verpflichtet» (Nr.23).¹¹

«Die Schweiz wird bei keiner ihrer Kirchengesellschaften unmenschliche, harte und nachtheilige Gesetze dulden. Wo solche sind, wird sie ihre Entfernung einleiten; wo solche aber sollten eingeführt werden wollen, wird sie ihre Einführung verhindern. Das ist das Schutz- oder Verhütungsrecht (*ius cavendi*) ... Übrigens, um das Unvernünftige in kirchlichen Anordnungen u.s.f. einzusehen, bedarf es durchaus keiner andern Inspiration als Gottes höchste Gabe: reine Vernunft» (Nr.24).

«Die Schweiz garantiert jede Kirchengesellschaft als Lehr-, Sitten- und Cultanstalt. Sie sorgt und wacht a) für die Beobachtung der betreffenden Kirchengesetze (*ius protectionis*) und sucht b) jede Religionsgesellschaft dem Staats- und Kirchenzwecke immer näher zu bringen (*ius reformandi*). Sie beschützt c) alle Kirchenglieder bei ihren verfassungsmäßigen Rechten, wehrt jede Gewalttat ab (*executio et defensio canonum*) und prüft d) die kirchlichen Anordnungen und genehmiget jede gerne, die dem Staatswohl nicht entgegen ist (*Placetum*), und umso lieber, wie segensreicher sie in ihren Folgen seyn muß» (Nr.26).

¹⁰ Schon in vorreformatorischer Zeit veranstalteten die Obrigkeiten der Kantone außerordentliche kirchliche Feiern mit Bußpredigt und verschärfter Sittenpolizei. Diese Bußtage wurden auch nach der Reformation beibehalten (wegen Kriegen, Teuerung, Pest, Naturkatastrophen usw.). Der erste gemeinsame Betttag der evang. Kantone fand 1619 statt. 1639 beschloß die evang. Tagsatzung die Einführung eines alljährlich zu feiernden Bettages. Vier Jahre später entschieden sich auch die kath. Stände für die Abhaltung von Andachten und Bettagen in schweren Zeiten. 1796 beschloß die Tagsatzung in Frauenfeld auf Antrag Berns die Einführung eines allgemeinen eidgenössischen Bettages für die evang. und kath. Stände, der zum ersten Mal am 8. September d. J. gefeiert wurde. In der Folgezeit ließ sich aber nicht leicht ein Tag finden, der Katholiken und Protestanten in gleicher Weise genehm war. Schließlich faßte die Tagsatzung am 1. August 1832 den bis heute in Kraft gebliebenen Beschluß: «Der gemeineidgenössische Dank-, Buß- und Betttag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr 1832 angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am 3. Sonntag des Herbstmonates gefeiert werden» (Schaufelberger 108). -- HBLS II 213; Rosa Schaufelberger, Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs, Diss. phil. Zürich, Langensalza 1920; Max Gutzwiller, Der Eidgenössische Dank-, Buß- und Betttag, in: Elemente der Rechtsidee. Ausgewählte Aufsätze und Reden von Max Gutzwiller, hg. von Anton Heini, Basel - Stuttgart 1964, 273-288 (mit zahlreichen Quellen- und Literaturangaben)

¹¹ A. Fuchs zitiert gerne Paulus (Röm 12,1), der zu einem «vernünftigen Gottesdienst» ermahnt (rationabile obsequium [Novum Testamentum graece et latine, edidit Augustinus Merk, Romae 1951⁷, 538 f.] oder obsequium rationi consentaneum [Denzinger-Schönmetzer Nr. 3009] = vernünftiger Gehorsam oder Gehorsamsdienst, der der Vernunft entspricht). Weitere Uebersetzungen: «Geistiger Gottesdienst» oder «von Einsicht geleitete Gottesverehrung» (Neues Testament, übersetzt und erklärt von Otto Karrer, München 1959, 451); «Der wahre und angemessene Gottesdienst» (Einheitsübersetzung, Freiburg-Basel-Wien 1980, 1275); Der «Gottesdienst, der Gott wirklich gemäß ist» (Die Bibel in heutigem Deutsch, Stuttgart 1982, 178); «Das ist euer *wahrer*, euer eigentlicher Kult» (Wilckens 6). Siehe bes. Ulrich Wilckens, Der Brief an die Römer, 3. Teilband: Röm 12-16, Zürich-Einsiedeln-Köln/Neukirchen-Vluyn 1982, 1-9, bes. 4-7 (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, hg. von Josef Blank, Rudolf Schnackenburg, Eduard Schweizer und Ulrich Wilckens, VI/3). — Fuchs stellt sich die Frage (Suspension 37), «ob die Christen überhaupt Blind- oder nach Pauli Lehre *Denkgläubige* seyn sollen, die im vernünftigen Gehorsam Alles prüfen und nur das Gute behalten» («Prüfet alles, das Gute behaltet!»/1 Thess 5,21). Vgl. S.352 Anm. 4 — «Denkgläubige nennt Goethe diejenigen, die sich um eine Synthese von wissenschaftlicher Erkenntnis und christlichem Wunderglauben bemühen und dabei einem Wunsdenken erliegen» (Franz Austeda, Lexikon der Philosophie, Wien 1979, 192)

«Die Schweiz sorgt für ein anständiges *Begräbniß* jedes Verstorbenen. Ehrwürdig, ein geheimnißvolles Saamenkorn, ist ihr jeder Leichnam. Nie mehr darf elender Fanatismus einem Verstorbenen die Beisetzung auf dem Gottesacker und ehrenhafte Bestattung versagen» (Nr.30).

«Die Schweiz sieht gerne den *täglichen Gottesdienst für die Schuljugend...*» (Nr.32).

«Die Schweiz ehrt und schützt den *Juden* ihre mosaische Religion, den 800 000 *Katholiken* ihre ehrwürdige, uralte Kirche, den 1 200 000 *Protestanten* ihre evangelische Confession. Verpönt, für immer verpönt ist in der Schweiz Religionshaß, Kirchenzwang, Sektengeist, fanatische Verfolgung und Verketzerung, Inquisition und wie die finstern Ausgeburten maßloser Engherzigkeit und blinden Eifers und die wahrhaft der Hölle entsprungenen, heillosen Schreckensmaßregeln alle noch heißen mögen» (Nr.33).

«Der schweizerische, christliche Freistaat vergönnt daher den *Juden* die vollkommene Religionsfreiheit in der Überzeugung, daß Religionsdruck der größte Gegensatz des Christenthums ist. Durch Herabwürdigung, durch harte Verfolgung, durch bitteren Haß werden die achtungs- und bedauerungswürdigen *Juden* nicht für unsere Religion gewonnen. Von ihnen ist unser Heil ausgegangen, und jeder wahre Christ wünscht und fleht mit Paulus von Herzen, daß sie selig werden. Er wird mit Paulus gestehen, daß sie Eifer für Gott haben. Sie sind die hl. Wurzel jenes Baumes, auf den wir – als neue Sprößlinge – eingepropft wurden, und der nichts weniger als judaisierende Paulus tadelt es ausdrücklich, wenn wir uns über sie erheben wollten. Gott ist mächtig genug, sie wieder in den gleichen Baum einzupfropfen, und dies wird auch geschehen, wenn die Vollzahl der Heiden ins Christenthum eingegangen und überall nur Ein Hirte und Eine Heerde sein wird. O selige Zeit, dann ist der Himmel auf Erden! – Freilich sind sie nun aus Unkenntniß Gegner unserer Freudenbotschaft. Aber müssen sie es nicht in dem Masse sein und bleiben, als sie an uns nicht die Früchte der göttlichen Religion der Liebe, sondern nur ihr baares Gegentheil – Haß und Feindschaft – erblicken. Behandeln wir sie mit jener Liebe, mit welcher der Heiland sie selbst und die Samariter und alle Heiden behandelt hat, und dann werden sie wohl einsehen lernen, daß unsere Lehre nicht verwerflich, sondern aus Gott ist. Ihre Religion – der Mosaismus – enthält die herrlichsten Keime für eine reine, hehre Vernunftreligion; sie ist also die Vorhalle zum Christenthum. Sorgen wir für die Entwicklung dieser herrlichen Keime! Sorgen wir für die geistige Erhebung dieses höchachtungswürdigen Volkes, das mitunter einen Hauptbeweis – einen stehenden, weltgeschichtlichen – für unsere Religion bildet! Ehren wir diese Trümmer einer uralten Nation, auf denen so große Hoffnungen ruhen! Achten wir diese fast 2000jährigen Verbannten, diese armen Fremdlinge! Denn auch Gott hat sie lieb und gibt ihnen Speise und Kleider; darum sollen auch Wir sie lieben. Es sei daher ein Grundgesetz der Schweiz: Alles Mögliche zur Hebung des Religions- und Schulunterrichtes der *Juden* und zur Einführung wohlthätiger Anstalten unter ihnen beizutragen und sie politisch zu *emanzipieren*. Sie sind ja nur unsere erstgeborne Brüder!» (Nr.34).¹²

¹² Diese christlich-tolerante Haltung gegenüber den *Juden* ist für die damalige Zeit sehr bemerkenswert (s. Steiner, Religiöse Freiheit 648). Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete nur den Schweizern christlicher Konfession «das Recht der freien Niederlassung» (Art. 41), «die freie Ausübung des Gottesdienstes» (Art. 44) und die Gleichstellung «in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren» (Art. 48). Erst 1866 genehmigte das Schweizervolk die Abänderung von Artikel 41 und 48, 1874 auch von Artikel 44 der Bundesverfassung. Siehe Augusta Weldler-Steinberg, Geschichte der

«Der christliche Schweizer-Freistaat garantiert schon seinem Namen zufolge den 800 000 *Katholiken* vollkommene Gewissensfreiheit, ihr Glaubensbekenntniß, ihren Cult, ihre Kirchenverfassung und die freie Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses in ganz Helvetien» (Nr.35).

«Der christliche Schweizer-Freistaat garantiert ebenso den 1 200 000 *Reformirten* vollkommene Gewissensfreiheit, ihre Confession, ihren Cultus, ihre Kirchenverfassung und die freie Ausübung ihres Glaubens in ganz Helvetien» (Nr. 36).

«Die *Katholiken und Protestanten* werden sich gegenseitig nicht mehr verachten, verfolgen, verfluchen; sie werden vielmehr einander im christlich freien Geiste achten, schätzen und lieben und auf eine immer innigere Vereinigung hinarbeiten. Dies ist, weit entfernt, etwas Böses oder Unerlaubtes zu seyn, vielmehr dem ausdrücklichen Willen und der bestimmten Vorhersagung unsers göttlichen Religionsstifters ganz angemessen.¹³ Also werden die Reformirten die Katholiken und diese die Reformirten gerne und mit Bruderliebe bei uns allüberall aufnehmen» (Nr.37).¹⁴

«Von den *Kirchengütern* jeder Art muß dem Staate immer genaue Rechnung abgelegt werden, und dieser nimmt sie in seinen Schutz und unter seine Aufsicht» (Nr.75).

«Die freie, christliche Schweiz geht in den gesellschaftlichen Verhältnissen von dem Grundsatz der *Gleichheit* aus; demnach gibt es in ihrem ganzen Umfange keinerlei Art von Unterthanen und keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen, der Familien oder eines Standes» (Nr.78).

«Die ersten Staatsbürger sind die *Kinder*, die *Armen* und *Kranken* und die Unglücklichen jeder Art sowie Jene, die sich so oder anders verfehlt haben und somit für die Tugend wieder gewonnen werden müssen. Denn die Reichen und die Mächtigen könnten in mehrfacher Hinsicht den Staat entbehren, und an den Guten ist der höchste Staatszweck ohnehin erreicht» (Nr.79).

«Die Schweiz sorgt für *Waisen-* und *Erziehungshäuser* sowie für *Land- und Bürgerschulen* aller Art; ihr Hauptziel darin ist eine reine, edle Seele in einem gesunden Körper» (Nr.82).

Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation, bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg, 2 Bde, Goldach 1966/1970 und Florence Guggenheim-Grünberg, Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation. Die Juden in der Schweiz vom 6. bis zum 19. Jahrhundert, in: Juden in der Schweiz. Glaube – Geschichte – Gegenwart, Küsnacht 1982, 10-53 (Lit. 159f.). Betr. Antisemitismus und Judenverfolgungen s. Carl Andresen/ Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982, 69-71 (Lit.) und 289-291 (Lit.).

¹³ «Unbestritten können die Protestanten, wenn sie zu uns kommen, von uns recht viel lernen in Anhänglichkeit am uralten, kindlichen Glauben an den Herrn Jesus Christus (der unser gemeinsame Heiland ist) und an seine heilige Religion sowie an ehrwürdige, heilsame Satzungen und Gebräuche etc. Und unbestritten könnten auch wir Katholiken wieder Vieles lernen von den Protestanten in Gewerbsthätigkeit, in der Handelschaft u.s.w.» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 6 vom 6. Febr. 1835). Vgl. S. 124 – Siehe Andreas Lindt, Das Reformationsjubiläum 1817 und das Ende des «Tauwetters» zwischen Protestanten und Katholiken im frühen 19. Jahrhundert, in: Traditio – Krisis – Renovatio aus theologischer Sicht, Festschrift Winfried Zeller, hg. von Bernd Jaspert und Rudolf Mohr, Marburg 1976, 347-356; ders., Zum Verhältnis der Konfessionen in der Schweiz im 18. Jahrhundert, in: Zwischen Polemik und Irenik. Untersuchungen zum Verhältnis der Konfessionen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, hg. von Georg Schwaiger, Göttingen 1977, 58-67 (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 31).

¹⁴ Die Vorschläge Nr. 38-74 wurden in Kapitel 33 (Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834) ausgewertet.

«Die *Armen* und *Kranken* jeder Art sind ein Hauptgegenstand des schweizerischen Staates für großartige und zarte Versorgung und Behandlung derselben. In ganz Helvetien wird kein Gassenbettel geduldet und kein Bettler gesehen...» (Nr.84)

«In Helvetien gibt es keine *Heimathlosen...*» (Nr.85).¹⁵

«Heilig ist der Schweiz *das Schutz-, das Asyl- und das Gastrecht*. Nach einer tiefen, allüberall verbreiteten Ansicht ist ihr der Fremdling und der Flüchtling eine hl. Person...» (Nr.86).

«Jedoch schließt Nr.85 und 86 eine wohlgeordnete, humane *Fremdenpolizei* nicht aus, so wie die einschlagenden Concordate mit auswärtigen Staaten. Diese aber müssen jedenfalls von großherzigen Grundsätzen ausgehen» (Nr.87).

«Die Schweiz regelt die Verleihung des helvetischen *Staatsbürgerrechts* nach edlen Grundsätzen» (Nr.88).

«Jeder Schweizer ist in ganz Helvetien allüberall in seinem Vaterlande; allüberall hat er das *Niederlassungsrecht* und ist allenthalben stimm- und wahlfähig. Denn er ist von einer Grenze zur andern ein Kind Gottes, ein Mitbruder des göttlichen, erstgeborenen Sohnes, ein unter der Leitung des hl. Geistes Mitberufener zu der gleichen, erhabenen Bestimmung, und ein Sohn des gemeinsamen, theuern Stamm- und Vater- und Mutterlandes. Er hat in ganz Helvetien die gleichen Rechte und Ansprüche» (Nr.89).¹⁶

«Die Schweiz regelt auf eine hochherzige Weise den Einkauf in die *Corporationsgüter* jeder Art; sie beschützt diese und sorgt für ihre Erhaltung, weise Benutzung und immer größere Ausbreitung» (Nr.90).

«Ebenso ordnet sie nach freisinnigen Grundsätzen das *Gemeinde-* und das *Zunftwesen*» (Nr.91).

«Die Schweiz gewährt vollkommene *Freiheit des Handels und der Gewerbe* unter den nöthigen polizeilichen Vorschriften, die das Gesetz vorschreibt» (Nr.92).

«Zur Hebung der so wichtigen Industrie, der Gewerbsthätigkeit jeder Art und zum Flor des Handels sorgt die Schweiz aufs Beste für den *Straßen- und Brückenbau*, für ein geregeltes *Schiffs- und Fuhrwesen* und für möglichst schnellen Postenlauf sowie für geringe *Zoll- und Transitgebühren*» (Nr.93).

«Sie wird zur allgemeinen Wohlfahrt diese Gegenstände möglichst centralisiren sowie nur *ein Maaß, ein Gewicht, eine Münze* einführen» (Nr.94).

«Sie wird der *Dampfschiffahrt* und den *Eisenbahnen* alle Aufmerksamkeit schenken und dergleichen sowie andern wohlthätigen Privatunternehmungen hoheitlichen Schutz und möglichste Unterstützung verleihen» (Nr.95).

¹⁵ Vgl. S. 120 f.

¹⁶ «Dieser Punkt ist gerade der, welcher bei den Katholiken zum Voraus am meisten Bedenklichkeit und Abneigung findet.» A. Fuchs hat es nicht gerne, «wenn man seine lieben Religionsgenossen deßwegen so bitter tadelt und lästert, denn die heut zu Tage so beliebte und so gepriesene Religionsgleichgültigkeit ist das Schädlichste und Elendeste von Allem. Besonnener Religionseifer ist eine sehr ehrenwerthe und sehr gute Sache; Gleichgültigkeit aber in dieser heiligsten Angelegenheit schmähtlich und der Tod von sehr vielem Guten... Aufrichtig gesprochen, so glauben wir Katholiken ja, das wahre Christenthum zu haben, und gewiß aus guten Gründen. Nun aber wissen wir ja, daß die wahre christliche Kirche bis ans Weltende bestehen, ja noch einmal alle Völker in sich fassen wird. Also haben wir weder Juden noch Türken und Heiden, am wenigsten andere Christen zu fürchten. Im Gegentheil sollen wir unser Licht leuchten lassen und es recht gerne sehen, wenn Viele in Fall gesetzt werden, dieses Licht zu sehen» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 5 vom 30. Jan. 1835). Vgl. Vorschläge 36-44

«Die Schweiz wird *Arbeitshäuser* sowie Korrekptionsanstalten jeder Art und *Armencolonien* herstellen» (Nr. 96).

«Die Schweiz centralisirt allüberall das *Criminalwesen* nach menschenfreundlichen, christlichen Grundsätzen...» (Nr. 99).

«Wenn demnach der *Staat* sich – wie die hl. Kirche – als eine Lehranstalt für alle göttlichen und menschlichen Verhältnisse und als eine fortwährende Veredlungs- und Heiligungsanstalt all seiner Bürger betrachtet, so betrachtet er sich dennoch ganz besonders als eine *Erlösungsanstalt*» (Nr. 100).

«Demnach werden in Helvetien allüberall die *Gefängnisse* und Kerker jeder Art sowie die *Zucht- und Verbesserungshäuser* so menschenfreundlich und human als möglich eingerichtet, und jederzeit wird moralische Verbesserung als Hauptziel in Allem obenan gesetzt...» (Nr. 103).

«Das Gesetz wird bestimmen, in welchen seltenen Fällen die *Todesstrafe* darf angewandt werden.¹⁷ Die *Folter* wird abgeschafft, und alle *Verbannungen* werden untersagt» (Nr. 105).

«Die Schweiz wird dem ehrwürdigen *Hausstand* die vollste Aufmerksamkeit widmen. Hoch und dreimal ehrwürdig ist ihr die fromme Mutter und der gute Hausvater, die ihre Kindlein in der Gottesfurcht und in allem Guten erziehen» (Nr. 107).

«Sie wird also das *Familienrecht* in allen Beziehungen aufrecht halten und beschützen» (Nr. 108).

«Sie wird die *Ehe* heilig halten und für die wichtigste und folgereichste Institution im gesellschaftlichen Verbande ansehen. Sie wird dieselbe begünstigen und nicht dulden, daß durch entgegengesetzte Einrichtungen irgendwoher – mittelbar oder unmittelbar – ein Schatten auf sie geworfen werde» (Nr. 109).

«Die Schweiz wird für das heil. *Waisengut* alle erwünschten Maßregeln festsetzen und ehrwürdige *Wittwer* und *Wittwen* ganz besonders unterstützen» (Nr. 111).

«Zur bestmöglichen Verhinderung und Unterdrückung alles Bösen wird sie immer für den *religiösen Unterricht* aller Bürger bedacht seyn» (Nr. 112).

«Sie wird für gute *Volksschulen* in jedem, auch dem ärmsten und abgelegensten Weiler Helvetiens sorgen» (Nr. 113).

«Sie wird für fortgesetzte Bildung und Veredlung der Erwachsenen durch lehrreiche *Volksschriften* sorgen, sowie durch Einführung von *Lesezirkeln* und *Volksbibliotheken*» (Nr. 114).

«Sie wird eine gute, aber nicht tyrannische *Polizei* einführen und durch sie die öffentliche Ordnung, Sittsamkeit und Ruhe handhaben.

Sie wird insbesondere die *Wirtshäuser* jeder Art unter ihre Aufsicht nehmen und schädliche Einflüsse derselben verhindern» (Nr. 115).

«Damit es der Schweiz nie an guten Vorstehern jeder Art fehle, so wird sie ganz besonders für tüchtige *Bürgerschulen* und *höhere Anstalten* jeder Art sorgen» (Nr. 117).

¹⁷ «Ich bin weit entfernt, bei dem jetzigen Zustande von Gesittung und Bildung auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe zu dringen. Aber sagen darf ich es dennoch, daß in unsern Kantonen sie nicht selten doch allzugreß angewandt wurde, und ich habe wiederholt nach solchen Exekutionen ehrwürdige Ordens- und Weltgeistliche, hochachtbare Staatsmänner und Personen von allen Klassen und Ständen hierüber ihr Mißfallen mit tiefem Bedauern aussprechen gehört... Denken wir doch in allem Ernste auf Mittel und Wege, um jeden, der nicht ein scheußlicher Verbrecher ist, auf dem Wege der Humanität und des Christenthums zur Besserung und einem edeln Leben zu führen» (Wünsche 85 f.).

«Die Schweiz gestattet bei den höheren Anstalten die vollkommenste *Lehr- und Lernfreiheit*. Die erste steht jedoch unter der Oberaufsicht der betreffenden Kirchen- und Staatsbehörden; die letztere wird dadurch beschränkt, daß Talentlose, Träge und Unsittliche vom Besuche höherer Anstalten ausgeschlossen werden, weil sonst unendlich viel Zeit und Geld verloren geht und zahlreiche Taugenichtse, oft strotzend von maßlosen Ansprüchen, groß gezogen werden» (Nr. 118).

«Kein Helvetier darf sich einer Berufswissenschaft widmen ohne vorhergegangenes, genügendes Studium der *Philosophie*» (Nr. 120).

«Überzeugt, daß in der indirecten Ausstoßung der *Geistlichkeit* aus dem gesellschaftlichen Leben kein Heil ist und durch solche immer und überall nur viel Böses gestiftet wird: Ein finsternes, hochmüthiges, einbildnerisches, feindseliges Wesen; elender, ausschließender Kastengeist; Hangen *an* und Großthun *mit* unnützen, geistlosen Formeln und elenden Äußerlichkeiten; Verkennung der wichtigen Staats- und Bürgerpflichten und Opposition gegen den Staat; – hievon überzeugt wird Helvetien dafür sorgen, daß seine Geistlichen immer sind und bleiben, was sie vor allem und von Jugend an waren: Staatsbürger, Eidgenossen. Die Schweiz wird daher ihre Priester, statt zu entbürgern, vielmehr erst recht verbürgern; sie wird selbe mit der übrigen Gesellschaft innig verschmelzen; sie wird sie zur lebhaften Theilnahme für das Vaterland und seine Angelegenheiten hinziehen und dafür sorgen, daß ihre Priester den Eidgenossen ein gutes Vorbild in Allem, voraus in den wichtigsten und heiligsten Verhältnissen werden und an sich den herrlichen Beweis leisten, *daß je der beste Christ auch immer der beste Bürger ist*» (Nr. 123).

«Die Schweiz sorgt für die allseitige wissenschaftliche Bildung der *Ärzte*; sie leitet und regelt die Ausübung ihrer Kunst; sie duldet keine Quacksalber, aber auch keine gewissen- und gefühllose, wenn noch so gelehrte Praktiker; sie sorgt für die regelmäßige *Impfung* an allen Orten¹⁸ und daß keine Gegend gefunden werde ohne die nöthige ärztliche Besorgung und gute *Hebammen*» (Nr. 124).

«Tief überzeugt von dem segenreichen Einfluße der *Pressfreiheit* auf alle Kirchen- und Staatszwecke, wie sie gleichsam das hl. Palladium aller Freiheit und Fortbildung ist – eine himmlische Lichtsäule, die die Menschheit in ihrem großen Entwicklungsgange leitet und begeistert, garantiert *sie* die Schweiz innert ihren Marken ohne alle Censur» (Nr. 128).

«Über die gewissenlose *Pressfrechheit* werden die Gesetze wachen, wie sie gegen gewissenlose Maulfrechheit wachen und schützen» (Nr. 129).¹⁹

«Die Schweiz sorgt für die gehörige *Bildung der Staatsmänner* in allseitiger Beziehung» (Nr. 130).

«Sie sorgt für *Handels- und Kunstschulen* jeder Art» (Nr. 131).

«Sie sorgt für den guten Zustand der *Handwerke* und für den immerwährenden Flor der *Landwirtschaft*, die nie hoch genug geschätzt und beachtet werden kann» (Nr. 132).²⁰

«In der Überzeugung, daß jeder redliche Arbeiter seines Lohnes werth ist; daß es Thorheit wäre, ohne diesen Lohn rastlose, gewissenhafte Anstrengung zu fordern; daß es ein himmelschreiendes Unrecht wäre, Jemandem zuzumuthen, sich Jahrelang zu einem Stande vorzubereiten und dann dem Vaterlande zu dienen mit Hintanset-

¹⁸ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 235 (Pockenschutzimpfung in Riemenstalden).

¹⁹ Vgl. S. 463 Anm. 19.

²⁰ Siehe Vaterland 203-206.

zung seines eigenen Hauswesens, und dies Alles ohne Entschädigung – in dieser Überzeugung sorgt Helvetien für die angemessene *Besoldung* aller Beamten in Kirche und Staat von jedem Range» (Nr. 133).

Der Schweiz ist «die Bildung der Volkslehrer hochwichtig und sie sorgt für dieselbe durch wohleingerichtete *Lehrerseminarien*» (Nr. 135).

«Ebenso begünstigt sie auch auf alle Weise die ehrwürdigen *Töchterlehrerinnen* und sieht ihre immer weitere Vermehrung besonders gerne» (Nr. 136).

«Auch für ihre Bildung leistet sie alles Mögliche und sorgt in größern Ortschaften für *Klein-Kinderschulen*» (Nr. 137).

«Die Schweiz ordnet das *Schuldenwesen* auf eine möglichst schonende Weise...» (Nr. 139).

«Der *Arme* und der *Fremdling* sind der Schweiz eine heilige Sache. Ihr Recht darf nicht gebeugt werden, und ihnen soll man alle Barmherzigkeit erweisen...» (Nr. 141).

«Helvetien wird insbesondere auch für die *Gehörlosen*, die *Stummen* und *Blinden* durch angemessene Institute sorgen» (Nr. 142).²¹

«Helvetien wird auch allen Mißbrauch und alle himmelschreiende Tyrannei mit den armen *Thieren* unterdrücken. Dem christlichen Schweizer wird die ganze Natur und alle ihre Geschöpfe in einem heiligen, ehrwürdigen Lichte erscheinen, weil er mit Christo ins Himmlische versetzt ist» (Nr. 143).

«Zur Erhaltung des allgemeinen, hochwichtigen Wohlstandes werden durch ganz Helvetien *Versicherungsanstalten* jeder Art, als für Haus und Güter, Geräthschaften und Handel, Viehheerden und Feldbau eingeführt, ebenso *Wittwen- und Alterskassen* etc. 'Einer trage die Last des Andern, so erfüllet Ihr das Gesetz, denn die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes'» (Nr. 144).

«Um alle Kirchen- und Staatsanstalten in der Schweiz zu bestreiten, werden vorerst alle bisherigen *Kirchen- und Staatsgüter* jeder Art in Anspruch genommen, dann aber auch der verhältnißmäßige Beitrag der Einwohner an die betreffenden Kirchen- und Staatsausgaben. Der *Steuerfuß* wird so gelind als möglich seyn und so gerecht und gleichmäßig als nur immer thunlich auf die wohlhabenden und reichen Klassen verlegt werden» (Nr. 145).

«In Helvetien ist der *Eid* eine hochheilige Sache und darf nur in Fällen von äußerster Wichtigkeit abgelegt werden. Das Volk wird über ihn mündlich und schriftlich belehrt. Falsches Zeugniß und Meineid ist unter hoher Strafe verboten» (Nr. 146).

§ 3 Einteilung des schweizerischen, christlichen Freistaates

«Die eine, freie, gleiche und untheilbare Schweiz theilt sich in mehrere *Kantone*, die alle untereinander sich vollkommen gleich und frei sind und insgesamt die eine und untheilbare schweizerische Eidgenossenschaft bilden . . .» (Nr. 152).

«Jeder Kanton, der neueste wie der älteste, der ärmste wie der reichste, der einfachste wie der gebildetste – jeder Kanton ist ohne Rücksicht auf Ursprung, Größe, Volkszahl, Macht und Reichthum, Religion und Sprache *frei*; vom Auslande und von jedem andern Kanton unabhängig, für sich vollkommen selbstständig; nur Gott, dem Gesetze und dem Gesamtvaterlande unterthan» (Nr. 153).

²¹ Siehe z.B. Gertrud Wyrsh-Ineichen, Der Taubstummenlehrer Jakob Anton Weidmann (1784-1853). Landschreiber und Gastwirt zum Steinbock [Einsiedeln], MHVS 72 (1980) 1-29 (mit Quellen und Literatur zum Taubstummenwesen).

«Jeder Kanton hat die vollkommenste Freiheit, sich die seinen allseitigen Bedürfnissen am besten entsprechende *Verfassung* zu geben; nur muß er sie der Ratifikation und der Garantie der Eidgenossenschaft unterlegen» (Nr. 155).

«Die Schweiz schützt die allseitigen *Kantonalbehörden* gegen Aufwiegler, Aufrührer und Empörer; sie schützt aber auch die *Kantonsbewohner* gegen verfassungswidrige, allfällige Eingriffe einer Behörde» (Nr. 158).

«Jeder Kanton ist frei und ungehemmt in Besorgung seiner *kirchlichen Angelegenheiten* wie auch im *Schulfache* und in Verwaltung der Staats-, Kirchen-, Schul- und Korporationsgüter; in Einführung und Anordnung von milden Anstalten. . .» (Nr. 159).

«Jeder Kanton muß sich in Zoll- und Postangelegenheiten, im Haupt-Straßenbau, in Geld, Maaß und Gewicht nach den gemeinsamen Verordnungen der Eidgenossenschaft richten. . .» (Nr. 160).

«Die Kantone dürfen unter sich keine besondern Bündnisse und Verträge politischen Inhalts eingehen. . .» (Nr. 162).

«Im Falle eintretender *Streitigkeiten* mit andern Kantonen dürfen die Kantone nicht kriegerisch gegeneinander auftreten, sondern sie müssen sich der eidgenössischen Vermittlung unterziehen» (Nr. 167).

«Die Sitzungen der Großräte müssen in allen Kantonen in der Regel öffentlich seyn» (Nr. 174).

«In jedem Kanton sollen geistliche und weltliche Behörden, vereint mit dem lieben Volke, alles Mögliche für das Wohl ihres Kantons thun, weil das *Gesamtwohl der Schweiz* durch den Flor und Wohlstand der einzelnen Stände bedingt ist. Zugleich aber soll denn nächst dem das Heil der Eidgenossenschaft ihr Hauptaugenmerk seyn und jeder Zeit das Wohl des Ganzen dem des einzelnen Theiles vorgezogen werden» (Nr. 175).

§ 4 Die gesetzgebende Bundesbehörde oder die Tagsatzung

«Die in *einen*, untheilbaren und unzertrennlichen christlichen Freistaat verbundenen Kantone haben ihre gemeinsamen Bundesbehörden» (Nr. 176).

«Die gesetzgebende Behörde aller freien und gleichen, in ein christliches Brudervolk verschmolzenen Kantone ist die hohe *Tagsatzung*» (Nr. 177).

«Diese hat für die gesammte Eidgenossenschaft die nämliche Vollmacht, die in den einzelnen Kantonen die gesetzgebenden Behörden haben» (Nr. 178).

«Zu dieser höchsten Bundesbehörde haben alle Kantone *verhältnißmäßig* die gleichen Ansprüche sowie auch *verhältnißmäßig* die gleichen Verpflichtungen gegen sie» (Nr. 180).²²

²² Ueber die Vorschläge von A. Fuchs betr. eine gerechtere Vertretung der Kantone in der Tagsatzung vgl. S. 117. – «Ueberhaupt sind es nicht die großen, reichen und gebildeten Kantone, die gegen eine bessere Ordnung der Dinge stehen, obschon sie *verhältnißmäßig* in Allem die größten Opfer bringen müssen, sondern vielmehr die kleinern, ärmern und ungebildeteren, und auch nicht diese *an sich* sind dagegen, sondern vielmehr nur ihre Wortführer und ihre grossentheils nur wenig gebildeten Geistlichen. Die Geschichte wird die in spätern Zeiten gewiß fast unbegreifliche Erscheinung erzählen, wie in den Jahren 1832–33 zwei Bundesentwürfe dargeboten wurden, wo die großen Kantone zum Behufe einer so nothwendigen und so sehr gewünschten Vereinigung sogar das *Repräsentationsverhältniß* preisgaben und die kleinen Kantone mit jener Forderung verschonten, welche diese am Meisten besorgen und ohne Weiters erwarten mußten. Und doch waren sie bei dieser wie vom Himmel gefallenen neuen Begünstigung - mit geringer Ausnahme - gegen die dargebotenen Urkunden» (Vorschläge 89 Anm. 28).

«Jeder Kanton hat demnach Antheil in der Tagsatzung an der Mitberathung und Mitbestimmung. Jeder kann da, so gut wie der Andere, durch seine Abgeordneten seine Wünsche, Ansichten, Vorstellungen, Bedürfnisse etc. vortragen» (Nr. 181).

«Da aber kein gesellschaftlicher Verein bestehen kann, wenn sich nicht die Minderheit der *Mehrheit* unterzieht – versteht sich in Dingen, die sich nicht gegen Hauptgrundsätze verstossen –, so ist jeder Kanton auch verpflichtet, sich der Mehrheit zu fügen. . .» (Nr. 182).

«Jeder Kanton hat *verhältnißmäßig* die gleichen Pflichten gegen die höchste Bundesbehörde. Also muß Jeder die hohe Tagsatzung beschicken, an ihren Berathungen treuen, warmen Antheil nehmen und ihre in Kraft erwachsenen Beschlüsse in seinem Umfange bestens vollziehen» (Nr. 183).

Es wäre «himmelschreiendes Unrecht, wenn das Ländchen Zug, kaum 7 Geviertmeilen [Quadratmeilen] groß mit höchstens 15 000 Einwohnern, dem Gesamtvaterlande und der hohen Tagsatzung das in allweg Gleiche leisten müßte, was der große Berner Kanton, der eine Ausdehnung von mehr als 170 Geviertmeilen hat und über 350 000 Einwohner zählt. . .» (Nr. 186).

«Aber eben so wenig, als man die Zuger zu den gleich großen Pflichtleistungen mit den Bernern anhalten und zwingen kann, eben so wenig haben sie gleich große Ansprüche mit ihnen, sondern auch wieder eben nur verhältnißmäßig. . .» (Nr. 187).

«Die Tagsatzung wählt von Jahr zu Jahr ihren eigenen *Präsidenten*, frei aus der Mitte aller Gesandten. . .» (Nr. 188).

«Die Tagsatzung hat jährlich eine regelmäßige *Sitzung*; wird ihre Versammlung in der Zwischenzeit nothwendig, so kann sie von ihrem Präsidenten zusammenberufen werden, auf den Wunsch der Bundesbehörde oder von mehrern Kantonen» (Nr. 189).

«Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich. . .» (Nr. 190).

«Die Tagsatzung übt in den vom Gesetz bezeichneten Fällen das *Begnadigungsrecht* aus» (Nr. 191).

«Die Tagsatzung erläßt die betreffenden Bundesgesetze; wacht über alle Kantone; sie wählt die Bundesvorsteher und führt genaue Aufsicht über ihre Amtsverwaltung» (Nr. 192).

«Sie schließt Verträge und Bündnisse mit dem Ausland; sie beschließt Krieg und Frieden; sie sorgt für Helvetiens Sicherheit; sie steht in Verbindung mit den auswärtigen Regierungen und erwählt die eidgenössischen Gesandten im Auslande» (Nr. 193).

«Sie sorgt für Ruhe und Ordnung im Innern; sie prüft und genehmiget die Kantonsverfassungen oder weiset sie zurück, insoferne sie Hauptgrundsätze verletzen» (Nr. 194).

«Sie bestimmt die Größe des Bundesheeres, ernennt die Befehlshaber u.s.f.» (Nr. 195).

«Die Tagsatzung wacht über das eidgenössische Staatsvermögen und seine Verwendung. Jeder Kanton ist schuldig, die verhältnißmäßigen Beiträge an die Eidgenossenschaft abzuliefern. . .» (Nr. 196).

«Vorzüglich unterstützt sie nach Möglichkeit *wohlthätige Anstalten* und *Institute für Kunst und Wissenschaft*» (Nr. 197).

«*Kirchliche Angelegenheiten*, die vor die höchste Staatsbehörde gehören, besorgt sie theils gemeinsam, theils nach Erforderniß in konfessionellen Abtheilungen» (Nr. 198).²³

«Das Gesetz bestimmt, für welche Gegenstände nach *Instruktion* muß abgestimmt werden und für welche nicht, und welche wichtige Schlußnahmen vor ihrer Rechtsgültigkeit den einzelnen Kantonen zur Genehmigung müssen vorgelegt werden» (Nr. 201).²⁴

§ 5 Die vollziehende Bundesbehörde oder die Bundesregierung

Es ist «in Helvetien ein allgemeiner, aus schreienden Bedürfnissen hervorgehender Grundsatz: Daß eine *Bundesregierung* aufgestellt werde von sehr wenigen Männern, ausgezeichnet durch gehörige Kenntnisse und edle Eigenschaften; mit anständiger Besoldung, ohne Flitterstaat; frei gewählt auf bestimmte Frist aus allen helvetischen Gauen und mit nöthiger Vollmacht ausgerüstet, um Helvetiens äußere und innere Angelegenheiten wohlthätig besorgen und den Tagsatzungen vor- und nacharbeiten zu können, wie die einzelnen Regierungen ihren Kantonsräthen. Von dieser Centralbehörde aus wird Heil und Segen in alle 22 Bruderkreise fließen, wie von einer Lebensquelle. Wie besser es mit dem Haupte steht, umso besser steht es mit dem ganzen Leibe und umso wohlthätiger werden dann alle einzelnen Glieder geleitet und besorgt . . .» (Nr. 205).

«Die *Mitglieder der Bundesregierung* dürfen keine andere Stelle, sey sie politisch oder militärisch, eidgenössisch oder kantonal bekleiden. Auch dürfen sie nicht zugleich

²³ Anmerkung von A. Fuchs zu Vorschlag Nr. 198: «Es muß Bundesgesetz seyn, daß in den einzelnen Kantonsräthen die *Geistlichkeit* verhältnißmäßig repräsentiert sey sowie daß an der Tagsatzung der Klerus die ihm nach Verhältniß gebührende Stellvertreter habe. Der Stand, der die höchsten Interessen der Menschheit vertritt, soll sie auch durch tüchtige Sprecher verfechten. Im Wallis hat der Bischof im Kantonsrathe Sitz und eine für Mehrere geltende Stimme, wohl in der schönen Voraussetzung, er sei im Namen der Gesamtgeistlichkeit da und vertrete jenen Stand, der seiner hehren Bestimmung zufolge allen andern Ständen mit edlen Eigenschaften vorleuchten sollte.» (Nach der Kantonsverfassung von 1815 hatte der Bischof von Sitten vier Stimmen; Schefold 196 Anm. 131). Vgl. Vorschlag Nr. 123. – Hierüber schreibt Dian Schefold (Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830-1848, Basel-Stuttgart 1966, 196 f.): «Vor allem die Verfassungen katholischer Kantone beschränken die politischen Rechte der Geistlichen, und zwar neben den liberalen auch ausgesprochen ultramontane [z.B. Freiburg]... In annähernd rein reformierten Kantonen überwiegt der Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit. Bis nach 1848 behalten nur Kantone mit einem starken katholischen Bevölkerungsteil den Ausschluß der Geistlichen vom passiven Wahlrecht bei. Allgemein läßt sich sagen, daß es durchaus als ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit empfunden wird, den Geistlichen politische Rechte vorzuenthalten; daß Liberale und Radikale diesen Verstoß besonders gegenüber katholischen Geistlichen in Kauf nehmen, wenn sie eine Verfälschung der Volksrepräsentation durch geistlichen Einfluß befürchten. Auch die Konservativen und die katholischen Demokraten streben nur selten danach, ihren Einfluß durch eine Vertretung der Geistlichkeit im Parlament zu stärken; meist ziehen sie es vor, ihre Seelsorger aus der aktiven Politik herauszuhalten.»

²⁴ «In der That, wenn die Instruktionen, wenn die todtten Briefli allein gelten und entscheiden dürfen, wenn unsere Ehrengesandten nur Briefliträger, Brieflileser, Briefliausleger und Brieflimannen sein sollen, so wollen wir doch keine Tagsatzungen mehr halten; denn sie sind so rein unnütz und wahrlich ein viel zu theurer Spaß. Für was Tagsatzungen (oder besser Wochen- und Monatsatzungen), für was lange und kostspielige Berathungen, wenn doch das Alles nichts helfen kann? Viel gescheiter und gar nicht kostspielig ist es ja, wenn jeder Kanton seine bindende Instruktion auf der Post dem eidgenössischen Kanzler zuschickt; der kann dann die einzelnen Kantonsstimmen lesen, zusammenstellen und zusammenrechnen und von einander abziehen und dann öffentlich bekannt machen» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 8 vom 20. Febr. 1835).

Kantonalgesandte an der Tagsatzung seyn. Ebenso dürfen sie nicht Gehalte, Pensionen, Titel, Geschenke und Orden vom Ausland annehmen oder während ihrer Dienstzeit genießen und tragen» (Nr. 208).

«Die *Befugnisse und Obliegenheiten* der Bundesregierung sind im *Allgemeinen* folgende: Sie leitet die eidgenössischen Angelegenheiten; sie macht der Tagsatzung Vorschläge und entwirft über Anträge der Kantone oder der Tagsatzung ihr Gutachten; sie sorgt für Vollziehung der Bundesgesetze und Tagsatzungsbeschlüsse sowie der Anordnungen anderer eidgenössischer Behörden; sie trifft die ihr zustehenden Wahlen und gibt der Tagsatzung Rechenschaft über ihre Amtsführung und Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft; auch empfiehlt sie ihr all dasjenige, was sie für das allgemeine Wohl ersprießlich erachtet» (Nr. 209).

«In *besonderer* Beziehung auf das *Ausland* muß die Bundesregierung für die Unabhängigkeit der Schweiz sorgen und bei eintretender Gefahr alle erforderlichen Maßregeln zur Landesvertheidigung treffen wie auch die Tagsatzung unverzüglich zusammenberufen. Sie führt ferner die auswärtige Correspondenz; sie empfängt die fremden Gesandten u.s.f.» (Nr. 210).

§ 6 Die richterliche Bundesbehörde oder das Bundesgericht

«Die Schweiz als *ein* Staat bedarf auch einer *richterlichen Behörde*, die in wichtigen, streitigen Fällen im Namen der Eidgenossenschaft nach den Bundesgesetzen richtet und urtheilt. Diese richterliche Behörde ist eine der wesentlichsten Sachen, die uns mangelt. Ihr Daseyn und Wirken ist ebenso segensreich, als ihre Nicht-Existenz von höchst nachtheiligen Folgen seyn muß. . .» (Nr. 213).

«Das *Bundesgericht* beaufsichtigt das Justiz- und voraus das Criminalwesen in andern Kantonen und sorgt für Verbesserung der Gesetzbücher, des Prozeßganges und der Straf-, Zucht- und Verbesserungsanstalten» (Nr. 216).

§ 7 Die schützende Macht oder das eidgenössische Kriegswesen

«Für Handhabung der Ordnung im Innern und für die Erhaltung des Vaterlandes gegen äußere Angriffe hat Helvetien ein *Bundesheer*» (Nr. 217).

«Jeder Schweizer ist zum vaterländischen *Kriegsdienste* verpflichtet. . .» (Nr. 218).

«Ein eidgenössischer *Kriegsrath* leitet das eidgenössische Kriegswesen. . .» (Nr. 219).

«Jeder *Kanton* wird zur Leistung seiner Bundespflichten für das Militärwesen angehalten. Die . . . fast unglaubliche und sehr nachtheilige Nachlässigkeit einzelner Kantone hierin wird ferner nicht mehr geduldet» (Nr. 221).

«Die Eidgenossenschaft hat eine *Militärschule*; sie unterrichtet die Offiziere und Unteroffiziere und hält immer ein kleines Truppenkorps unter Waffen, welches jährlich wechselt und den Kern der Bundesarmee bildet» (Nr. 222).

«Die Eidgenossenschaft wird für die *religiöse* und *intellektuelle* sowie für die *gymnastische Bildung* ihrer Krieger von Jugend an sorgen. Einfachheit in der Ausrüstung²⁵, Abhärtung im Dienste, humane Besorgung in Kost und Wohnung und

²⁵ In Zukunft soll darauf geachtet werden, «daß alle Truppen nicht bloß gleich gekleidet sind, sondern auch so einfach und volksthümlich als möglich. Hüten wir uns vor Nachäfferei und vor unnützen, großen, schädlichen Kosten. Unsere Truppen sind keine Parademänner wie etwa zu Berlin oder München; nein, einfache, schlichte Vaterlandsvertheidiger! Wie unnatürlich ist aber so oft die Halsbinde, gleich einem Halseisen! Wie unnatürlich, wie zweckwidrig die Kopfbedeckung, Tschako

in kranken Umständen, menschenfreundliche Behandlung aller Soldaten und gehörige Besoldung, – Belohnung ausgezeichneter Verdienste, strenge Gerechtigkeit bei Beförderungen und Verpflegung der im Dienste Verstümmelten sowie Sorge für die Wittwen und Waisen der Dahingefallenen ist ihr Gesetz. Hochwichtig sind ihr auch die *Feldprediger*» (Nr. 223).

Die Bundesstadt

«Die Schweiz hat einen sichtbaren *Mittelpunkt* ihrer Einheit an der Bundesstadt. Diese ist der Sitz aller eidgenössischen Behörden. Zugleich ist sie der Sitz des Erzbischofes und schließt folgende Pfarreien in sich: eine deutsch-katholische und deutsch-reformierte; eine französisch-katholische und französisch-reformierte; eine italienisch-katholische und italienisch-reformierte; eine romanisch-katholische und romanisch-reformierte; ferner eine Synagoge. Sie ist auch der Sitz der eidgenössischen Kunst- und Hochschule, an welcher sich auch Professoren von den ebenbenannten vier helvetischen Sprachen befinden müssen.²⁶ Ebenso muß sich auch jede Abtheilung der stehenden Truppen einige Zeit dort aufhalten, und die Zusammenkunft der verschiedenen patriotischen Gesellschaften in der Bundesstadt wird gerne gesehen» (Nr. 225).²⁷

«Die schweizerische Bundesverfassung wird von Zeit zu Zeit einer *Revision* unterworfen. Die Art und Weise derselben bestimmt das Gesetz» (Nr. 226).

Am Ende seiner vielen «Vorschläge für eine Bundesverfassung» ruft Alois Fuchs allen Schweizern zu:

«Eidgenossen! Werdet *ein* christliches Brudervolk und bildet nur *ein* Vaterland! Entfernet auf Immer unter Euch jede engherzige Scheidewand, sey sie eine Scheidewand der Geburt oder des Ortes oder des Standes – oder was für eine andere immer sich nur denken und erfinden läßt.

Selig sind die Liebenden, denn im herzinnigen Verbande leben sie hier schon im Himmel, weil die Liebe sie mit himmlischen Wonnegefühlen durchströmt. Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist: Die Junker müssen über die Patrizier, diese über die Bürger und die Stadtbürger über die Landbewohner seyn! Ferners: Der Landmann muß über die Angehörigen, die Unterthanen und die Beisassen herrschen! Ich aber sage Euch: Nur Einer ist Euer Herr – Christus! Ihr aber seyd alle Brüder und Kinder des Allvaters, der in den Himmeln ist. Daher fort mit den unchristlichen Sektennamen: Junker, Patrizier, Stadt- und Ausbürger²⁸, Ange-

genannt [lederne Kopfbedeckung bei der Infanterie im österreichischen, preussischen, französischen und russischen Heer]. Was soll man mit solchen schweren Deckeln, die weder gegen Sonne noch Regen schützen, auf den Bergen und in Wäldern, bei Sturm und Ungewitter? Wie knapp und eng, einem Panzer ähnlich, sind die Soldatenröckel!» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 4 vom 23. Januar 1835). Vg. S. 120

²⁶ Vgl. S. 120 Anm. 32.

²⁷ Siehe Peter Stadler, Die Hauptstadtfrage in der Schweiz 1798-1848, SZG 21 (1971) 526-582. Siehe auch: Ideen und Vorschläge zur Begründung und Erbauung einer Hauptstadt in der Schweiz, ohne den Staat in Kosten und Schulden zu verwickeln (Burgdorf 1833). Zur Förderung der Einheit und Unabhängigkeit der Schweiz schlägt der anonyme Verfasser (Forstmeister Karl Kasthofer) den Bau einer Hauptstadt vor, die in der Mitte des ganzen Vaterlandes liegen sollte (Rezension in der NZZ Nr. 78 vom 28. Sept. 1833). Siehe Hans Sommer, Ein seltsames Hauptstadtprojekt, NZZ Nr. 59 vom 4. Februar 1972

²⁸ Ausserhalb der Stadt wohnender Stadtbürger.

hörige, Beisaß und Unterthan. Euere Namen sind im Himmel geschrieben; sie heissen: Christen, Eidgenossen, Helvetier, Bürger – freie, gleiche, innig verbundene Schweizer. Da ist weder Sklave noch Freier, weder Junker noch Landvogt, weder Urner noch Genfer. Ihr alle seydt Eins in Christus Jesus! Darum liebet einander!

Selig sind die Demüthigen, die nicht auf alte Titel trotzen; Ihrer ist das Himmelreich, das Reich anspruchsloser Kindlichkeit. Selig sind die Sanftmüthigen, die nicht um ungerechte Vorrechte streiten; sie werden glücklich Helvetien besitzen. Selig die Barmherzigen, die auch den ärmsten Heimathlosen als ein Kind Gottes aufnehmen und als Mitbruder in Christus lieben, denn auch sie werden Barmherzigkeit erlangen. Selig sind, die nach Freiheit, Gleichheit, Einheit, also nach aller schweizerischen Gerechtigkeit dürsten, denn sie werden unter der Leitung von oben ihren herrlichen Endzweck überschwenglich erreichen. Selig, die reinen, republikanischen Herzens sind, ohne anmassende Herrschsucht, ohne eigennützige Habsucht, ohne zur Sklaverei führende Fleischeslust, denn sie werden Christi Herrlichkeit in ihrem brüderlichen Freistaate anschauen!

Selig sind, die in den Kantonen und zwischen den Kantonen Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes heissen. Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden und unter schwerem Kampfe in Schwyz und Wallis, in Basel und Neuenburg nach freisinnigen Verfassungen streben, denn ihrer ist das Himmelreich. Selig sind die wegen Helvetiens Zerreißung Trauernden, denn sie werden bald getröstet werden. Selig seydt Ihr, wenn Euch die Menschen um der christlichen Grundsätze willen verfolgen; verfolgen, weil Ihr nach einer besseren Bundesverfassung strebet und deswegen Euch lästern und Böses aller Art wider Euch lügen, als etwa: 'Ihr wollet Königlein einführen, Kirche und Vaterland zu Grunde richten.' Freuet Euch und frohlocket, denn groß ist Euer Lohn in den Himmeln. So haben sie die Propheten, die vor Euch waren, zu allen Zeiten auch verfolgt.

Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt worden ist: Jeder Kanton muß für sein eigenes Wohl sorgen und mehr auf sich als die Schweiz schauen. Die kleinern Kantone müssen sich vor den größern in Acht nehmen und diese sich vor den Anmassungen der kleinern schützen. Die alten Kantone müssen zusammenhalten und die neuen einschränken und die Städtkantone sich vor den Ländlerkantonen hüten. Ich aber sage Euch: Ihr Alle habet nur Einen Kanton – – das Vaterland, und sein Wohl muß Euer erstes Augenmerk seyn. Da heißt es nicht: Kleiner und großer, alter und neuer, Stadt- und Ländlerkanton, denn der neue ist dem alten, der kleine dem großen gleich in allen wesentlichen Rechten und Pflichten, und in den Städtkantonen haben sie die gleichen Grundgesetze wie in den Popularständen. Darum fort mit allen Sektennamen und allem Sektenstreite!

Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt worden ist: Die Katholiken müssen sich vor den Protestanten, die Protestanten vor den Papisten und die Christen vor den Juden scheuen. Ich aber sage Euch: Ihr Alle habet nur *einen* Vater – Gott, nur *eine* Mutter – das Vaterland, nur *einen* Lehrer – Christus, nur *eine* Bestimmung – die Himmel und die Vorbereitung dazu durch tugendlichen Wandel und ungeheuchelte Menschenliebe. Katholiken, liebet die Reformierten! Reformierte, liebet die Katholiken! Christen, liebet die Juden! Denn wenn Ihr nur Euere Kirchengenossen liebet, was für einen Lohn werdet Ihr dafür haben? Thun dies nicht auch die Türken? Und wenn Ihr nur Euere Glaubensbrüder grüßet, was thut Ihr da Vorzügliches? Thun dies nicht auch die Heiden? Seydt also vollkommen, wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist. Demnach liebet alle Menschen, selbst Euere Glaubensgegner.

Segnet die, die Euch verfluchen und im Unverstande oder in Bosheit Euch Himmel und Seligkeit absprechen. Thut denen Gutes, die auf Euere Religion oder auf Euer Kirchentum nicht gut zu sprechen sind, und bethet für die, die Euch verkennen, damit Ihr Kinder seyd Eures himmlischen Vaters, der Seine Sonne über Christen und Juden aufgehen und über die Türken und Heiden, wie über uns Christen, regnen läßt.

Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt worden ist: Der ist ein deutscher, der ein französischer, der ein italienischer, der ein romanischer Schweizer; und der ein Demokrat, und der ein Aristokrat, und der ein Ultra, und der ein Liberaler, und der ein Radikaler, und der noch etwas Ärgeres; und der ein französisch-, und der ein östreichisch Gesinnter. Und diese Alle können sich nicht gut vertragen. Ich aber sage Euch: Bei Euch gibt es ohne Unterschied der Sprache nur Eidgenossen, und ohne Unterschied der Verfassung und Gesinnung nur freie Helvetier. Darum fort mit allem Sektenwesen und Sektenzank!

Ihr seyd durch Euere Freiheit das Salz von Europa. Wenn das Salz seine Kraft verliert, womit kann man sie ihm wieder geben? Es taugt zu nichts, als daß es hinausgeworfen und von den Leuten zertreten werde. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Habet also Salz in Euch und haltet Frieden unter einander!»²⁹

Fuchs fügt seinen «Vorschlägen für eine Bundesverfassung» einen Auszug aus Ludwig Meyer von Knonaus «Geschichte der Schweizerischen Eidsgenossenschaft» bei, die «in den Händen aller Helvetier seyn sollte» (S. 112 – 119).³⁰

²⁹ Vorschläge 102-105 – Die Seiten 102-107 wurden in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 88 vom 2. November 1833 abgedruckt.

³⁰ *Ludwig Meyer von Knonaus* (1769-1841). Staatsmann und Geschichtsschreiber. Rechtsstudien in Halle. 1800 Kantonsrichter, 1803 Großrat und Oberrichter. 1805 Kleinrat, 1829 Staatsrat, 1831-39 Regierungsrat. 1807-13 Prof. für Rechtswissenschaft am Politischen Institut in Zürich. Hauptwerk: Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, 2 Bde (Zürich 1826/1829). Dr. phil. h. c. der Universität Zürich (1836). «Durch Jahrzehnte gehörte er der zürcherischen Regierung an, trat aber in der Politik wenig hervor, weil sein Herz der Wissenschaft verfallen war» (Feller/Bonjour 602). — Ferdinand Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert...*, Zürich 1975, bes. 359-363 (Lit.); Richard Feller/Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, 2. Hbd., Basel-Stuttgart 1979², 602-605.

34.2.3 Aufnahme und Beurteilung der «Vorschläge für eine Bundesverfassung»

Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» erschienen, als nach bald dreijähriger Diskussion das Interesse an der Revision des Bundesvertrages erlahmte, was im Beschluß der Tagsatzung, die ganze Angelegenheit ad acta zu legen, zum Ausdruck kam.¹ Dennoch fand die neue Schrift erfreuliche Beachtung, und zwar bis in die Gegenwart,² einmal wegen der gefühlvollen, mitunter prophetischen Sprache, der feurigen Vaterlandsliebe und erstaunlichen Toleranz, noch mehr wegen der großen Zahl von Vorschlägen, vor allem aber wegen der ausführlichen Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die die Badener Artikel von 1834 vorbereiten half.³

Joseph Anton Henne, der an der Verfassungsbewegung großen Anteil hatte,⁴ schrieb in dem von ihm redigierten «Freimütigen»⁵: «Diese neue Schrift des Hrn. Prof. Alois Fuchs – ein neuer Beweis seiner reinen Religiosität und glühenden Vaterlandsliebe – ist der Erguß frommer Herzenswünsche für's Wohl des Heimatlandes durch Einigung der Bundesbrüder, Läuterung des Gottesdienstes, Ordnung des Verhältnisses der Kirche zum Staate und Verbesserung des ganzen kirchlich-bürgerlichen Zustandes, vorzüglich in den katholischen Landestheilen. Wer sein Vaterland glücklich und stark, seine Kirche ächt evangelisch-katholisch und ihre Diener wahrhaft priesterlich-ehrwürdig wünscht, der findet im Büchlein Seite für Seite den Ausdruck seines eigenen Gefühls, seiner sehnlichsten Hoffnungen und Wünsche.» Henne schreibt mit Recht, daß mancher Gedanke von andern schon früher ausgesprochen worden sei, daß auch manches vielen Lesern als unerreichbar erscheinen werde.

«Auch das Alte aber ist in dieser gemütlichen, seelenvollen Sprache jedem wie das Neueste willkommen», fährt Henne fort, «und das pur Idealische findet bei irgend einer Saite der Brust Anklang und erregt wenigstens hohe Ahnungen wie die Betrachtung ferner, unersteiglicher, nebelgrauer Alpenfirnen. Nichts liegt dem Verfasser so sehr am Herzen als die Belehrung und Erhebung der mittlern und untern Klasse, des Bürgers und Landmannes, vorzüglich des katholischen. In die niedrigsten Hütten möchte er das Licht bringen und sein liebes Volk in den Bergländern mit den Ergebnissen der vorgeschrittenen Kultur bekannt machen, um es zu überzeugen, daß nichts Böses davon zu erwarten sei, sondern nur Gutes, welches wir nicht länger entbehren dürfen.» Henne vertritt die Auffassung, daß Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» auch «für den strengst orthodoxen Katholiken keine anstößige Stelle» enthalten und empfiehlt die Schrift besonders jenen, «die berufen sind, auf neue Gestaltung des kirchlich-politischen Lebens kräftig einzuwirken».

¹ 10. Oktober 1833, vgl. S. 493.

² Fuchs, Denkschrift II 7; ADB 8 (1878) 161; Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, 112 (Teil A); Theodor Curti, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, 451 f.; Dierauer V (1922) 589; Jean-Charles Biaudet, La Suisse et la monarchie de juillet (1830–1838), Thèse lettres Lausanne 1941, XXXI; Dian Schefold, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848, Basel–Stuttgart 1966, 41 Anm. 201; Steiner, Religiöse Freiheit 648.

³ Siehe den Anhang zu Kapitel 33 (S. 548 – 569).

⁴ Siehe: Votum dreier St. Galler über den neuen Bundesentwurf der Tagsa[t]zungs-Kommission vom 15. des Christmonats 1832, St. Gallen 1833, 3–17. Vgl. Reinacher 39 f.

⁵ Nr. 98 vom 9. Dezember 1833.

Johannes Niederer, der Leiter des von Pestalozzi gegründeten Töchterinstitutes in Yverdon, wie Alois Fuchs ein enthusiastischer Patriot und Idealist mit schwärmerischen Zügen, sah in den «Vorschlägen für eine Bundesverfassung», wie er in der «Appenzeller Zeitung» schrieb,⁶ das «Ideal einer vaterländisch-christlichen Republik» verwirklicht. Die ganze Schweiz stellte sich ihm «als *eine* Gemeinde, das versammelte Volk als *ein* Volk Gottes vor die Seele, dem ein begeisterter Prophet und Seher wie einst im alten Testamente predige und den Willen des Ewigen verkündige». Niederer sah in Fuchs einen neuen Apostel, der dem Volk eine Bergpredigt aus dem Munde Christi hält, einen «Bettagsprediger an das Gesamtvolk der Schweiz».

Mitte Oktober 1833 schrieb der Yverdoner Pädagoge dem Rapperswiler Professor:⁷ «Ihre herrliche Schrift über die Bundesverfassung wird vielleicht weniger als Ihre frühern Schriften wirken, obgleich sie über allen steht und wohl gerade deswegen. Mir gewährt sie nicht nur Freude, sondern auch vielseitige Belehrung. Ich studire sie und würde das Volk der Schweiz selig preisen, wenn es darin seine Natur, Bedürfnisse und Aufgabe erkannte. Mit größter Begierde werde ich den Eindruck, den sie macht, abpassen, als einen Witterungsanzeiger unsers Volkszustandes. Ihre Religions- und Volksansicht hat Sie zum christlichen Politiker und Verfassungsrath gemacht. Ihre Politik muß Sie aber, glaube ich, noch weiter führen und zum Kulturpädagogen im höchsten Sinne des Wortes wie im einfachsten machen. Das wird Ihnen nach meiner Überzeugung auch die volle Ruhe und Übereinstimmung des Geistes und Gemüths geben, die Sie zwar innerlich in ihrem Glauben haben, deren Darstellung aber auch im Äußern als ein unendliches Bedürfniß in Ihnen liegt.»

Niederer lädt Freund Fuchs nach Yverdon ein, um das Buch Punkt für Punkt durchzuberaten und meint: «Wir hätten ein Jahr lang an ihm des Stoffs zur Unterhaltung genug.» Nach den bald eintretenden kirchlichen Veränderungen im Bistum St. Gallen⁸ sieht er aber von seiner Einladung ab, überzeugt, daß Fuchsens «Arbeits- und Kampfplatz aufs Neue unverkennbar bezeichnet ist».⁹ Die vielen «Vorschläge für eine Bundesverfassung» hat Niederer Ende Oktober durchgearbeitet. Mit den einzelnen Punkten – 227 an der Zahl – stimmt er «im Ganzen sehr überein», glaubt aber mit Recht, daß eine beträchtliche Anzahl nicht in die Verfassung gehöre, sondern der Gesetzgebung überlassen sein sollte.

Der freigesinnte Protestant meint weiter: «Dann sind Sie mir in einem Punkt nicht liberal genug, ich meine in allem Ernst nicht *christlich-liberal*, namentlich im 7. u. folg. Artikel. Sie fordern ein Glaubensbekenntniß, *dogmatisch*-christliche Überzeugungen. Christus war freisinniger und stellte das höchste Symbol der Freisinnigkeit in den Worten auf: Gott läßt seine Sonne aufgehen über Gute und Böse und Regen über Gerechte und Ungerechte [Mt 5,45]. In diesem, im allerweitesten und umfassendsten göttlichen Sinne muß eine Konstitution liberal seyn, d.h. auf positive Prinzipien des Glaubens wie der Liebe, der Wahrheit wie der Gerechtigkeit gegründet, aber keine positiven Glaubenssätze aufstellend, sondern jeden an sein Gewissen wendend. Für den Atheisten mit Unmoralität ist das Gesetz und zuletzt

⁶ Nr. 88 vom 2. November 1833 – Die Verfasserschaft geht aus Niederers Brief an Fuchs vom 3. November 1833 hervor.

⁷ NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 15. Oktober 1833.

⁸ Vgl. Kapitel 30.

⁹ NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 3. November 1833 (auch das folgende Zitat).

der Henker da. Der Atheismus mit Moralität – und es gibt solches – ist ein Unglück, ein Mangel an Ganzheit menschlicher Individualistik. Es mangelt seinem Bekennen ein geistiges Glied, das Organ für Gott und das Göttliche. Er wird gleichsam nicht durch sich selbst, sondern in der Geburth verfehlt. Auch sind deren mehr als man glaubt, und die Natur produziert geistige wie physische Krüppel. Abgesehen davon können die Ungläubigen durch kein positives Gesetz, am wenigsten durch eine Konstitution von ihrem Wahn zurückgebracht werden. Schule und Kirche müssen dafür sorgen.»

Niederer wünscht, daß in einer neuen Auflage der «Vorschläge für eine Bundesverfassung» Moses als Typus der Verfassungs- und Gesetzgebung dargestellt wird. «Er gibt in den 10 Geboten das absolute Verfassungsprinzip, die Nationalidee, die eigentliche Konstitution, dann im Levitikus die Kirchen-, in Numeri die bürgerliche Verfassung. Eine Schulverfassung im gleichen Sinne – neben dem Kirchen- und Civilkodex – hat noch kein Gesetzgeber, solange die Welt steht, aufgestellt. Sie müßte hinzukommen. Was Sie hinsichtlich der Schule aufstellen, eignet Sie darzu. Eine genaue Kenntniß des Pestalozzianismus würde Ihnen darzu, wie ich glaube, behilflich seyn.» Niederer bedauert sehr, daß diese Sicht in dem sonst so herrlichen Werk nicht berücksichtigt ist, besonders deswegen, weil Unverständige dazu verleitet werden könnten, das Ganze als pure Phantasie und eitle Theorie zu verlachen.

Georg Joseph Sidler, Statthalter des Kantons Zug, entdeckte in Fuchsens Schrift «viel Schönes und Herrliches». «Es ist unmöglich, die reinsten vaterländischen und christlichen Gesinnungen darin zu verkennen», schrieb er nach Rapperswil.¹⁰ Nein, ein solcher Samen kann nicht verloren sein. Viele seiner Körner müssen früher oder später aufgehen und in Herzen wurzeln, die sich nicht einmal mehr bewußt sind, woher sie selbe empfangen haben.» Der aus Rapperswil stammende Rechtsanwalt *Basil Ferdinand Curti*, ein Schüler Troxlers, fand in den Vorschlägen von Professor Fuchs «viel gute Ideen und fromme Wünsche», die seiner Ansicht nach realisierbar sind und auch einmal verwirklicht werden.¹¹

Von kirchlich-konservativer Seite meldete sich *Franz Geiger* in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» zum Wort.¹² Der bekannte Apologet findet, daß Alois Fuchs die Verfassungsprojekte, die «bei der ersten Revolution im Jahre 1798 die Schweiz wie eine Sündflut überschwemmten», aus der Vergessenheit hervorgezogen habe. Geiger ist über Fuchsens Toleranz erstaunt, die in der neuen Bundeshauptstadt neben verschiedenen katholischen und reformierten Pfarreien auch eine jüdische Gemeinde zulassen will. Spöttelnd meint der streng römisch gesinnte Theologe, der Verfasser habe vergessen, «auch für die neue schismatische Kirche, welche die Fuchsianer in der Schweiz – wie Châtel in Frankreich – errichten wollen, einen besondern Tempel zu besorgen».¹³ «Vielleicht nennt sich diese Kirche gar die *romantische*», schreibt Geiger weiter, denn «in der That zeigt H. Fuchs in eben diesem Libelle große Anlagen zum Romantischen. *Alle diese neuen Reformatoren wollen immer die Mutter, statt ihre unruhigen Kinder reformiren.*»¹⁴

¹⁰ NAF, G. J. Sidler an A. Fuchs, 14. Februar 1834.

¹¹ StAR, Tgb. B. F. Curti LIV 53, 1. November 1833 – «Curti wurde liberal bis in die Knochen, aber im tiefsten Grunde seines Wesens blieb er zeitlebens ein Idealist» (Adolf Hüppi, Das st. gallische Linthgebiet. Schweizerische Voralpenkultur im Spiel zwischen Landschaft und Mensch, Uznach 1937, 26).

¹² Nr. 2 vom 11. Januar 1834 – Vgl. Hurter I 170.

¹³ Vgl. S. 76 und 417.

¹⁴ Vgl. dagegen die Ausführungen von A. Fuchs, S. 123 Anm. 45

Geiger glaubt im weitern, daß Fuchs die kirchliche Macht der weltlichen Obrigkeit in die Hände spiele, «wodurch die Despotie ihren Kulminationspunkt erreichen würde, wenn der weltliche Regent zugleich Summus Pontifex – wie bei den heidnischen Kaisern – wäre».¹⁵ Der Rezensent zieht aus Fuchsens Vorschlägen einige «Kuriosa» heraus, die aber bei näherem Zusehen und wohlwollender Interpretation größtenteils nicht als Merkwürdigkeiten taxiert werden sollten, da sie vernünftige Reformen anregen.¹⁶

Einer ernsten Betrachtung wert ist Geigers Kritik an Fuchsens Behauptung, daß das Christentum «reiner Rationalismus» sei.¹⁷ Er fragt: «Wozu also eine Offenbarung?» und meint: «Das Heidenthum ist auch reiner Rationalismus.» Hiezu ist zu sagen: Für Fuchs ist das Christentum rational oder vernünftig, weil es von Gott – der ewigen, höchsten Vernunft – stammt, der den Menschen, die er als vernünftige Wesen geschaffen hat, nichts Irrationales oder Unvernünftiges offenbaren kann.¹⁸ Das Christentum ist für ihn die ewige, von Gott wiederhergestellte und verklärte Natur- oder Vernunftreligion, die die reinste Lehre von Gott vertritt, die erhabenste Ethik verkündet und den einfachsten Kult ausübt, nämlich einen vernünftigen Gottesdienst (Röm 12,1) oder die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit (Joh 4,24).¹⁹

Geiger übergeht weitere Einzelheiten, da «wir über alle die Unrichtigkeiten ein Werk schreiben müßten, das wohl dreimal größer ausfallen sollte als die Schrift des Herrn Fuchs». Dieser ging auf Geigers Kritiken nicht ein. Vielmehr eröffnete er noch im gleichen Jahr im «Freien Schweizer» (Zug) eine lange, teils weitschweifige Artikelserie, in der er erneut seine Ansichten und Wünsche für eine neue Bundesverfassung vortrug.²⁰ Die von Fuchs beabsichtigte Veröffentlichung in Buchform²¹ ist aber nicht zustande gekommen.

Alois Fuchs ist wohl der einzige katholische Geistliche der Schweiz, der in einer eigenen Schrift seine Wünsche und Vorschläge für eine neue Bundesverfassung ausgearbeitet hat.²² Er hat damit die Arbeit von freisinnigen katholischen Laien fortgeführt, die an der Verbesserung der Bundesverhältnisse führend beteiligt

¹⁵ A. Fuchs schreibt in Vorschläge 8: «Der Staat kann das Kirchliche, d.i. das höchste und edelste Gebiet menschlicher Freithätigkeit, nicht beherrschen und unterdrücken. (Eine großartige, hochherzige Kontrolle liegt... allerdings in seiner hl. Pflicht.) Aber eben so wenig kann und darf selbst die beste Kirche gewaltthätig im Staate auftreten. Ihr Gebiet ist von Innen, ist rein geistig; ihr Tagewerk sanfte Belehrung, wohlthätige Beleuchtung sowie Veredlung aller menschlichen Verhältnisse.» Betr. Iura circa sacra s. auch: Die Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirchen. Aus der Geschichte erörtert und den Eidgenossen gewidmet von mehreren Katholiken (Burgdorf 1832).

¹⁶ Zum Beispiel: Abschaffung von pomphaften Zeremonien und Prozessionen, Beseitigung des Risses zwischen der innern Gemütswelt und der äußern Kirche, Abschaffung des strikten Nüchternheitsgebotes und der fremden Sprache im Gottesdienst.

¹⁷ Vgl. S. 500.

¹⁸ Reformpredigt 12, Wünsche 133 – «Wo die Vernunft – die göttliche – herrscht und waltet, da flammt die Liebe, die Begeisterung, die Hingabe und Opferung für alles Gute, Edle, Große und Schöne, während das blosse, kalte Verstandesthum sich nur mit dem befaßt, was sich berechnen und ausmessen läßt und für schnöde Selbstsucht ein allerliebstes und wohlbehagliches System bildet» (Glauben II 114).

¹⁹ Wünsche 68 f., Vorschläge 28 f., Glauben II 51 – Vgl. S. 88.

²⁰ 1834 Nr. 51/52; 1835 Nr. 1–9, 12/13, 16–18, 21 (17 Folgen).

²¹ FrS Nr. 21 vom 22. Mai 1835.

²² Auf reformierter Seite nahm sich Pfarrer Thomas Bornhauser (1799–1856) der Revision des Bundesvertrages am eifrigsten an. Siehe Jacob Christinger, Thomas Bornhauser. Sein Leben, Wirken und Dichten nach den Urkunden und nachgelassenen Schriften für das Schweizerische Volk, Frauenfeld 1875, 157–176.

waren.²³ Den Vorwurf, sich in die Politik zu mischen, wollte Fuchs nicht gelten lassen, denn es «wirkt ja auch recht eigentlich für die Kirche, wer für die bessere Gestaltung politischer Verhältnisse arbeitet, so wie hinwieder Jener für den Staat, der im Kirchlichen aufräumt».²⁴

Fuchsens Vorschläge waren zweifellos die religiöseste Schrift zur Frage der Bundesrevision. Dieser religiöse und auch kirchliche Grundzug in einer verfassungspolitischen Broschüre war auch bei einem katholischen Geistlichen keine Selbstverständlichkeit, betrachteten doch nicht wenige Priester, ja selbst Bischof Salzmann, die Revision des Bundesvertrages als eine politische Angelegenheit, in die sich der Klerus nicht einmischen solle.²⁵

Die überwiegende Mehrheit der Politiker wollte die religiöse Seite der Verfassung auf die im Bundesvertrag von 1815 enthaltene Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» beschränkt wissen und kirchliche Fragen den kantonalen Verfassungen überlassen.²⁶ Nur wenige hatten in ihren Wünschen und Vorschlägen auch der Religion gedacht. Dem konservativen Staatsmann und Publizisten Karl Ludwig von Haller und den Mitgliedern der sog. Katholischen Vereine war der «Schutz der Religion» ein Herzensanliegen,²⁷ und der eigenwillig-freisinnige Professor Troxler, der zeitlebens ein überzeugter Christ und Katholik geblieben ist, bestimmte in seinem «Entwurf eines Grundgesetzes für die schweizerische Eidgenossenschaft», § 13: «Die Wahrheiten der christlichen Religion nach dem Glaubensbekenntniß und der Sittenlehre der katholischen und evangelischen Eidgenossen, das Licht, die Tugend, das Recht sind unser höchstes Erbtheil und Eigenthum – Nationalgut, sollen uns Alles weihen und heiligen zum höchsten Gottesdienst in Gesinnung und Wandel. Das Christenthum soll in unserer Republik Wahrheit auch für das Staatsleben werden.»²⁸

Die «Vorschläge für eine Bundesverfassung» waren nicht nur die religiöseste, sondern auch die an Idealen reichste Schrift zur Frage der Bundesrevision. Fuchs war darauf gefaßt, als «politischer Träumer» abgestempelt zu werden.²⁹ «Hin und

²³ Zu nennen sind (alphabetisch): Gallus Jakob Baumgartner, Joseph Anton Henne, Johann Matthias Hungerbühler, Meinrad Imfeld (vgl. S. 257 Anm. 17), Joseph Munzinger, Eduard und Kasimir Pfyffer, Pellegrino Rossi, Georg Joseph Sidler, Ignaz Paul Vital Troxler, Johann Baptist Weder.

²⁴ Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 1. August 1833.

²⁵ Vgl. S. 492.

²⁶ Baumgartner, Schweiz I 367; Steiner, Religiöse Freiheit 643. Vgl. S. 490.

²⁷ Entwurf eines Bundes der Getreuen zum Schutz der Religion, der Gerechtigkeit und der wahren Freyheit. Gedruckt in der Schweiz 1833 (anonym, von K.L.v.Haller, möglicherweise in Verbindung mit Chorherr Geiger; NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 14. Mai 1833). Der «Restaurator» Haller beabsichtigte mit dieser Schrift zunächst die Vereinigung aller kantonalen «Katholischen Vereine», dann aber auch die Bildung eines konservativen Bundes, der über die Grenzen der Schweiz hinausreichen sollte. Vgl. Fritz Glauser, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel (1834/35), Diss. phil. Fribourg, Solothurn 1960/61, 52 (SA aus dem «Jahrbuch für Solothurnische Geschichte»). Haller vertrat die Idee vom ständischen Patrimonialstaat – die Wortbildung stammt von ihm – auf religiöser Grundlage (NDB 7, 1966, 549 f.). Von Haller stammt wahrscheinlich auch die Schrift: Einige Worte über Staat und Volk mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. Von einem Ungenannten (Schwyz 1833). – Ronald Roggen, Studien zur Haller-Rezeption in Europa. Ein Beitrag zur Geschichte des frühen Konservatismus. Laufende Diss. phil. Fribourg (Bulletin AGGS, Nr. 16 vom Dez. 1982, S.23).

²⁸ Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider, Rapperswyl 1833, 33 – Alois Fuchs schätzte Troxler, weil er das Volk beständig vor Gefahren warnte und es «mit ewigen Idealen laben und begeistern» wollte (Wünsche 151).

²⁹ Wünsche 47.

wieder dürften selbst Freunde der hier ausgesprochenen Ansichten lächeln», schrieb er im Schlußwort.³⁰ «Aber was ihnen auffallend scheinen mag, könnte ich vielleicht durch ganz eigenthümliche Beziehungen beleuchten und rechtfertigen.»

Die politischen Schriften von Alois Fuchs mit ihrem großen Idealismus, ihrer Originalität und dem Hang zur Schwärmerei brachten ihn in Verbindung zum Berner Forstmeister und Publizisten Karl Kasthofer, einem «ausgesprochenen Anhänger Troxlers»,³¹ der als «einer der größten Idealisten unter den Berner Politikern wohl aller Zeiten» bezeichnet worden ist.³² Fuchs hat Kasthofers Geist und Gesinnung mehrmals gerühmt und dessen Schriften wärmstens empfohlen.³³ Kasthofer seinerseits nannte Fuchs einen «ächt katholischen, ächt christlichen Priester»,³⁴ «fromm, hellsehend und kühn». Nach den Aussagen von Johannes Niederer, der ebenfalls stark idealistisch gesinnt war, trug sein Schwager Kasthofer an den politischen Verhältnissen ebenso schwer, wie Fuchs unter den kirchlichen Zuständen litt.³⁶

Zahlreiche Vorschläge von Alois Fuchs und vielen andern sind in der Bundesverfassung vom 12. September 1848 oder in spätern Verfassungsrevisionen und Gesetzgebungen verwirklicht worden.³⁷ Einige Wünsche waren freilich unerfüllbar oder wurden gar abgelehnt.³⁸ Alois Fuchs bedauerte sehr,³⁹ daß die neue Bundesverfassung keine eidgenössische Universität vorschrieb⁴⁰ und das Polizeiwesen den Kantonen überließ.⁴¹

³⁰ Vorschläge 100.

³¹ Spieß, Baumgartner-Heß 280 Anm. 1.

³² Hans Sommer, Ein seltsames Hauptstadtprojekt, NZZ Nr. 59 vom 4. Februar 1972 (vgl. S. 513 Anm. 27). – «Ein dem Ihrigen sehr verwandtes Gemüth» (NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 29. Juni 1833). Gleiche Äußerung in einem Brief von Karl Hunziker (1806–1865), einem Neffen Kasthofers, an Alois Fuchs (NAF, 10. März 1835). – Vgl. Dierauer V 592 und Spieß, Baumgartner-Heß 466.

³³ Vaterland 159 und 207, Wünsche 78, Vorschläge 56.

³⁴ Der Lehrer in den Vaterländischen Wirren und Drangsalen. Von dem Verfasser des Lehrers im Walde, Zürich 1833², 91.

³⁵ Karl Kasthofer, Das Schweizerische Bundesbüchli, Burgdorf 1833, 7; NAF, K. Kasthofer an A. Fuchs, 20. Juni, 15. September und 22. September 1833.

³⁶ NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 2. März 1835.

³⁷ Theodor Curti, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, 452.

³⁸ Zum Beispiel Fuchsens Wunsch nach Vertretung der Geistlichkeit im eidgenössischen Parlament. Die «Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 12. September 1848 bestimmte in Artikel 64: «Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.» Dieselbe Bestimmung enthält die bis heute gültige Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Art. 75). In den Ständerat sind die Geistlichen jedoch wählbar. Der Verfassungsentwurf der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung sieht in Artikel 70.1 vor: «Jeder Stimmberechtigte ist in die Bundesversammlung [National- und Ständerat], in den Bundesrat, in das Bundesgericht und in alle weiteren Behörden des Bundes wählbar» (Bern 1977, 18).

³⁹ NZZ Nr. 221 vom 9. und Nr. 222 vom 10. August 1851.

⁴⁰ «Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten» (Art. 22). Der Entwurf vom 8. April 1848 enthielt die Bestimmung: «Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen» (Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, 277 Anm. 33 (Teil B). Vgl. S. 120 Anm. 32).

⁴¹ «Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen» (Art. 57). Mit diesem Artikel war die verfassungsmäßige Grundlage für eine politische Polizei des Bundes, wenigstens in bezug auf die Fremden, geschaffen. Aufgrund von Artikel 107 der Bundesverfassung von 1848 wurde mit dem Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 die Bundesanwaltschaft eingeführt. Siehe Martin Müller, Die Entwicklung der Bundespolizei und ihre heutige Organisation, Diss. iur. Zürich 1949, 32–50.